

Eingabe im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 (GSchV, ChemRRV, TKM- VO, VBO, PV 2020-2024)

1.Kantone

- Kanton Aargau AG
- Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
- Kanton Bern BE
- Kanton Basel-Landschaft BL
- Kanton Basel-Stadt BS
- Kanton Fribourg FR
- Kanton Genf GE
- Kanton Glarus GL
- Kanton Graubünden GR
- Kanton Jura JU
- Kanton Luzern LU
- Kanton Neuchâtel NE
- Kanton Nidwalden NW
- Kanton Obwalden OW
- Kanton St. Gallen SG
- Kanton Schaffhausen SH
- Kanton Solothurn SO
- Kanton Schwyz SZ
- Kanton Thurgau TG
- Kanton Tessin TI
- Kanton Uri UR
- Kanton Waadt VD
- Kanton Wallis VS
- Kanton Zug ZG
- Kanton Zürich ZH

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

15. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) Stellung nehmen zu können und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Mit der Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) werden unter anderem auch Anpassungen in der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) und Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vorgeschlagen. Diese betreffen die Sprachanforderungen bei der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung.

1. Allgemeines

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Dabei begrüssen wir die Übernahme neuer Stoffverbote und Stoffbeschränkungen aus dem europäischen Recht. Diese Bestimmungen sollten jeweils zeitgleich mit der Europäischen Union (EU) umgesetzt werden, womit verhindert wird, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und diese enthaltende Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat erhebliche Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpakets ab. Die bisherige bewährte Regelung, wonach entweder zwei Amtssprachen oder die Sprache des Verkaufsgebiets gefordert werden, ist beizubehalten. Der Vorschlag ist entsprechend neu zu formulieren.

2. Stellungnahme zu einzelnen Anhängen der ChemRRV

Anhang 1.6, Asbest

Bemerkung

Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhangs 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Ausnahmen mit einer Bewilligungspflicht für die notwendigen Anwendungen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Antrag

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) führt eine Liste mit "bestehenden" Verwendungen bezüglich des Stichtags vom 1. Juni 2019 (Ziffer 6 Abs. 1).

Begründung

In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand beziehungsweise relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 1.16, Per- und Polyfluorierte Alkylverbindungen

Antrag

Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, im Hinblick auf die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4.

Begründung

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen "nach dem Stand der Technik" vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird schwierig sein zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 2.4, Biozidprodukte

Bemerkung

- **Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7)**

Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen beziehungsweise die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

- **Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziffer 4^{bis})**

Wir begrüssen die Einführung der neuen Ziffer 4^{bis}. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (das heisst auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden.

Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.10, Kältemittel

Antrag

Das BAFU erlässt eine belastbare Vollzugshilfe gemäss Ziffer 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen gemäss Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2.

Begründung

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, "falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt". Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis de facto ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Bezüglich der bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln gehen wir davon aus, dass diese an die revidierten Vorschriften angepasst werden.

Anhang 2.12, Aerosolpackungen

Bemerkung

Wir begrüssen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

Antrag

Für die Überwachung des Grundsatzes gemäss Ziffer 1^{ter}.2 ist die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Begründung

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; Art. 49) und der Abgrenzungsliste der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswerts, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Variante

Alternativ könnte der neue Expositionswert, statt wie vorgeschlagen, in der ChemRRV, wie die maximalen Arbeitskonzentrations-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug der beiden Bundesgesetze betreffend Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, beziehungsweise Unfallversicherung, bereits festgelegt.

3. Diverse Anhänge, Besondere Kennzeichnung

Antrag

Die verschiedenen Änderungen zu diesem Thema sind zu streichen. Die betroffenen Anhänge/Absätze sind nachstehend aufgeführt; vgl. hierzu zudem "Änderung weiterer Erlasse".

Begründung

Die bisherige bewährte Regelung, wonach entweder zwei Amtssprachen oder die Sprache des Verkaufsgebiets gefordert werden, ist beizubehalten. In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand beziehungsweise relevant war.

Anhang 1.3, Chlorkohlenwasserstoffe

Ziffer 3 Abs. 2

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 4: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Stoffe und Zubereitungen, die nicht den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 1.5, In der Luft stabile Stoffe

Ziffer 8 Abs. 3

Der Hinweis und die Angaben müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Behälter oder die Schaltanlage in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 10: Übergangsbestimmungen

Für Behälter die in der Luft stabile Stoffe, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) vom 11. Dezember 1997 aufgeführt sind, enthalten, und Schaltanlagen, die Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung gemäss Ziffer 5 zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010 zulässig.

Anhang 1.6, Asbest

Ziffer 4 Abs. 1 Bst. b

Hinweis auf die Gefahren für Mensch und Umwelt und die Schutzmassnahmen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird.

Ziffer 4 Abs. 4

Asbest, asbesthaltige Zubereitungen und Gegenstände, die nicht den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 4 zur ChemRRV in der Fassung vom 18. Mai 2005 gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 1.10, Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe

Ziffer 3 Abs. 2

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 5: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Stoffe und Zubereitungen, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 1.11, Gefährliche, flüssige Stoffe

Ziffer 3 Abs. 3

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem Lampenöle und flüssige Grillanzünder in Verkehr gebracht werden, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 5: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lampenöle und flüssige Grillanzünder, die nach den Anforderungen an die zu verwenden den Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Ziffer 4.3 Abs. 2

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Anhang 2.3, Lösungsmittel

Ziffer 3.2 Abs. 3

Die Aufschrift gemäss den Absätzen 1 und 2 muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Farbabbeizer in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 4.3 Abs. 2

Der Hinweis und die Angaben gemäss Absatz 1 müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Behälter in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 6: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Für Farben, Kontaktklebstoffe und Farbabbeizer ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung gemäss den Ziffern 1.2, 2.1 und 3.2 zur ChemRRV in der Fassung vom 7. November 2012 zulässig.

Anhang 2.4, Biozidprodukte

Ziffer 4.3^{bis}.3 Abs. 2

Sie muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem das Biozidprodukt in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Anhang 2.5, Pflanzenschutzmittel

Ziffer 2 Abs. 3

Sie muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem das Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 4: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Pflanzenschutzmittel, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 2.9, Kunststoffe, deren Monomere und Additive

Ziffer 4 Abs. 4

Die Information gemäss Absatz 1 und die Aufschriften gemäss den Absätzen 2–3 müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem die Schaumstoffe, Recycling-Polyvinylchlorid (PVC) enthaltenden Zubereitungen und Gegenstände sowie Methyldiphenyldiisocyanat enthaltenden Zubereitungen in Verkehr gebracht werden, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 6 Abs. 6

Schaumstoffe, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 4 zur ChemRRV in der Fassung vom 18. Mai 2005 gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

Ziffer 6 Abs. 7

Zubereitungen und Gegenstände, die Recycling-PVC enthalten, sowie Methyldiphenyldiisocyanat enthaltende Zubereitungen, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 4 zur ChemRRV in der Fassung vom 7. November 2012 gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 2.10, Kältemittel

Ziffer 2.3^{bis} Abs. 4

Die Hinweise und Angaben gemäss den Absätzen 2 und 3 müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem das Gerät oder die Anlage in Verkehr gebracht werden, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 7 Abs. 3: Übergangsbestimmungen

Für Geräte und Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto Protokoll) vom 11. Dezember 1997 aufgeführt sind, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung gemäss Ziffer 2.3^{bis} zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010 zulässig.

Anhang 2.11, Löschmittel

Ziffer 8 Abs. 2

Der Hinweis und die Angaben gemäss Absatz 1 müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem das Löschgerät oder die Löschanlage in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 9: Übergangsbestimmungen

Für Löschgeräte und Löschanlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto Protokoll) vom 11. Dezember 1997 aufgeführt sind, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung gemäss Ziffer 2.3^{bis} zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010 zulässig.

Anhang 2.12, Aerosolpackungen

Ziffer 4 Abs. 2

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem die Aerosolpackung gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 6: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Aerosolpackungen, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 2.13, Brennstoffzusätze

Ziffer 2 Abs. 2

Der Hinweis muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Brennstoff in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 4: Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Brennstoffzusätze, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

Ziffer 1.3 Abs. 5

Der Hinweis muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Zement oder die zementhaltige Zubereitung in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziffer 7 Abs. 4

Zement und zementhaltige Zubereitungen, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 1.3 zur ChemRRV in der Fassung vom 18. Mai 2005 gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

4. Änderung anderer Erlasse

Harmonisierung der Sprachanforderungen (ChemV, VBP, PSMV)

Antrag

Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 zu verzichten.

Die Regelung ist so zu formulieren, dass die heute geltende Regelung, welche sich in der Praxis bewährt hat, beibehalten wird. Der Aspekt des immer bedeutender werdenden Versandhandels ist dabei zu berücksichtigen.

Auch die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV; Art. 23 Abs. 4) sind anzupassen.

Begründung

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der/den Amtssprache(n) des Verkaufsgebiets auf Basis des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) gekennzeichnet werden.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der/den Amtssprache(n) des Orts, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich verschiedenartige Konsequenzen.

Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich beziehungsweise erhältlich sein werden.

Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Bereitstellung eines Produkts. Die bisher für einsprachig etikettierte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produkts an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, das heisst des Orts des Käufers, gefordert wurden.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

15. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) verpflichtet ausgewählte zentrale Abwasserreinigungsanlagen (ARA) seit dem 1. Januar 2016, Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen umzusetzen.

Alle Kantone haben inzwischen eine Planung der Massnahmen vorgenommen. Der Ausbau von rund 130 mittleren und grossen ARA ist prioritär und unbestritten. Kleine ARA sind aufgrund ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses in der Regel vom Ausbau ausgenommen. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Kantone ab 2021 zusätzlich auch kleine ARA mit mehr als 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern zum Ausbau verpflichten. Dadurch sollte den Kantonen mehr Handlungsspielraum in begründeten Ausnahmefällen eingeräumt werden.

Eine Analyse der kantonalen Planungen durch den Bund hat nun gezeigt, dass dadurch bis über 100 kleine ARA zusätzlich massnahmenpflichtig sein könnten. Damit würden massiv mehr ARA ausgebaut als ursprünglich angedacht. Dies hätte zusätzliche Investitionskosten von bis zu 500 Millionen Franken zur Folge.

Für viele dieser kleineren ARA bestehen Zusammenschlusskonzepte, bei welchen die kleinen ARA aufgehoben und an grosse ARA angeschlossen werden. Ein Ausbau dieser ARA würde auch aus diesem Grund nur zu einer geringfügigen Verbesserung der Wasserqualität in den betroffenen Gewässern führen, aber hohe Zusatzinvestitionen auslösen. Dies widerspricht dem wirkungsorientierten Konzept der Spurenstoffelimination, wonach prioritär die am stärksten belasteten Gewässer zu entlasten sind.

2. Vorgeschlagene Anpassungen der GSchV

Der vorliegende Revisionsvorschlag der GSchV sieht zwei Massnahmen vor. Der mit organischen Spurenstoffen belastete Abwasseranteil im Gewässer bei ARA ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern soll von derzeit 5 % auf 20 % erhöht werden. Das Inkrafttreten dieses Kriteriums soll vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2028 verschoben werden.

Diese Anpassungen der GSchV wurden im Rahmen der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Umweltämter (KVU) diskutiert. Es wurde dazu ein gemeinsamer Vorschlag für den Umgang mit ARA ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern ausgearbeitet, welcher der vorliegenden Verordnungsänderung entspricht.

Durch die geplante Verordnungsänderung werden den ARA im Kanton rund 6 Millionen Franken an Bundesgeldern entgehen. Dies entspricht rund 6 % der insgesamt zu erwartenden 100 Millionen Franken an Investitionskostenbeiträgen. Aus der Sicht des Gewässerschutzes ergeben sich keine negativen Auswirkungen für den Kanton Aargau. Die drei erwähnten ARA werden alle an eine grössere ARA mit einer Eliminationsstufe für Spurenstoffe angeschlossen.

3. Stellungnahme

Der Regierungsrat bedauert, dass es dem Bund im Vorfeld der Inkraftsetzung der Verordnung nicht gelang, die Konsequenzen und die finanziellen Auswirkungen präziser zu prognostizieren. Die finanziellen Auswirkungen der nun geplanten Verordnungsänderung sind für die direkt betroffenen ARA einschneidend und können so die geplanten Zusammenschlussprozesse teilweise erschweren. Andererseits anerkennt der Regierungsrat, dass die Finanzierung der Massnahmen bei den betroffenen kleinen ARA mit erheblichen zusätzlichen Bundesbeiträgen auch finanziert werden müssten. Dies hätte entsprechende zusätzliche Abgaben der Bevölkerung in den Abwasserfonds des Bundes zur Folge, welche gerade in unserem Kanton deutlich höher ausfallen würden als die zu erwartenden Bundesgelder für die Massnahmen bei den betroffenen kleinen ARA.

In Anbetracht des nationalen wirkungsorientierten Konzepts der Spurenstoffelimination, wonach prioritär die am stärksten belasteten Gewässer zu entlasten sind, stimmen wir der vorliegenden Verordnungsänderung vorbehaltlos zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Landschaft und Gewässer

Wasserbau

17. Mai 2018

STELLUNGNAHME

**Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024:
Gewässerschutzverordnung**

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 3

3 Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.

Wir begrüssen, dass sich die Abgeltungen weiterhin nach dem anrechenbaren Umfang der Massnahmen richten.

Wir stimmen jedoch der Formulierung im Erläuternden Bericht vom 27. April 2018 nicht zu, dass "eine künftige Finanzierung von Revitalisierungsprojekten mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit (d.h. z.B. 5000 CHF pro Laufmeter Fliessgewässer mit einer Breite von 10-15 m)" der Umsetzung der Verordnung entspräche.

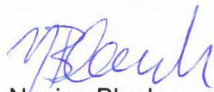
Die Höhe der Abgeltungen soll sich gemäss Art. 54b Abs. 1 GSchV nach folgenden Punkten richten:

- a. der Länge des Gewässerabschnitts, der revitalisiert oder durch die Beseitigung von Hindernissen zusätzlich durchgängig wird;
- b. der Breite der Gerinnesohle des Gewässers;
- c. der Breite des Gewässerraums des Gewässers, das revitalisiert wird;
- d. dem Nutzen der Revitalisierung für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand;
- e. dem Nutzen der Revitalisierung für die Erholung;
- f. der Qualität der Massnahmen.

Die Buchstaben c, d und e werden mit dem zurzeit angewendeten System zur Berechnung der Abgeltungen abgedeckt, indem ein erhöhter Gewässerraum, ein Abschnitt mit hohem Nutzen für Natur und Landschaft oder für die Naherholung von höheren Fördersätzen profitieren. Eine analoge Auslegung zu den Buchstaben c, d und e würde für den Buchstaben a bedeuten, dass beispielsweise besonders lange Revitalisierungsabschnitte von einem erhöhten Fördersatz profitieren sollten. Eine Abgeltung mit Pauschalbeiträgen pro Laufmeter ist nicht festgehalten (Änderungen vom 4. Mai 2011) und halten wir auch nicht für zielführend, vielmehr soll sich gemäss Art. 54b Abs. 4 GSchV der Beitrag an die anrechenbaren Kosten der Massnahmen zwischen 35 und 80 Prozent betragen. Ein System mit Standardpreisen könnte der Vielfalt an Projekten mit komplexen Rahmenbedingungen nicht Rechnung tragen. Standardpreise würden dazu führen, dass in den nächsten Jahren primär "billige" Projekte realisiert würden. Billige Projekte finden sich dort, wo der Nutzungs-

druck und die Einschränkungen durch Nutzungen klein sind und die Landpreise tief. Diese Situation ist primär im Alpenraum und Voralpengebiet anzutreffen. Revitalisierungen im Mittelland und vor allem im Siedlungsgebiet würden durch einen solchen Ansatz deutlich benachteiligt, was aus unserer Sicht falsch wäre.

Um den Buchstaben f miteinzubeziehen, besteht noch keine ausreichende wissenschaftliche Datengrundlage.



Nanina Blank
Projektleiterin



Markus Zumsteg
Sektionsleiter

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

15. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage. Diese ist ein wichtiger Teilschritt und eine Voraussetzung für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) zwischen der Schweiz und der EU. Der erläuternde Bericht führt aus, dass die meisten betroffenen Luftfahrzeugbetreiber bereits im EHS der EU integriert sind und dass damit kaum Mehraufwand entsteht. Der Kanton Aargau hat ansonsten keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

15. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) Stellung nehmen zu können.

Gemäss Entwurf soll dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) durch Aufnahme in die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen das ideelle Verbandsbeschwerderecht zuerkannt werden. Der Verein erwirtschaftet seine Einnahmen zu 40 % (6,16 Millionen Franken) mit eigenen Publikationen und Kursangeboten, im Übrigen durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen (60 %). Gemäss der Veröffentlichung auf der Webseite www.svgw.ch zählt der Verein gegenwärtig 1'200 Mitglieder. Davon sind 559 Wasserversorger, 105 Gasversorger und 130 Einzelmitglieder. Bei den Einzelmitgliedern handelt es sich um "Mitarbeitende einer Mitgliedsversorgung". Der Verein hat zum Slogan, dass im Mittelpunkt seine Mitglieder stehen und er sich für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen einsetzt¹. Oberste Maxime ist die Interessenvertretung der Mitglieder².

Es stehen nicht Umweltinteressen an sich, sondern die wirtschaftlichen Interessen der dem Verein beigetretenen Gewerbetreibenden und damit zusammenhängende Obliegenheiten im Vordergrund. Dass bei der Nutzung von Naturgütern den Umweltanliegen grosse Beachtung geschenkt wird, ist nicht uneigennützig Selbstzweck, sondern eine Frage der Nachhaltigkeit und in der heutigen Zeit zum Glück zur Selbstverständlichkeit geworden. Der Verein verfolgt nicht – oder nicht primär – sich nicht auszahlende ideelle Ziele oder pure umwelteigene Interessen, sondern ist durchwegs wirtschaftlich orientiert. Er nimmt Aufgaben wahr, die grundsätzlich den einzelnen Mitgliedern obliegen. Schon aus präjudiziellen Gründen verbietet es sich, dem Verein das Verbandsbeschwerderecht zu-zuerkennen. Auch aus politischen Gesichtspunkten rechtfertigt es sich nicht, das Verbandsbeschwerderecht, das immer wieder unter Beschuss steht, leichtfertig auszuweiten und für Opposition anfällig zu machen.

¹ www.svgw.ch > Über uns > Vision (unten)

² www.svgw.ch > Über uns > Organisation und Statuten

Bei Sichtung des Anhangs der Verordnung nach bereits beschwerdeberechtigten Organisationen, welche bezüglich Ausrichtung und Struktur mit dem SVGW vergleichbar wären, stösst man nur auf den Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Doch im Unterschied zum SVGW ist der Gewässerschutz im Zweckartikel von dessen Vereinsstatuten ausdrücklich erwähnt. Zudem kann der SVGW auch nicht als Umweltorganisation im weiteren Sinne betrachtet werden.

Zur Aufnahme des Dark-Sky Switzerland (DSS) in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen haben wir keine Bemerkungen.

Antrag

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sei nicht in das Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen aufzunehmen.

Eventualantrag

Sollte dem Antrag nicht entsprochen werden, dann soll zumindest auf das Erteilen der Beschwerdeberechtigung in NHG-Belangen (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Appenzell, 17. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. *Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)*

Die Änderung der ChemRRV sieht insbesondere Anpassungen an das europäische Recht vor, ohne das Schweizer Recht oder die geltenden Regelungen aufzuweichen. Die Schweiz vermeidet dadurch technische Handelshemmnisse und hält Schritt mit den Entwicklungen im Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz sowie in der Arbeitssicherheit beim Umgang mit Chemikalien. Dies wird begrüsst. Verbote für bioakkumulierbare, toxische, sehr persistente Substanzen werden positiv beurteilt. Die vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zum Schutz der Ozonschicht werden ebenfalls begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass die Anwendung von Biozidprodukten analog zu den Pflanzenschutzmitteln auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen sowie auf Wegen und Plätzen verboten werden soll. Aus unserer Sicht gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, dass Herbizide für diesen Anwendungsbereich verboten und Biozidprodukte erlaubt sein sollen.

Den Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Gegenständen, um objektspezifisch punktuelle Reparatur- und Restaurationsarbeiten in bestehenden Bauten und Baudenkmälern zu ermöglichen, wenn aus optischen Gründen kein asbestfreies Ersatzmaterial in Betracht kommt, stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen und langfristigen Gesundheitsschädigungen von Asbest sind hinreichend bekannt. Den Umstand, dass aus optischen Gründen kein asbestfreies Material zum Einsatz kommen kann, erachten wir als zu wenig gewichtig, um die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit zu schaffen. Die Materialtechnik kennt heute genügend asbestfreie Materialien, welche optisch fast nicht von asbesthaltigen Materialien zu unterscheiden sind. Die Beschränkung der Ausnahmemöglichkeit auf Natursteine wäre hinreichend. Der Import von Baustoffen, welche künstlich Asbest beigemischt haben, soll nach wie vor untersagt bleiben.

Wir beantragen, diesen Punkt der Verordnungsrevision abzuändern und die Ausnahme einzig auf den Import von Natursteinen zu beschränken.

2. Gewässerschutzverordnung

Die Änderung der Verordnung sieht vor, dass neu Anlagen ab 1'000 angeschlossenen Einwohnern Anforderungen zur Beseitigung organischer Spurenstoffe erfüllen müssen, wobei der Anteil an organischen Spurenstoffen im Vorfluter neu 20% anstelle von 5% betragen darf. Zudem muss das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegen oder für die Trinkwasserversorgung wichtig sein. Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit den verfügbaren Finanzmitteln wird diese neue Regelung begrüsst.

Das Inkrafttreten dieser Massnahme ist auf 2028 festgesetzt. Somit erhalten diese kleinen Anlagen auch erst ab 1. Januar 2028 Bundessubventionen für den Ausbau. Bereits getätigte Ausbauten werden rückwirkend nicht entschädigt. Mit anderen Worten heisst dies, dass alle Projekte der betroffenen Anlagen ebenfalls bis mindestens 2028 hinausgezögert werden. Aus der Sicht des Gewässerschutzes ist es somit nicht zielführend, das Inkrafttreten der Änderung erst auf 2028 vorzusehen.

Die Standeskommission stimmt der Verordnungsänderung zu, beantragt jedoch eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021.

3. Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Periode 2020-2024

Wir begrüssen die Weiterentwicklung. Gegen eine einmalige Programmdauer von fünf statt vier Jahren bestehen keine Einwände.

Eine Verlängerung der finanziellen Unterstützung von Revitalisierungsprojekten, basierend auf Kosten-Nutzen-Überlegungen, der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen und einer individuellen Beurteilung des Projekts, wird begrüsst. Die Beurteilung aufgrund von Standardpreisen, wird hingegen als wenig zielführend erachtet, da unter Umständen lokale Gegebenheiten zu wenig berücksichtigt werden.

4. Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Den vorgesehenen Änderungen stimmen wir zu.

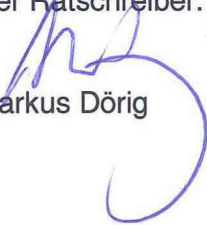
5. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisation

Die Ausweitung des Kreises der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen um den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs sowie um die Organisation Dark-Sky Switzerland erachten wir als unnötig und lehnen sie deshalb ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. August 2018

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 unterbreitet das Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 zur Vernehmlassung bis zum 22. August 2018.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Gewässerschutzverordnung

Die GSchV verpflichtet ausgewählte zentrale ARA zum Schutz der Wasserlebewesen und Trinkwasserressourcen seit dem 1. Januar 2016 Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen (Mikroverunreinigungen) umzusetzen. Der Ausbau von mittleren und grossen ARA ist prioritär.

Als weiterer Schritt ist zudem vorgesehen, ab 2021 auch kleine Anlagen ab 1'000 Eang zu Massnahmen zu verpflichten, wenn sie in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als 5 Prozent bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, wenn das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung zur Reinigung verpflichtet.

Alle Kantone haben inzwischen eine Planung der Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen (Mikroverunreinigungen) vorgenommen. Gestützt auf die ab 2016 gültigen vorgenannten Kriterien werden insgesamt schweizweit rund 130 mittlere und grosse ARA (> 8'000 Eang) Massnahmen ergreifen müssen. Dadurch wird ca. 72 Prozent des Schweizer Abwassers behandelt und der Spurenstoffeintrag in die Gewässer stark reduziert. An den geschätzten Investitionskosten von rund 1.4 Milliarden Franken beteiligt sich der Bund zu 75 Prozent. Die Finanzierung des Bundesbeitrages wird durch eine bis 2040 befristete Abwasserabgabe von jährlich neun Franken pro Eang gewährleistet.



Die Analyse der kantonalen Planungen hat nun gezeigt, dass ab 2021 deutlich mehr kleine ARA ausgebaut würden als ursprünglich angedacht, und es würden zusätzliche Investitionskosten von bis zu 500 Millionen Franken anfallen. Diese Kosten sind mit der Abwasserabgabe nicht zu finanzieren. Auch würde die Verpflichtung dieser ARA nur zu geringfügigen Verbesserungen der Wasserqualität in den betroffenen Gewässern führen. Dies wiederum widerspricht dem zielorientierten Konzept der Spurenstoffelimination, wonach die am stärksten belasteten Gewässer zu entlasten sind. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird die Anzahl der betroffenen ARA um über 60 Prozent verringert und die zusätzlichen Kosten für die Spezialfinanzierung deutlich reduziert.

Gemäss Angaben des BAFU resultiert die geplante Erhöhung des Kriteriums von 5 Prozent auf 20 Prozent Abwasseranteil im Vorfluter voraussichtlich in einer Reduktion des über eine Verfahrensstufe zur Spurenstoffelimination behandelten Abwassers von 72 Prozent auf 70 Prozent und ist in dieser Hinsicht in der Gesamtstrategie des Bundes vernachlässigbar. Der entsprechende Investitionsbedarf wird auf 75 bis 91 Mio. Franken geschätzt. Aufgrund aktuellster Prognosen zum Gewässerschutzfonds des Bundes wäre eine Subventionierung der Spurenstoffelimination bei kleinen Anlagen (ab 1'000 Eang) mit 20 Prozent Abwasseranteil bereits ab 2021 möglich.

Der Regierungsrat begrüsst den vom BAFU mit der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Umweltämter (KVU) erarbeiteten Änderungsvorschlag. Im Sinne eines effizienten Gewässerschutzes und unter Berücksichtigung der Planungs- und Rechtssicherheit wird jedoch beantragt, Kläranlagen ab 1'000 Eang und mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent konventionell gereinigtem Abwasser im Vorfluter bereits ab 2021 zur Spurenstoffelimination zu verpflichten.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Für zehn Stoffe oder Stoffgruppen sieht der Entwurf zur Änderung der ChemRRV neue Einschränkungen und Verbote vor, die entweder sehr weitreichend oder sehr spezifisch sind. U.a. sollen Verbraucher auch nicht über importierte Gegenstände mit diesen Stoffen in Kontakt kommen. Spezifischer Natur sind neue Vorschriften über asbesthaltige Diaphragmen, Nonylphenoethoxylate enthaltende Textilien, Ammoniumsalze enthaltende Zellulosedämmstoffe, Bisphenole A enthaltende Thermopapiere sowie zwei cyclische Siloxane in abwaschbaren kosmetischen Mitteln.

Weil für Chrom(VI)-Verbindungen, die in galvanischen Verfahren zur Verchromung von Metall- und Kunststoffteilen verwendet werden, zurzeit keine Ersatzstoffe oder alternative Prozesse verfügbar sind, gilt für die Verwendung von Chrom(VI)-Verbindungen in Prozessen, bei denen im Endprodukt Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt, eine Ausnahme vom generellen Verwendungsverbot. Dies, bis Alternativen vorliegen und die Ausnahmeregelung aufgehoben werden kann.

Kontinuierliche Entwicklungen im Stand der Technik erlauben zunehmend den Verzicht auf ozonschichtabbauende und in der Luft stabile Stoffe. Da der Einsatz dieser Stoffe – darunter stark wirksame Treibhausgase – gemäss Importstatistik seit etwa 2013 auf hohem Niveau stagniert, besteht weiterhin regulatorischer Handlungsbedarf.

Für Reparatur- und Restaurationsarbeiten in bestehenden Bauten und Baudenkmälern soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Inverkehrbringens von asbesthaltigen Materialien zu beantragen, wenn aus optischen Gründen kein asbestfreies Ersatzmaterial in Betracht kommt.

Die Verwendung von Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde, ist seit 2001 aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen verboten, abgesehen von Ausnahmen für bestimmte Verwendungen. Heute jedoch besteht bereits Ersatz in Form von alternativen Materialien oder alternativen Holzschutzmitteln. Dadurch werden die Ausnahmen für alle Verwendungen ausser den Gleisanlagen (Bahnschwellen) hinfällig und somit aufgehoben.

Die Verwendung von Herbiziden, einer Kategorie von Pflanzenschutzmitteln, auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen und auf Wegen und Plätzen ist seit 2001 verboten, weil die Wirkstoffe durch Regen leicht ausgewaschen und mit dem Meteorwasser in die Gewässer abgeschwemmt werden. Da Biozide bisher von diesem Verbot nicht betroffen sind, werden mehrere Biozidprodukte spezifisch für die für Herbizide verbotenen Anwendungsbereiche angepriesen. Dies untergräbt die Bemühungen, die Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern aus diesen Anwendungsbereichen zu reduzieren. Biozidprodukte sollen für die entsprechenden Anwendungsbereiche verboten werden, um diese Regelungslücke zu schliessen.

Der Regierungsrat ist mit den vorgesehenen Anpassungen der ChemRRV einverstanden. Allerdings ist zu kritisieren, dass die aus europäischem Recht zu übernehmenden neuen Stoffverbote und -beschränkungen nicht zeitgleich mit der EU in Kraft treten können. Mit der späteren Inkraftsetzung wird in Kauf genommen, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und diese enthaltende Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

3. Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Gemäss Abkommen über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der Europäischen Union (EU) ist eine Voraussetzung für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Einbezug der Luftfahrt in das Schweizer EHS. Damit die notwendigen technischen Vorarbeiten für diese Integration in Angriff genommen werden konnten, wurde die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber auf 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Aus diesen Daten werden die verfügbaren Schweizer Emissionsrechte für die Luftfahrt berechnet, welche den Luftfahrzeugbetreibern kostenlos zugeteilt werden.

Eine notwendige Vorarbeit für den Einbezug der Luftfahrt in das verknüpfte EHS ist die Erstellung eines Monitoringplans für die Erfassung der CO₂-Emissionen durch die Luftfahrzeugbetreiber. Die vorliegende Teilrevision der bis Ende 2020 befristeten Tonnenkilometerverordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Einforderung eines CO₂-Monitoringplanes im Jahr 2019 und beschreibt die Mindestanforderungen bezüglich dessen Inhalts.

Unter dem Aspekt der Klimaänderungsproblematik begrüsst der Regierungsrat die vorgesehenen Vorarbeiten für eine Integration des schweizerischen Emissionshandelssystems in ein europäisches EHS. Er erachtet es als Gebot der Stunde, mittelfristig marktwirtschaftliche Anreize zu setzen, um die weitere, ungehinderte Zunahme von Flugbewegungen zu bremsen.



4. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen

Im letzten Jahr haben zwei Vereine ein Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts nach Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), nach art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie nach Art. 28 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91) eingereicht. Es handelt sich dabei einerseits um den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und andererseits um den Verein Dark-Sky Switzerland (DSS).

Wird eine Organisation in der VBO als beschwerdeberechtigte Organisation bezeichnet, so kann sie bei Verfügungen, die Bereiche ihres statutarischen Zwecks betreffen, rügen, dass eine anfechtbare Verfügung den Voraussetzungen der Umweltgesetzgebung nicht entspreche.

Die Prüfung hat ergeben, dass SVGW und DSS die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sich um eine ideelle Organisation handeln.
- Es handelt sich um eine Umwelt- bzw. Natur- und Heimatschutzorganisation.
- Die Organisation muss gesamtschweizerisch tätig sein.
- Die Organisation muss diese Voraussetzungen in den letzten 10 Jahren ununterbrochen erfüllt haben.

Der Regierungsrat ist mit der Aufnahme des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Vereins Dark-Sky Switzerland (DSS) in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen für das Verbandsbeschwerderecht einverstanden.

5. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024

Seit dem Jahr 2008 vollzieht der Bund die Subventionspolitik im Umweltbereich mit Hilfe von Programmvereinbarungen. Der Bund und die Kantone legen in den Programmvereinbarungen gemeinsam fest, welche Umweltziele zu erreichen sind, und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. Während der Bund die strategische Führung ausübt und die Aufgabenerfüllung durch Zielvorgaben steuert, bestimmen die Kantone, wie sie die vereinbarten Ziele konkret erreichen wollen. Für die laufende Programmperiode (2016 – 2019) haben der Bund und die Kantone insgesamt 250 Programmvereinbarungen in der Höhe von total 977 Millionen Franken abgeschlossen.

Die rechtlichen Grundlagen, welche diese Programmvereinbarungen umsetzen, bedürfen für die nächste, vierte Programmperiode (2020 – 2024) in den Bereichen Wasser und Wald minime Änderungen innerhalb der Übergangsbestimmungen:

Änderung der Gewässerschutzverordnung

Bei Inkrafttreten der Bestimmung am 1. Juni 2011 war eine künftige Finanzierung von Revitalisierungsprojekten mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit (z.B. pro Laufmeter Fliessgewässer mit einer bestimmten Breite) vorgesehen. Es liegen aber gegenwärtig immer noch nicht ausreichend Daten aus abgeschlossenen Projekten vor, um solche Standardpreise festzulegen.



Die benötigten ergänzenden Datengrundlagen werden aktuell bei den Kantonen erhoben und anschliessend ausgewertet. Deshalb soll die Übergangsbestimmung in Absatz 3 um weitere fünf Jahre bis am 31. Dezember 2024 (eine Programmperiode) verlängert werden.

Änderung der Waldverordnung

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung sieht die Waldverordnung vor, dass sich die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen für die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes richtet. Da zum Zeitpunkt des Parlamentsbeschlusses keine fachlichen Grundlagen vorlagen, die eine Hektarpauschalierung zugelassen hätten, wurde die Übergangsbestimmung in die Waldverordnung aufgenommen, wonach sich die Höhe der Finanzhilfen zunächst weiterhin nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass das Ermitteln einer Hektarpauschalierung mehr Zeit beansprucht als angenommen. Die Übergangsbestimmung soll daher bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgesehene Verlängerung der Übergangsbestimmungen in der Gewässerschutz- resp. der Waldverordnung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

15. August 2018

RRB-Nr.:	815/2018
Direktion	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen	161.2018 / Ev
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 äussern zu dürfen. Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Verordnungsanpassungen wie folgt Stellung:

1 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Die Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Der Regierungsrat begrüsst die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Diese Bestimmungen sollten jeweils zeitgleich mit der EU umgesetzt werden. Damit wird verhindert, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und diese enthaltende Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) zu bringen, unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich. Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat jedoch Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden, als Umweltpaket deklarierten Vernehmlassung nicht angesprochen werden. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Umweltpaketes ab (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1.7). Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext zu ändern – beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung.

Ferner erlauben wir uns folgende Bemerkungen, Anträge und Hinweise zur ChemRRV:

1.1 Anhang 1.6 – Asbest

Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhanges 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Ausnahmen mit einer Bewilligungspflicht für die notwendigen Anwendungen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten. In der Praxis wird es jedoch nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen. Der Regierungsrat beantragt konkret, dass das BAFU auf das Stichtatum vom 1. Juni 2019 hin eine Liste mit "bestehenden" Verwendungen (Ziff. 6 Abs. 1) erarbeitet.

1.2 Anhang 1.16 – Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Perfluorooctansäure und Vorläuferverbindungen (Ziffer 2): Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen "nach dem Stand der Technik" vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. Auch hier wird es in der Praxis schwierig sein zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen. Der Regierungsrat beantragt konkret, dass das BAFU eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziffer 2.4 erlässt.

Verbot von Fluortensiden (Ziffer 3): Der Regierungsrat beurteilt das vorgesehene Verbot von fluortensidhaltigen Feuerlöschschäumen zu Übungszwecken kritisch. Einerseits teilt er grundsätzlich die Haltung des Bundes, dass der Einsatz dieser Stoffe aufgrund deren Giftigkeit und Persistenz einzudämmen ist. Bedingt durch ihre Langlebigkeit, die gute Wasserlöslichkeit und die geringe Sorption sind Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen insbesondere im aquatischen Milieu in Spuren nahezu überall vorhanden und gelangen durch Filtration der Oberflächengewässer auch in die Grundwasserleiter. Zwar sind die aktuell gemessenen Konzentrationen insgesamt gering und gefährden nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasserressource (noch) nicht. Dennoch sind Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen – wie alle Schadstoffe und insbesondere persistente und mobile künstliche Substanzen – im Grundwasser generell unerwünscht. Sie beeinträchtigen die Grundwasser-

qualität, die gemäss Anhang 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) so beschaffen sein soll, dass «im Wasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten sind».

Andererseits stellt das totale Verbot zu Übungszwecken die Feuerwehren vor sehr grosse Herausforderungen. So lässt die Formulierung etwa offen, was unter dem Begriff «Übungszwecke» genau zu verstehen ist. Handelt es sich ausschliesslich um Trainings im Sinne von Übungen der Feuerwehren oder fallen darunter auch Tests von stationären Anlagen («Sprinkleranlagen»)? In der Praxis würde das für die Feuerwehren bedeuten, dass die Tanks der Löschfahrzeuge vor jeder Übung ausgepumpt, mit fluortensidfreien Übungsschäumen betankt und danach wieder umgerüstet werden müssten, denn im Notfall sind fluortensidhaltige Schaumlöschmittel noch immer unverzichtbar, wie auch der erläuternde Bericht festhält. Bei stationären Anlagen besteht aus technischen Gründen keine Möglichkeit zur Zumischung von Übungsschäumen, da die Schaummittel in Tanks abgefüllt sind. Ein zweiter Tank mit Übungsschaum lässt sich nicht installieren.

Ferner lässt sich mit Übungsschäumen der Ereignisfall nur bedingt simulieren, da solche Übungsschäume nicht dieselben Löscheigenschaften besitzen wie fluortensidhaltige. Wir unterstützen allerdings die Stossrichtung, dass für «gewöhnliche» Trainings (z.B. mit Handfeuerlöschern durch private Anbieter für Firmen sowie für Einsatzmittel der Feuerwehren) grundsätzlich auf fluortensidfreie Übungsschäume abgestützt werden soll. Dies ist bereits heute – wo sinnvoll und möglich – der Fall (nicht zuletzt auch aus Kostengründen).

Insgesamt ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein absolutes Verbot zu Übungszwecken nicht zielführend ist und schlägt folgende Lösung vor:

- Absolutes Verbot von fluortensidhaltigen Feuerlöschschäumen lediglich für kommerzielle Trainings/Übungen im Bereich der Handfeuerlöschgeräte
- Bestimmung, wonach für Übungen/Trainings mit mobilen Einsatzmitteln *grundsätzlich* fluortensidfreie Übungsschäume zu verwenden sind
- Die Verwendung von fluortensidhaltigen Schäumen zu Übungszwecken soll im Einzelfall aber erlaubt bleiben, sofern gewisse, noch zu definierende Auflagen erfüllt werden (wie z.B. Rückhalt/Auffangen des Abwassers, Entsorgung über einen Spezialpfad).

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 3 des Anhangs 1.16 entsprechend zu überarbeiten und die Feuerwehrorganisationen ggf. miteinzubeziehen.

1.3 Anhang 2.4 – Biozidprodukte

Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7): Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für die bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziffer 4^{bis}): Wir begrüssen die Einführung der neuen Ziffer 4^{bis}. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden. Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kenn-

zeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

1.4 Anhang 2.10 – Kältemittel

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, "falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt". Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen – aber auch bei anderen Geräten – ist der Vollzug in der Praxis de facto ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht. Der Regierungsrat beantragt, dass das BAFU eine Vollzugshilfe nach Ziffer 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik erlässt, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2. Bezüglich der bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln gehen wir davon aus, dass diese an die revidierten Vorschriften angepasst werden.

1.5 Anhang 2.12 – Aerosolpackungen

Wir begrüßen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass die Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht

1.6 Anhang 2.16 – Besondere Bestimmungen zu Metallen

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der SUVA zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die SUVA unterstehen. Der Regierungsrat beantragt daher, für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1^{ter}.2 die SUVA als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (SUVA) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

1.7 Änderung anderer Erlasse: Harmonisierung der Sprachanforderungen (ChemV, VBP, PSMV)

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der/den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf Basis des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Mit der vorliegenden Änderung sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden. Damit wird allerdings eine Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, die kaum umstritten ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der/den Amtssprache(n) des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, welche noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind. So bewirkt die vorliegende Regelung beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden. Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurden.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich. Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eventuell ist die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Der Regierungsrat beantragt daher, auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 zu verzichten. Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen. Auch die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind anzupassen.

2 Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzgesetzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Der Regierungsrat befürwortet die Aufnahme von Dark-Sky Switzerland (DSS), welche sich für die Vermeidung von Lichtemissionen einsetzt, in das Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen ausdrücklich.

3 Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024

1. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 3

Der Regierungsrat unterstützt die verlängerte Geltungsdauer der Bestimmung, wonach sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen – d.h. nach den anrechenbaren Kosten – richtet und nicht nach den Kriterien gemäss Art. 54b Abs. 1 Bst. a und b der Gewässerschutzverordnung.

Die in den letzten zehn Jahren im Kanton Bern in über 50 Revitalisierungsprojekten gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Projekte und deren Kosten sehr unterschiedlich sind. Der Umfang der Massnahmen bzw. die Kosten pro Leistungseinheit sind in den einzelnen Projekten sehr unterschiedlich, z.B. je nach Länge des revitalisierten Gewässerabschnitts oder nach Breite der Gerinnesohle des Gewässers. Auch nach zehn Jahren liegen keine konsolidierten Erfahrungswerte für Leistungspauschalen vor, mit denen die Bundesbeiträge verlässlich bemessen werden könnten. Würden die Bundesbeiträge aufgrund von Leistungspauschalen bemessen, stiege der Aufwand für die Projektbegleitung und -kontrolle deutlich. Mit der damit verbundenen Qualitätssicherung würde auch der Aufwand für die Projektbegleitung steigen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungsmassnahmen *auch nach dem Jahr 2024* nach dem Umfang der Massnahmen – d.h. nach den anrechenbaren Kosten – zu bemessen (analog den Hochwasserschutzprojekten).

4 Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Wir stimmen der geplanten Anpassung der GSchV zu. Die Finanzplanung der Spezialfinanzierung Mikroverunreinigungen des Bundes zeigt, dass die beschränkten Mittel nicht ausreichen, um die gemäss den kantonalen Planungen vorgesehenen Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen zu finanzieren. Da der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, erachten wir eine Erhöhung der Abwasserabgabe, welche eine Gesetzesrevision bedingen würde, als chancenlos. Daher muss aus Sicht des Regierungsrates auf der Ausgabenseite angesetzt werden.

Die hohe Anzahl von 55 bis 140 ARA, die gemäss dem bisherigen Kriterium zusätzlich (beitragsberechtigte) Massnahmen treffen sollten, beweist, dass das ursprünglich für begründete Ausnahmefälle eingeführte Kriterium seinen Sinn und Zweck verfehlt hat. Daher hält der Regierungsrat es für richtig hier einzugreifen – mit dem Ziel einerseits die Einnahmen und Ausgaben der Spezialfinanzierung ins Gleichgewicht zu bringen und andererseits das Kriterium so anzupassen, dass die ursprüngliche Intention gewährleistet wird. Wir sind der Ansicht, dass Letzteres mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Abwasseranteils von 5 % auf 20 % erreicht wird.

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens dieses Kriteriums um sieben Jahre auf den 1.1.2028 sehen wir den Vorteil, dass einerseits die vorhandenen Mittel vorerst für die Massnahmen mit einem hohen Kosten-Nutzen-Verhältnis zur Verfügung stehen. Andererseits werden bis dann

zahlreiche Erfahrungswerte zu Verfahren und Betrieb solcher Anlagen existieren, die genutzt werden können.

5 Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Zur «Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber» haben wir keine Bemerkungen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

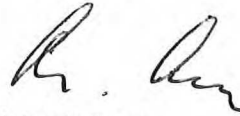
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- elektronisch (in Word- und PDF) an polg@bafu.admin.ch

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Liestal, 14. August 2018
BUD/UEB/YZi/RBo/43779

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019.

Das Vernehmlassungspaket enthält Revisionen für fünf Verordnungen des Umweltrechts:

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichtserstattung darüber (SR 641.714.11)
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)
- Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024

Die Verordnungsänderungen sind inhaltlich voneinander unabhängig. Nachfolgend finden Sie zu den jeweiligen Regelungsbereichen getrennt unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zu den vorgesehenen Revisionen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die aufgrund der Neuerungen des EU-Rechts und des internationalen Rechts erforderliche Angleichung der entsprechenden Bestimmungen ChemRRV mehrheitlich. Die Anpassungen stellen sicher, dass die schweizerischen Regelungen mit den entsprechenden Entwicklungen in der EU konform sind, Handelshemmnisse vermieden werden und das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt aufrecht erhalten werden kann. Mit ausdrücklichem Bedauern wird allerdings zur Kenntnis genommen, dass diese Bestimmungen nicht zeitgleich mit der EU in Kraft treten können. Damit besteht die Gefahr, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

Der Regierungsrat begrüsst weiter die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Verminderung der Treibhausgasemissionen. Das Verbot für Herbizide auf befestigten Flächen wie Strassen, Wege, Lagerplätze sowie Dächer gilt neu auch für bestimmte Biozide, um deren Eintrag in Grundwasser und Oberflächengewässer zu verringern. Diese Neuerung wird ebenfalls begrüsst.

Grundsätzlich begrüsst werden auch die Bestrebungen zur Harmonisierung der Sprachanforderungen bei der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung von Stoffen und chemischen Produkten. Die Änderung dieser Bestimmungen im Rahmen dieses Verordnungspaketes wird jedoch als verfrüht angesehen, da die Harmonisierung der Sprachanforderungen noch einer vertieften Folgenabschätzung bedarf.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Verwendungsverbots von Fluortensid-haltigen Feuerlöschschäumen zu Übungszwecken ist Folgendes festzuhalten: Die in Feuerlöschschäumen vorkommenden Perfluoralkyl-Verbindungen sind in der Umwelt sehr persistente Verbindungen. Es handelt sich zudem um äusserst mobile und erwiesenermassen grundwassergängige Chemikalien. Aufgrund dieser Eigenschaften besteht das Risiko der Kontamination von Trinkwasserfassungen. Die Verwendung zu Übungszwecken gilt als ein wesentlicher Eintragspfad dieser Chemikalien in die Umwelt. Auch werden Perfluoralkyl-Verbindungen in der ARA nur zu ca. 30% eliminiert. Demgegenüber halten die Feuerwehren den Einsatz von Fluortensid-haltigen Feuerlöschschäumen für das Üben unter realen Bedingungen und für die erforderliche Funktionskontrolle der Zumischsysteme auf den Tanklöschfahrzeugen für derzeit unverzichtbar. In dieser widersprüchlichen Situation sieht der Regierungsrat die Lösung in der Gewährung realistischer Übergangsfristen, sowohl für die Herstellerfirmen, um geeignete Ersatzstoffe bereitzustellen, als auch für die Feuerwehren für die Verwendung von Fluortensid-haltigen Feuerlöschschäumen zu Übungszwecken, einschliesslich der nötigen Funktionskontrollen bei mobilen Anlagen.

Im Weiteren werden zu den vorgesehenen Änderungen einige Präzisierungen und Ergänzungen vorgeschlagen.

Anträge zu den Änderungen der ChemRRV

1. Harmonisierung der Sprachanforderungen

Mit den Änderungen der ChemRRV werden auch die entsprechenden Anpassungen in der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11), der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) und der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) vorgeschlagen. Damit sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) in Übereinstimmung gebracht werden.

Antrag 1

Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2019 zu verzichten.

Die vorgeschlagene Regelung ist unter Einbezug aller Akteure zu überprüfen und bei der nächsten Revision der ChemV in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen. Ebenfalls sind die Sprachanforderungen für Dünger anzupassen (vgl. Art. 23 Abs. 4 DüV).

Begründung

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entsprechend der chemikalienrechtlichen Vorschriften entweder in zwei Amtssprachen für den Verkauf in der ganzen Schweiz oder nur in der Amtssprache des Verkaufsgebietes (auf der Grundlage des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein chemisches Produkt in der Amtssprache des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich verschiedene rechtliche Implikationen. So würde die vorgeschlagene Regelung bedeuten, dass Produkte, welche in zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, künftig nicht mehr in der ganzen Schweiz erhältlich sind. Andererseits könnte ein chemisches Produkt, welches nur in einer Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen geliefert werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes den Ort der Abgabe bzw. Bereitstellung eines Produktes, während für bisher einsprachig etikettierte Produkte gemäss Art. 3 Bst. d THG der Ort des Überlassens massgeblich ist (Sprache des Verkaufsgebiets).

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive oder negative Auswirkungen auf die Produktinformation für Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich. Die Neuregelung muss daher bezüglich Absicht und Wirkung nochmals überprüft werden.

2. Anhang 1.6, Asbest

Die Bewilligungspflicht für Ausnahmen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten wird begrüsst.

3. Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Antrag 2

Zum vorgesehenen Verbot der Verwendung von Fluortensid-haltigen Feuerlöschschäumen zu Übungszwecken sollen realistische Übergangsfristen für die Suche nach geeigneten Übungsschäumen ohne Fluortenside und allfällige Anpassungen der Tanklöschfahrzeuge gewährt werden. Die Feuerwehren sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwingend auf eine solche Lösung angewiesen. Dazu ist unter Ziff. 5 analog der derzeitigen Übergangsbestimmung für PFOS-haltige Feuerlöschschäume ein Absatz einzuführen mit realistisch bemessenen Übergangsfristen „für die Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Übungszwecken, einschliesslich der Verwendung für die nötigen Funktionskontrollen mobiler Anlagen“.

Antrag 3

Das BAFU erlässt eine Liste der verfügbaren Fluortensid-freien Feuerlöschschäume.

Begründung

Die vorgesehene Frist für die Suche nach geeigneten Fluortensid-freien Übungsschäumen von einem halben Jahr ist nicht realistisch. Da bei Übungen auch die Tanklöschfahrzeuge mit ihrem Zumischsystem getestet werden müssen, ist eine realistische Übergangsfrist für die entsprechenden Funktionskontrollen zu gewähren, bei denen Fluortensid-haltige Feuerlöschschäume noch

erlaubt sind. Die Frist ist so zu bemessen, dass dannzumal geeigneter und von den Feuerwehren akzeptierter Ersatz zur Verfügung steht.

Antrag 4

Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe über den Stand der Technik hinsichtlich der Ausnahmen der Verbote von PFOA nach Ziffer 2.4.

Begründung

Die Ausnahmen gemäss vorgesehener Ziffer 2.4 gelten bei Vermeidung oder Reduktion auf ein Minimum „nach dem Stand der Technik“. In der Praxis dürfte es schwierig sein zu beurteilen, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind. Als Beurteilungsgrundlage wird die Erarbeitung einer entsprechenden BAFU-Vollzugshilfe angeregt.

4. Anhang 2.4, Biozidprodukte

Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7):

Die Vereinfachung der Bestimmungen über Holzschutzmittel bzw. die Befristung verschiedener Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz wird begrüsst. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es Alternativen. Die strengere Handhabung (Verwendung teerölhaltiger Holzschutzmittel nur noch für Bahnschwellen) bringt bei der späteren Entsorgung eine einfachere Handhabung auch im Bereich der Luftreinhaltung.

Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziff. 4bis):

Die Einführung der neuen Ziffer 4bis wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Herbizide auf befestigten Flächen ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung von bezüglich der Umweltwirkung gleichartiger oder ähnlicher, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel, umgangen werden.

Antrag 5

Das Anbringen des entsprechenden Hinweises über die Verbotsbestimmungen (Ziff. 4bis.3, Besondere Kennzeichnung) ist von der Zulassungsbehörde jeweils als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufzuführen.

Begründung

Zahlreiche Biozidprodukte werden spezifisch für Anwendungen in Bereichen angeboten, wo eine erhöhte Gefahr der Versickerung bzw. Auswaschung ins Grundwasser oder der Abschwemmung in Oberflächengewässer besteht (z.B. Stein- und Fassadenreiniger). Diese Produkte werden mit algizider Wirkung oder als Moosentferner beworben. Ein Grossteil dieser Produkte sind Publikumsprodukte. Da die Belastung von Grund- und Oberflächengewässer mit bioziden Wirkstoffen zu einem erheblichen Teil aus dem Siedlungsgebiet stammt, gilt es auch, private Verwenderinnen und Verwender solcher Produkte mit einem entsprechenden Hinweis zu sensibilisieren.

5. Anhang 2.10, Kältemittel

Die Ausweitung der Beschränkungen treibhauswirksamer Kältemittel wird im Hinblick auf klimatische Effekte allgemein begrüsst.

Umbau des Kälte erzeugenden Teils der Anlage (Ziff. 1 Abs. 5):

In Ziff. 1 Abs. 5 wird neu geregelt, dass „erhebliche“ Umbauten des Kälte erzeugenden Teils einer bestehenden Anlage nicht dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind und daher nicht dem Verbot unterliegen, wenn damit eine „erhebliche“ Steigerung der Energieeffizienz erreicht wird, oder durch Materialeinsparungen „erhebliche“ Treibhausgasemissionen vermieden werden.

Antrag 6

Es ist festzulegen, was unter „erheblich“ gemäss Anhang 2.10 Ziff. 1 Abs. 5 zu verstehen ist.

Begründung

Die Formulierung unterliegt einem grossen Interpretationsspielraum.

Antrag 7

Das BAFU erlässt eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotential grösser als 0.0005 (Ziffer 2.1 Abs. 1).

Begründung

In der Literatur sind für dieselben Kältemittel unterschiedliche Ozonabbaupotentiale zu finden. Eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel wäre für die Vollzugsstellen hilfreich.

Antrag 8

Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe nach Ziffer 6 über den Stand der Technik im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziff. 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziff. 2.2.

Begründung

Ausnahmen Ziff. 2.1 Abs. 2 und Ziff. 2.2:

Die Ausnahmen gemäss Ziff. 2.2 gelten, „falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“. Der Stand der Technik muss in einer Vollzugshilfe verbindlich festgelegt werden, andernfalls ist ein Vollzug der Bestimmungen bei Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, kaum realisierbar.

6. Anhang 2.12, Aerosolpackungen

Wir begrüssen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel, für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, die in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen demnach davon aus, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

7. Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

Die Strategie des Bundes wird begrüsst, wonach Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt und in der EU einer Zulassungspflicht unterstellt sind, nur unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen mit dem Ziel, das Risiko für Mensch und Umwelt soweit als möglich zu minimieren.

Antrag 9

Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1ter.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Begründung

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der Suva zugeteilt. Es wäre daher weder folgerichtig noch zielführend, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, analog der MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Damit wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Der Regierungsrat begrüsst die beiden vorgesehenen Anpassungen im Grundsatz, stellt jedoch Antrag auf raschere Inkraftsetzung.

Mit Änderung vom 4. November 2015 wurde u.a. Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 „Anforderung“ in die Gewässerschutzverordnung eingefügt (AS 2015 4751). Diese Anforderung an die Einleitung von kommunalem Abwasser gibt vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern unter bestimmten Umständen verpflichtet sind, Massnahmen für die Elimination von organischen Spurenstoffen zu treffen. Diese Verpflichtung hätte auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.

Nun schlägt das UVEK zwei Anpassungen vor:

1. Neu sollen nur diejenigen kleinen ARA mit Einrichtungen zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen ausgerüstet werden, die das behandelte Abwasser in stark belastete Gewässer einleiten. Der für eine Massnahme erforderliche Anteil an (bezüglich organischen Spurenstoffen) ungereinigtem Abwasser im Gewässer soll statt der ursprünglich vorgesehenen 5 % neu 20 % betragen. Dies ist im Sinne eines zweckmässigen Einsatzes der vorhandenen knappen Mittel für einen sachgerechten Gewässerschutz zu begrüssen. Mit der vorgeschlagenen Änderung vermindert sich der Finanzierungsaufwand des Bundes deutlich, ohne dass insgesamt spürbare Abstriche bei der Wirkung auftreten.
2. Das UVEK schlägt neu vor, die Anforderung erst auf den 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen. Aus unserer Sicht ist dieser Vorschlag nicht zielführend.

Da auch Ableitungen von umzurüstenden kleineren ARA auf grössere Anlagen unter die Beitragsberechtigung fallen, würde die vom Bund vorgesehene Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2028 dazu führen, dass die betroffenen ARA den Anschluss so lange hinauszögern, bis sie Bundesabgeltungen erhalten. Somit würde die Regelung die Sanierung dieser Anlagen erheblich verzögern. Dadurch werden die entsprechenden kleinen, heute schon stärker verschmutzten Gewässer weiterhin – und unnötig lange – mit Mikroverunreinigungen belastet. Dies ist nicht im Interesse eines vorsorglichen Gewässerschutzes.

Eine Priorisierung und eine zeitliche Staffelung des Ausbaus der Anlagen ist zwar durchaus erwünscht. Die terminliche Verschiebung stellt aber eine rein finanzgesteuerte Massnahme dar und läuft den Zielen des Gewässerschutzes, namentlich dem Schutz kleiner Gewässer und der Trinkwasserressourcen, entgegen. Daher lehnen wir eine Verschiebung des Inkrafttretens von 2021 auf 2028 ab. Dies umso mehr, als sich bereits heute Verzögerungen in der Realisierung von Projekten abzeichnen und somit der befürchtete finanzielle Engpass bei der Ausschüttung der Bundesabgeltungen deutlich entschärft wird.

Antrag 10

Die Bestimmung soll, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagene befristete Weiterführung der Übergangsbestimmungen in der Gewässerschutzverordnung (Bestimmung der Höhe von Abgeltungen für Revitalisierungsprojekte) und in der Waldverordnung (Berechnung der Höhe von Finanzhilfen zur Förderung von Walderschliessungen) zustimmend zur Kenntnis.

Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11)

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Die Verordnung, die die Erhebung der luftfahrtbezogenen Daten regelt, ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Erhebung der luftfahrtbezogenen Daten dient zur Vorbereitung des Einbezugs der Luftfahrt in das Schweizer Emissionshandelssystem (EHS). Mit den nun vorgesehenen Änderungen, welche im Wesentlichen Begriffspräzisierungen beinhalten, sind wir ohne Änderungsanträge einverstanden.

Wir nehmen zudem zur Kenntnis, dass aufgrund des Territorialitätsprinzips gemäss der EHS-Richtlinie der Europäischen Union zukünftig auf die Erhebung der Tonnenkilometerdaten des Flughafens Basel-Mülhausen verzichtet wird.

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagene Erteilung des Beschwerderechts an zwei Organisationen zustimmend zur Kenntnis.

Im vergangenen Jahr haben zwei Vereine beim Bund ein Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts nach Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie nach Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91) eingereicht. Es sind dies der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Verein Dark-Sky Switzerland (DSS).

Die Prüfung durch den Bund hat ergeben, dass beide Organisationen die Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts erfüllen. Zur Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an den SVGW und an DDS muss der Anhang der VBO geändert werden. Neu soll der SVGW in Ziffer 17 und DDS in Ziffer 19 des Anhangs der VBO genannt werden.

Der Regierungsrat nimmt die in der Kompetenz des Bundes liegende Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an den SVGW und DDS zustimmend zur Kenntnis. Beide Organisationen sind dem Regierungsrat als ideelle Organisationen bekannt, die in ihren Umwelt-Fachbereichen wertvolle und kompetente Arbeit für die Allgemeinheit leisten.

Unsere Stellungnahme haben wir wunschgemäss als PDF- und Word-Dokument per E-Mail an polg@bafu.admin.ch gesendet.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
polg@bafu.admin.ch

Basel, 15. August 2018

Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 27. April 2018 zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Grundsätzliche Einschätzung

Die Anpassungen der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Wir begrüssen die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir bedauern jedoch, dass die entsprechenden Bestimmungen nicht zeitgleich mit der EU umgesetzt werden. Somit kann die Schweiz als Abverkaufsmarkt für Produkte mit besorgniserregenden Stoffen aus dem EU-Raum ausgenützt werden. Wir beantragen deshalb, die Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten der neuen Verbote und Beschränkungen restriktiver zu gestalten.

Positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) zu bringen, begrüssen wir grundsätzlich, weil der Gesundheitsschutz somit verstärkt wird. Wir bedauern jedoch, dass die Umsetzung der Sprachanforderungen im Rahmen einer als „Umweltpaket“ deklarierten Vernehmlassung stattfindet, weil die betroffenen Akteure von dieser Anhörung nicht unbedingt angesprochen werden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRVV:SR 814.81)

Anhang 1.6 Asbest

Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhangs 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung mit Bewilligungspflicht für die notwendigen Ausnahmen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Anhang 1.16 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Ziff. 3 Verbot von Fluortensiden

Wir *lehnen die Bestimmung ab*, wonach die Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen für Übungszwecke verboten werden soll.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist es nicht möglich, innerhalb der Brandklasse B alle Stoffe effizient zu bekämpfen. Stark schaumzerstörende polare Lösungsmittel wie Alkohole, Ketone und Ester, ebenso wie nichtpolare Kohlenwasserstoffe können insbesondere bei grösseren Mengen nach heutigem Stand der Technik nicht effektiv ohne poly- und perfluorierte Schaummittel bekämpft werden. Diese Aussage findet sich auch im erläuternden Bericht in Kap. 4.11.2.

Insbesondere in den Tanklagern und auf der Strasse werden grosse Mengen an Heizöl, klassischen Treibstoffen wie Benzin und Diesel und dem Kraftstoffen E85 vorgehalten und umgeschlagen. So kann z.B. ein brennender Tankwagen mit E85 nicht mit regulärem Mehrbereichsschaummittel gelöscht werden. Fluorierte Schaummittel erzeugen hier eine wirksame Dampfsperre, was das Risiko einer Rückzündung verhindert. Zudem haben diese Schaummittel einen vergleichsweise hohen Rückbrandwiderstand. Damit wird eine schnelle Löschung erreicht und die Gefährdung der Einsatzkräfte wird damit reduziert.

Wo immer möglich, sind und werden bereits Alternativen eingesetzt. So erfolgt z.B. die Ausbildung im interkantonalen Feuerwehrausbildungszentrum ifa in Balsthal weitestgehend mit Übungsschaum (ohne Fluortenside). Um jedoch unter realen Bedingungen üben zu können, ist es teilweise unumgänglich, auch AFFF-Schaummittel¹ einzusetzen. Ausserdem müssen die Tanklöschfahrzeuge mit ihren Zumschsystemen auf ihre Funktion getestet werden können.

Anhang 2.4 Biozidprodukte

Ziffer 1.3 und 7

Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

neue Ziffer 4^{bis}

Wir begrüssen die Einführung der Ziffer 4^{bis} über Biozidprodukte gegen Algen und Moose u.a. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen (analog den Pflanzenschutzmitteln). Bisher wurden solche

¹ AFFF - Aqueous Film Forming Foam (wasserfilmbildendes Schaummittel)

Biozidprodukte an derartigen Standorten zum Teil eingesetzt (z.B. Pelargonsäureprodukte, Fettsäuren). Die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d.h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltende Mittel unterwandert werden. Betroffen sind z.B. Industriegelände mit Motorfahrzeugen, wo thermische Verfahren nicht ganz unproblematisch sind.

Wir *erwarten* jedoch, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.10 Kältemittel

Wir begrüßen die Ausweitung der Beschränkungen treibhauswirksamer Kältemittel, da auch bei den geschlossenen Systemen beim Nachfüllen immer – wenn auch kleine Verluste – zu beobachten sind.

Ziffern 2.1 und 2.2

In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbaupotenziale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug erleichtern würde.

Wir *beantragen* daher, dass das BAFU eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0.0005 erlässt.

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, „falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten ist der Vollzug in der Praxis de facto unmöglich, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Wir *beantragen* jedoch, dass das BAFU eine ausführliche Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2 erlässt.

Anhang 2.12 Aerosolpackungen

Wir begrüßen die Streichung der unbedingten Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes – wie in den Erläuterungen erwähnt – durch die Kantone überprüft würde, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert, statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

Wir beantragen, dass für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1ter.2 die Suva als zuständige Vollzugsbehörde bezeichnet wird.

Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Die Verordnung zur Erhebung der luftfahrtbezogenen Daten ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Erhebung der luftfahrtbezogenen Daten dient zur Vorbereitung des Einbezugs der Luftfahrt in das Schweizer Emissionshandelssystem (EHS). Mit den nun vorgesehenen Änderungen, welche im Wesentlichen Begriffspräzisierungen beinhalten, sind wir einverstanden.

Wir nehmen zudem zur Kenntnis, dass aufgrund des Territorialitätsprinzips gemäss der EHS-Richtlinie der Europäischen Union zukünftig auf die Erhebung der Tonnenkilometerdaten des Flughafens Basel-Mülhausen verzichtet wird.

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen

Wir begrüssen die Aufnahme des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Vereins Dark-Sky Switzerland (DSS) in den Katalog gemäss Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO).

Die Prüfung durch den Bund hat ergeben, dass beide Organisationen die Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts erfüllen. Zur Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an den SVGW und an DDS muss der Anhang der VBO geändert werden. Neu soll der SVGW in Ziffer 17 und DDS in Ziffer 19 des Anhangs der VBO genannt werden.

Die Organisationen sind als ideelle Organisationen bekannt, die im Umwelt-Fachbereich Lichtimmissionen wertvolle und kompetente Arbeit für die Allgemeinheit leistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
p.a. Office fédéral de l'environnement
3003 Berne

Document PDF et Word à :
polg@bafu.admin.ch

Fribourg, le 26 juin 2018

Procédure de consultation – Paquet d'ordonnances environnementales, printemps 2019

Mesdames, Messieurs,

Suite au courrier de Madame la Conseillère fédérale Doris Leuthard, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 27 avril 2018, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé les projets de modification de cinq ordonnances différentes, à savoir : l'ordonnance sur la protection de l'eau, l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques, l'ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs, l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage et l'ordonnance sur les adaptations d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2020-2024.

Le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part de sa prise de position en cinq parties selon les différents projets de modification soumis à consultation.

Concernant la modification de l'ordonnance sur la protection de l'eau (OEaux ; RS 814.201)

Nous avons pris connaissance du projet de révision ; celui-ci résulte d'une pesée d'intérêts entre tous les cantons et n'appelle pas de remarque de notre part.

Concernant la modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81)

La majeure partie du projet de modification en consultation résulte d'adaptations ou de nouvelles dispositions découlant du droit européen (REACH). Nous en prenons acte sans autre forme de commentaire.

> *Produits biocides (annexe 2.4)*

> *Produits pour la conservation du bois (Chapitre 1)*

La thématique de l'utilisation de traverses de bois traitées à l'huile de goudron a fait l'objet de nombreuses adaptations durant la dernière décennie avec des dispositions transitoires compliquées. La situation actuelle avec un régime d'exception pour des traverses traitées avec de l'huile de goudron à faible teneur de benzo[a]pyrène ne pose pas ou plus de problème d'application sur le terrain. Ceci dit, la proposition de supprimer les exceptions de divers ouvrages (paravalanches, consolidation de chemins / routes hors des zones habitées) est anecdotique mais permet de clarifier le texte. En revanche, l'adaptation du chapitre 7 sur les dispositions transitoires (plus d'une page) est de notre point de vue inutile et complexifie la compréhension du consommateur mais aussi la mise en œuvre des dispositions de l'annexe 2.4.

Proposition : supprimer le chapitre 7 Dispositions transitoires

> *Produits biocides contre les algues et les mousses (Chapitre 4 bis)*

Nous saluons tout particulièrement l'introduction d'un chapitre traitant l'utilisation de biocides contre les algues et les mousses. En effet, les traitements des toits, des terrasses et autres routes/chemins/places sont une problématique récurrente dans les cantons. Bon nombre de pollutions sont issues de ces traitements et il existe un flou, une incompréhension entre les interdictions pour l'utilisation d'herbicide et l'emploi d'un biocide comme par exemple, l'eau de Javel. Cette proposition clarifie la situation pour les consommateurs mais aussi pour les autorités cantonale chargées de l'application du droit chimique.

Concernant la modification de l'ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs (RS 641.714.11)

Nous saluons les démarches entreprises par la Confédération qui vise à intégrer l'aviation au couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission (SEQE).

A ce stade, la majeure partie du projet de modification n'ayant pas d'impact direct sur l'environnement et sur les cantons (aucune incidence financière ni effet sur l'état du personnel), nous en prenons acte sans autre forme de commentaire.

Concernant la modification de l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO ; RS 814.076)

La modification de l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage prévoit l'ajout de la SSIGE ainsi que de DSS à la liste des organisations habilitées à recourir. L'ajout de Dark Sky Switzerland DSS ne nous pose aucun problème. En revanche, l'ajout de la Société Suisse de l'Industrie du Gaz et des Eaux SSIGE, côté gazier, nous paraît plus discutable. Nous ne voyons pas bien comment la SSIGE pourra concilier son rôle d'organisation de protection de l'environnement avec ses activités de conseil et expertise dans le domaine de la technique gazière (questions relatives à la planification, aux projets, à la construction et à l'exploitation d'un réseau de distribution de gaz) pour des clients requérants dont les projets et les intérêts pourraient aller à l'encontre de la protection dudit environnement.

Concernant la modification de l'ordonnance sur les adaptations d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2020-2024

Par rapport à la modification entraînée pour l'ordonnance sur les eaux (OEaux) : Nous prenons note que la disposition transitoire, al. 3 est prolongée de cinq ans (une période de programme), à savoir jusqu'à fin 2024.

Pour ce qui est du système des indemnités par forfait (notamment X CHF / ml), il n'est à notre avis pas une bonne solution, car il ne tient pas en compte correctement de la particularité des cours d'eau, de la complexité des projets ainsi que de leurs caractéristiques techniques et de leurs spécificités régionales. Il est donc primordial de respecter le nouveau délai fixé à fin 2024.

Par rapport à la modification entraînée pour l'ordonnance sur les forêts : nous n'avons pas de commentaire particulier.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 22 août 2018

Le Conseil d'Etat

3727-2018

Madame Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019 Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt des différents projets de modification d'ordonnances mis en consultation.

Pour l'essentiel, notre Conseil soutient ces adaptations qui, pour une bonne partie, sont nécessaires afin d'harmoniser nos dispositions à celles en vigueur dans l'Union européenne. Nous formulons toutefois quelques observations.

Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201) :

De fait, les stations d'épuration (STEP) du canton de Genève ne sont pas concernées par la modification de l'annexe 3.1. Toutefois, sur le principe, nous relevons que les modifications proposées ne sont pas de nature à favoriser une amélioration rapide du milieu récepteur puisque le seuil de dilution proposé à 20% nous semble trop élevé et qu'un taux de dilution de maximum 10% serait préférable pour préserver les milieux aquatiques sensibles. Au surplus, nous déplorons que le délai de mise en œuvre soit repoussé de 2021 à 2028.

Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81) :

S'il faut admettre l'octroi de dérogations pour l'emploi d'objets ou de préparations contenant de l'amiante dans des situations particulières et sous conditions strictes, il sied alors d'en informer les cantons. Cette nécessité de communication sur les dérogations délivrées, prévue dans certaines annexes de l'ORRChim, doit être généralisée aux différents domaines traités par cette ordonnance.

En second lieu, il ne nous semble pas opportun de mettre en place, dans l'ORRChim, des mesures concernant le méthanol (annexe 2.3) aux motifs qu'il existe un risque d'emploi détourné de certains produits par des personnes alcoolodépendantes et que des cas d'intoxication accidentelle ont été recensés. Si l'intention est louable, cette mesure, qui pourrait s'appliquer à d'autres solvants, n'a pas sa place dans cette ordonnance.

Finalement, nous demandons que l'obligation de communiquer figurant à l'article 5 de l'annexe 2.10 mentionne s'il s'agit de tours aéroréfrigérantes à voie humide et que cette information soit transmise aux cantons. Il est en effet important que ceux-ci disposent de données sur la situation de ces tours lorsque des investigations doivent être conduites ou que des mesures doivent être prises lors de détection de cas de légionellose dans la population.

Ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs (RS ; 641.714.11) :

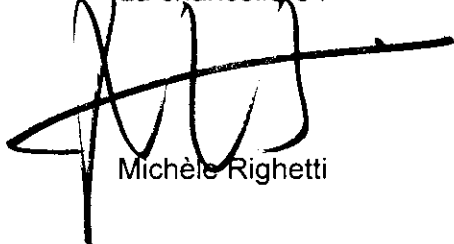
Les modifications proposées dans cette ordonnance sont pertinentes et n'induisent aucune conséquence pour les cantons.

Pour le surplus, les modifications concernant l'**Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO ; RS 814.076)** et l'**Ordonnance sur les adaptations d'ordonnances au développement des conventions programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2020-2024** n'appellent pas de commentaires.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

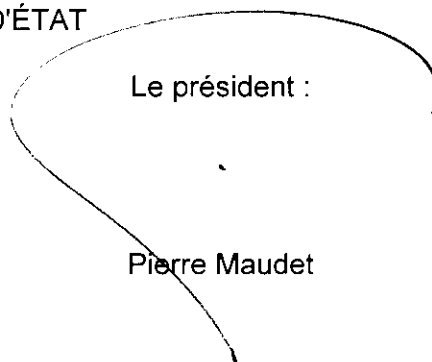
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Michèle Righetti

Le président :

A large, stylized, handwritten signature in black ink, resembling a large 'P' or a series of connected loops.

Pierre Maudet

Copie à : polg@bafu.admin.ch

Glarus, 14. August 2018

Vernehmlassung i. S. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die vom Bund vorgelegten Vorschläge sind sachgerecht und setzen die gesetzgeberischen Vorgaben zweckmässig um. Den Vorlagen kann deshalb im Wesentlichen zugestimmt werden.

1. Zur Gewässerschutzverordnung

Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich

Mit Änderung vom 4. November 2015 wurde u.a. Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich in die Gewässerschutzverordnung eingefügt (AS 2015 4751). Diese Anforderung an die Einleitung von kommunalem Abwasser gibt vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ab 1000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern unter bestimmten Umständen verpflichtet sind, Massnahmen für die Elimination von organischen Spurenstoffen zu treffen. Diese Verpflichtung hätte auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.

Neu sollen nur diejenigen kleinen ARA mit Einrichtungen zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen ausgerüstet werden, die das behandelte Abwasser in stark belastete Gewässer einleiten. Der für eine Massnahme erforderliche Anteil an (bezüglich organischen Spurenstoffen) ungereinigtem Abwasser im Gewässer soll statt ursprünglich vorgesehen fünf Prozent neu 20 Prozent betragen. Dies ist im Sinne eines zweckmässigen Einsatzes der vorhandenen knappen Mittel für einen sachgerechten Gewässerschutz zu begrüssen.

Das UVEK schlägt zudem vor, die Anforderung erst auf den 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen. Dieser Vorschlag ist nicht zielführend. Eine Priorisierung und eine zeitliche Staffelung des Ausbaus der Anlagen ist zwar durchaus erwünscht. Die terminliche Verschiebung stellt aber eine rein finanzgesteuerte Massnahme dar und läuft den Zielen des Gewässerschutzes,

namentlich dem Schutz kleiner Gewässer und der Trinkwasserressourcen, entgegen. Daher lehnen wir eine Verschiebung des Inkrafttretens von 2021 auf 2028 ab.

Antrag

Die Bestimmung soll, wie bisher vorgesehen, am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

2. Zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Die Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Wir begrüßen insbesondere die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Diese Bestimmungen sollten jeweils zeitgleich mit der EU umgesetzt werden, womit verhindert wird, dass die Schweiz als Verkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Wir begrüßen ferner die restriktive Handhabung der Bewilligungspflicht zur punktuellen Verwendung von asbesthaltigen Materialien, die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Verminderung der Emission von Treibhausgasen. Die Bestrebungen zur Harmonisierung der Sprachanforderungen begrüßen wir grundsätzlich. Jedoch ist die Änderung dieser Bestimmungen gemäss vorgeschlagener Fassung im Rahmen dieses Umweltpaketes abzulehnen. Aus unserer Sicht soll die Harmonisierung der Sprachanforderungen nach einer vertieften Folgenabschätzung bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung umgesetzt werden. Daher stimmen wir den vorgesehenen Änderungen zur ChemRRV im Grundsatz zu und beantragen bei wenigen geänderten Bestimmungen Anpassungen.

Anhang 1.6, Asbest

Wir begrüßen die Aktualisierung des Anhanges 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Bewilligungspflicht für die notwendigen Ausnahmen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Anhang 2.4, Biozidprodukte

Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziff. 1.3 und 7):

Wir begrüßen die Vereinfachung der Bestimmungen über Holzschutzmittel bzw. die Befristung verschiedener Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz.

Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziff. 4bis):

Wir begrüßen die Einführung der neuen Ziff. 4bis, welche die Verwendung von Biozidprodukten gegen Algen und Moose auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen sowie auf Wegen und Plätzen verbietet. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden. Da Biozidprodukte bisher von diesem Verbot nicht betroffen waren, wurden mehrere Biozidprodukte spezifisch für diese Anwendungsbereiche angepriesen. Dies untergräbt die Bemühungen, die Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit bioziden Wirkstoffen zu vermindern. Die Unterscheidung zwischen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ist für Laien nicht immer einfach, und für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist die unterschiedliche Regelung nicht nachvollziehbar. Deshalb sollen nun Biozidprodukte für die entsprechenden Anwendungsbereiche verboten werden.

Antrag

Das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziff. 4 bis 3) soll von der "Anmeldestelle Chemikalien" jeweils als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt werden.

Anhang 2.10, Kältemittel

Ziff. 1 Abs. 5:

In Ziffer 1 Absatz 5 wird neu geregelt, dass erhebliche Umbauten des Kälte erzeugenden Teils einer bestehenden Anlage nicht dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind und daher nicht dem Verbot unterliegen, wenn damit eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz erreicht wird oder durch Materialeinsparungen erhebliche Treibhausgasemissionen vermieden werden. Diese Formulierung beinhaltet einen grossen Interpretationsspielraum. Eine abschliessende Beurteilung, wie sich die Treibhausgasemissionen eines wesentlichen Umbaus und einer neuen Anlage unterscheiden, erfordert eine Lebenszyklusbetrachtung.

Antrag

Es ist festzulegen, was unter "erheblich" gemäss Anhang 2.10 Ziffer 1 Absatz 5 zu verstehen ist. Dies kann namentlich eine Lebenszyklusbetrachtung in Bezug auf die Treibhausgasemissionen umfassen.

Ziff. 2.1 Abs. 2 und Ziff. 2.2:

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, besteht in der Praxis ein Vollzugsdefizit, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Antrag

Das Bundesamt für Umwelt erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Absatz 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2.

Anhang 2.12, Aerosolpackungen

Wir begrüssen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, die in der Luft stabile Stoffe enthalten. Diese Streichung zeigt, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

Neu wird in Ziffer 1ter.2 für die Verwendung von Chrom(VI)-Verbindungen in Verchromungsprozessen ein Grenzwert für die höchstens zulässige Exposition am Arbeitsplatz festgelegt. Chrom(VI) ist ein bekanntes Korrosionsschutzpigment, das sowohl für die Farbgebung in Deckbeschichtungen als auch zum Schutz vor direkter Korrosion in Grundbeschichtungen und Zwischenanstrichen eingesetzt wurde. Bei Farbentfernungsarbeiten mit chromhaltigen Altbeschichtungen können erhebliche Mengen an Chrom(VI) freigesetzt werden. Gemäss Abschätzungen im Bericht «Sanierung korrosionsgeschützter Stahlobjekte im Freien, Umweltbelastung und Mindermassnahmen» (Carbotech AG, 8. August 1994, Kapitel 4.2.3) wird von Chrom(VI)-Emissionen von einigen 100 kg pro Jahr ausgegangen, die durch Sanierungsarbeiten freigesetzt werden. Dieser Gefahr sind sich viele Arbeitnehmende, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Inhaberinnen und Inhabern von Objekten bei Korrosions-

schutz-Sanierungen nicht bewusst. Da Chrom(VI)-Verbindungen gut wasserlöslich sein können und zudem als karzinogen gelten, sind wirksame Schutzmassnahmen bei der Farbentfernung zu ergreifen.

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Art. 49 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) und der Abgrenzungsliste der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Der neue Expositionswert könnte (statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV) wie die maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte) für andere gefährliche Arbeitsstoffe auf der Grundlage von Art. 50b VUV geregelt werden. Bei dieser Lösung wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20) bereits festgelegt.

Anträge

- Die Chrom(VI)-Exposition von Arbeitnehmenden ist nicht nur bei der Verwendung von Chrom(VI) in Prozessen zu begrenzen, sondern analog auch bei der Freisetzung von Chrom(VI) in Arbeitsprozessen.
- Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziff. 1ter.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Harmonisierung der Sprachanforderungen

Mit der Änderung der ChemRRV werden unter anderem auch Anpassungen in der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11), Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) und Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) vorgeschlagen. Damit sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) in Übereinstimmung gebracht werden.

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben entweder in zwei Amtssprachen für die ganze Schweiz oder nur in der bzw. den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf der Grundlage des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der bzw. den Amtssprache(n) des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, welche noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind. Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, die mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, künftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz erhältlich sein werden. Andererseits kann ein Produkt, das nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens umfasst nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte anwendbare Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines

Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion gefordert wurden.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich. Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein ist nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der Chemikalienverordnung nochmals ausdrücklich anzusprechen und in Vernehmlassung zu geben.

Antrag:

Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist zu verzichten. Die Thematik ist unter Einbezug aller Akteure zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.

3. Zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024

Wir begrüßen die Anpassung von Absatz 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Bestimmung sieht heute vor, dass ab 2020 die Länge des aufgewerteten Gewässerabschnittes und die Breite der Gerinnesohle bei der Bestimmung der Höhe der Abgeltungen für Revitalisierungsprojekten berücksichtigt werden. Dazu ist eine künftige Finanzierung von Revitalisierungsmassnahmen mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit (beispielsweise Fr. 5'000 pro Laufmeter Fließgewässer mit einer Breite von 10 bis 15 m) vorgesehen. Bis 31. Dezember 2019 wird die Höhe der Abgeltungen nach dem Umfang der Massnahmen bestimmt. Neu soll diese Übergangszeit um fünf Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2024, verlängert werden, was wir ausdrücklich begrüßen.

Für die Erarbeitung solcher Standardpreise ist eine umfassende Datenerhebung und -auswertung in den Kantonen erforderlich. Jedoch liegen heute immer noch nicht ausreichend Daten aus abgeschlossenen Projekten vor. Mit der Verlängerung der Übergangszeit um eine Programmperiode können die benötigten ergänzenden Datengrundlagen für die Festlegung der Standardpreise bei den Kantonen erhoben und ausgewertet werden. Dabei bleibt der in Artikel 62b Absatz 3 GSchG (SR 814.20) in Verbindung mit Artikel 54a Absatz 1 GSchV verankerte Grundsatz, wonach sich die Höhe der Abgeltung nach dem Umfang, der Bedeutung und nach der Wirksamkeit der Revitalisierungsmassnahmen richtet, gewahrt.

Die Kosten von Gewässerrevitalisierungen hängen stark von zahlreichen Faktoren ab, namentlich von der Umgebung des Projekts (Siedlungs- bzw. Landwirtschaftsgebiet), der Topografie, der Grösse des Gewässers, den Abflussmengen sowie vom Baugrund. Selbst unter vergleichbaren Voraussetzungen können im Einzelfall erhebliche Unterschiede auftreten. Es ist zweifelhaft, ob eine Standardisierung zielführend ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

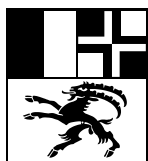


Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: polg@bafu.admin.ch



Sitzung vom
14. August 2018

Mitgeteilt den
14. August 2018

Protokoll Nr.
631

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Gemäss der aktuell geltenden Bestimmung in Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich GSchV sind Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ab 1000 angeschlossenen Einwohnern ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen zu ergreifen. Mit der vorliegenden Änderung soll diese Bestimmung nun erst ab dem Jahr 2028 – und nicht bereits ab 2021 – in Kraft treten. Die Verordnungsrevision sieht zudem vor, dass nur diejenigen ARA mit einer entsprechenden Reinigungsstufe ausgerüstet werden müssen, bei welchen der Abwasseranteil im Vorfluter mindestens 20 Prozent beträgt.

Wie dem erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zu entnehmen ist, werden aufgrund der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen bei ca. 130 ARA Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen umgesetzt. Dadurch werden ca. 70 Prozent des Schweizer Abwassers behandelt, was den Spurenstoffeintrag in die Gewässer stark reduziert. Die Investitionskosten werden auf rund 1,4 Milliarden Franken geschätzt.

Im Rahmen der Anhörung zur Änderung der GSchV vom 25. November 2009 war der Ausbau von ca. 100 ARA vorgesehen. Damit sollten die Stoffeinträge um 50 Prozent reduziert werden. Die Kosten wurden damals auf 1,2 Milliarden Franken veranschlagt.

In der Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 7. Mai 2012 wurde von den gleichen Zahlen ausgegangen wie bei der Anhörung im 2009. Es sollten weiterhin rund 100 ARA mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe ausgerüstet werden. Die Kosten wurden weiterhin auf rund 1,2 Milliarden Franken geschätzt. Die heutigen Zahlen basieren auf den kantonalen Planungen und sind somit erhärtet. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass mit den am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen in der Gewässerschutzgesetzgebung die gesteckten Ziele zur Elimination von Spurenstoffen übertroffen wurden. Es können 70 Prozent des anfallenden Abwassers von den Spurenstoffen befreit werden, wobei sich die Kosten von 1,2 auf 1,4 Milliarden Franken erhöhen.

Anlässlich des Treffens der Kantone mit dem BAFU am 20. Juni 2018 haben dessen Vertreter erläutert, dass die Finanzierung der Massnahmen (75 Prozent der Kosten) mittels des Abwasserfonds gefährdet sei, wenn die Bestimmung betreffend ARA ab 1000 angeschlossenen Einwohnern wie vorgesehen im Jahr 2021 in Kraft trete. Es wurde auch aufgezeigt, dass die Wirtschaftlichkeit der Spurenstoffelimination bei den kleinen ARA viel schlechter ist als bei den grossen. Bei den ARA mit über 8000 angeschlossenen Einwohnern müssten im Schnitt rund 20,4 Millionen Franken aufgewendet werden, um ein Prozent des Schweizer Abwassers von Spurenstoffen zu befreien. Bei den kleinen ARA hingegen würden rund 90 Millionen Franken zu Buche stehen, um die entsprechende Elimination von den Spurenstoffen zu erreichen.

Nach Auffassung der Regierung ist es von zentraler Bedeutung, dass die vorgesehene Finanzierung über den Abwasserfonds sichergestellt wird. Die vorgeschlagene

Änderung des Anhangs 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich zur GSchV ist deshalb zu begrüssen. Falls sich herausstellen sollte, dass auch mit der vorliegenden Revision die Finanzierung der Erweiterung der grossen ARA ab 8000 angeschlossenen Einwohnern nicht sichergestellt werden kann, ist auf die Elimination von Spurenstoffen bei den kleinen ARA gänzlich zu verzichten.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81),

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Dabei begrüssen wir die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Zu bedauern ist jedoch, dass diese Bestimmungen nicht zeitgleich mit der EU in Kraft treten können. Damit würde verhindert, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Anpassung der Sprachanforderungen im Rahmen dieses Umweltpakets lehnen wir ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung, zu ändern. Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat nämlich Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden, als Umweltpaket deklarierten Vernehmlassung nicht angesprochen werden.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) zu bringen, ist zwar grundsätzlich richtig. Die Anpassung muss jedoch anders als vorliegend aufgelegt

werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Bestimmungen der Dünger-Verordnung ebenfalls angeglichen werden sollten (DüV; SR 916.171).

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen

Diverse Anhänge

Betroffen von der neuen Formulierung "Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die Produkte in Verkehr gebracht werden, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein" sind folgende Anhänge:

- 1.3 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- 1.5 In der Luft stabile Stoffe
- 1.6 Asbest
- 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 1.16 Perfluoroctansulfonate
- 2.3 Lösungsmittel
- 2.4 Biozidprodukte
- 2.5 Pflanzenschutzmittel
- 2.9 Kunststoffe, deren Monomere und Additive
- 2.10 Kältemittel
- 2.11 Löschmittel
- 2.12 Aerosolpackungen
- 2.13 Brennstoffzusätze
- 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Antrag 1

Die vorgeschlagene Regelung betreffend Sprachanforderungen ist zusammen mit den betroffenen Stakeholdern bezüglich ihrer Folgen zu überprüfen und gegebenenfalls nochmals zu überarbeiten.

Begründung

Siehe hierzu Bemerkungen unter Ziff. 2.3.

Antrag 2

Unter Berücksichtigung von Antrag 1 ist zu prüfen, ob die Sprachanforderungen an einer zentralen Stelle der ChemRRV zusammengefasst werden können.

Begründung

In zahlreichen Anhängen der ChemRRV werden für die betroffenen Produkte besondere Kennzeichnungsanforderungen geregelt. Neben den jeweils notwendigen Angaben werden auch die Anforderungen bezüglich der erforderlichen Amtssprachen festgehalten. Diese Sprachanforderungen sind in allen Anhängen identisch. Es wäre zweckmässig, diese an einer zentralen Stelle der ChemRRV zu regeln.

Anhang 1.6 Asbest

Bemerkungen

Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhanges 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Ausnahmen mit einer Bewilligungspflicht für die notwendigen Anwendungen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Antrag

Das BAFU führt eine Liste mit „bestehenden“ Verwendungen bezüglich des Stichtags vom 1. Juni 2019 (Ziff. 6 Abs. 1).

Begründung

In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 1.16 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Antrag

Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziff. 2.4.

Begründung

Die Ausnahmen gemäss Ziff. 2.4 gelten, falls die Emissionen „nach dem Stand der Technik“ vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird es schwierig sein zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll

daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 2.4 Biozidprodukte

Bemerkungen

Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziff. 1.3 und 7)

Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziff. 4^{bis})

Wir begrüssen die Einführung der neuen Ziff. 4^{bis}. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden.

Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziff. 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.12 Aerosolpackungen

Bemerkungen

Wir begrüssen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Bemerkungen

Wir begrüssen die Strategie des Bundes, dass Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt sind und in der EU einer Zulassungspflicht unterstehen, höchst-

tens unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen, welche das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren.

Antrag

Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziff. 1^{ter}.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Begründung

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV – wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe – auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

2.3 Bemerkungen zur im Rahmen der Revision des ChemRRV vorgenommenen indirekten Änderung anderer Erlasse (ChemV, VBP, PSMV: Sprachanforderungen)

Antrag

Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 zu verzichten. Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.

Auch die entsprechenden Bestimmungen der Dünger-Verordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind anzupassen.

Begründung

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der/den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf Basis des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden. Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der/den Amtssprache(n) des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, welche noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind. Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden. Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Abgabe bzw. Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte Produkte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurde(n).

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich. Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eventuell ist

die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen. Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen Chemikalienverordnung nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Cavigelli'.

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin'.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

DETEC
Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Kochergasse 6
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 14 août 2018

Paquet d'ordonnances environnementales, printemps 2019 : consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du paquet d'ordonnances relatives à l'environnement (printemps 2019) et vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière.

Dans le cadre de la procédure de consultation, nous prenons position comme suit :

Ordonnance sur la protection de l'eau (OEaux ; RS 814.201)

Le report à 2028 de l'entrée en vigueur du critère 5 concernant les stations d'épuration (STEP) auxquelles sont raccordés 1'000 habitants ou plus semble pertinent et judicieux. Il s'agit effectivement en premier lieu d'assurer la mise en place d'une étape de traitement des micropolluants dans les quelques 130 STEP de moyenne à grande taille (> 8000 habitants raccordés) devant s'équiper, selon les critères actuels 1 à 4 de l'OEaux. De fait, ce décalage permettra également de mieux connaître les coûts réels de la mise en œuvre de la stratégie de réduction des micropolluants.

Cependant, le canton du Jura pense que le critère 5 devra faire l'objet d'une nouvelle appréciation suite à la première phase d'équipement de STEP. Le critère de 20% d'eaux usées non épurées des composés traces n'est peut-être pas un critère décisionnel le plus adéquat pour veiller à la protection des organismes aquatiques, notamment pour des cours d'eau à faibles débits fortement impactés par les micropolluants et le réchauffement climatique. Les résultats environnementaux de la réduction des concentrations en micropolluants dans les milieux naturels seront mieux connus dans quelques années (5-10 ans). L'état de la technique permettra également des baisses en termes de coûts d'investissements et d'exploitation.

Nous soutenons le projet de révision, sous réserve d'une reconsidération du critère 5 à l'avenir sur la base des connaissances acquises.

Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81)

Nous pouvons soutenir la révision proposée, laquelle consiste principalement à adapter la législation suisse au droit de l'Union européenne. Les nouvelles restrictions et interdictions sont pour la plupart de nature technique et s'adressent à des secteurs d'activités très ciblés.

Ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs (RS 641.714.11)

Nous ne prenons pas position sur ce sujet très spécifique sans implication cantonale.

Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO ; RS 814.076)

Nous pouvons soutenir la révision de l'ordonnance et l'intégration des deux associations concernées (Dark-Sky Switzerland DSS et Société suisse de l'industrie du gaz et des eaux SSIGE).

Ordonnance sur les adaptations d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2020-2024

Nous pouvons soutenir la révision de l'ordonnance telle que planifiée.

D'ores et déjà, nous vous remercions de tenir compte de notre position et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



David Eray
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : polq@bafu.admin.ch.

**Dienststelle Lebensmittelkontrolle
und Verbraucherschutz**

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 03
lebensmittelkontrolle@lu.ch
www.lebensmittelkontrolle.lu.ch

Per E-Mail (debora.steffen@lu.ch) an:
Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 6. Juli 2018

Untervernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Als verantwortliche Dienststelle für die Marktüberwachung von Chemikalien nimmt unsere Dienststelle zu einigen vorgeschlagenen Anpassungen der ChemRRV und zu den darin enthaltenen Änderungen der ChemV, VBP und PSMV wie folgt Stellung.

Allgemeines

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Dabei begrüssen wir die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir bedauern ausdrücklich, dass diese Bestimmungen nicht zeitgleich mit der EU in Kraft treten können. Damit würde verhindert, dass die Schweiz als «Abverkaufsmarkt» für besorgniserregende Stoffe und diesen enthaltende Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) zu bringen, begrüssen wir grundsätzlich. Wir weisen darauf hin, dass die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung ebenfalls angeglichen werden sollten (DüV, SR 916.171).

Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden nicht angesprochen werden. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung, zu ändern.

Stellungnahme zu einzelnen Anhängen der ChemRRV

Diverse Anhänge, Besondere Kennzeichnung

Betroffen sind folgenden Anhänge der ChemRRV:

- 1.3 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- 1.5 In der Luft stabile Stoffe
- 1.6 Asbest
- 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 1.16 Perfluorooctansulfonate
- 2.3 Lösungsmittel
- 2.4 Biozidprodukte
- 2.5 Pflanzenschutzmittel
- 2.9 Kunststoffe, deren Monomere und Additive
- 2.10 Kältemittel
- 2.11 Löschmittel
- 2.12 Aerosolpackungen²
- 2.13 Brennstoffzusätze
- 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Antrag 1 und Begründung Die vorgeschlagene Regelung ist zusammen mit den betroffenen Stakeholdern bezüglich ihrer Folgen zu überprüfen und gegebenenfalls nochmals zu überarbeiten.

Details dazu vgl. untenstehend unter «Änderung anderer Erlasse».

Antrag 2: Es ist zu prüfen, ob die Sprachanforderungen an einer zentralen Stelle der ChemRRV zusammengefasst werden können.

Begründung: In zahlreichen Anhängen der ChemRRV werden für die betroffenen Produkte besondere Kennzeichnungsanforderungen geregelt. Neben den jeweils erforderlichen Angaben werden auch die Anforderungen bezüglich der erforderlichen Amtssprachen festgehalten. Diese Sprachanforderungen sind in allen Anhängen identisch. Es wäre zweckmässig, diese an einer zentralen Stelle der ChemRRV zu regeln.

Anhang 1.6, Asbest

Bemerkung: Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhangs 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Ausnahmen mit einer Bewilligungspflicht für die notwendigen Anwendungen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Antrag: Das BAFU führt eine Liste mit „bestehenden“ Verwendungen bezüglich des Stichtags vom 1. Juni 2019 (Ziff. 6 Abs. 1).

Begründung: In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

- Antrag: Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziffer 2.4.
- Begründung: Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen „nach dem Stand der Technik“ vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird schwierig sein zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 2.4, Biozidprodukte

- Bemerkungen: Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7):
- Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.
- Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziffer 4^{bis}):
- Wir begrüssen die Einführung der neuen Ziffer 4^{bis}. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden.
- Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.10, Kältemittel

- Antrag 1: Das BAFU erlässt eine belastbare Vollzugshilfe nach Ziffer 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2.
- Begründung: Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, „falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis de facto ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.
- Bezüglich der bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln gehen wir davon aus, dass diese an die revidierten Vorschriften angepasst werden.
- Antrag 2: Das BAFU erlässt eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotential grösser als 0.0005.
- Begründung: In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbaupotentiale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug massiv erleichtern würde.

Anhang 2.12, Aerosolpackungen

Bemerkung: Wir begrüßen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

Bemerkung: Wir begrüßen die Strategie des Bundes, dass Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt sind und in der EU einer Zulassungspflicht unterstehen, höchstens unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen, welche das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren.

Antrag: Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1^{ter}.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Begründung: Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

Änderung anderer Erlasse

Harmonisierung der Sprachanforderungen (ChemV, VBP, PSMV)

Antrag: Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 ist zu verzichten.

Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.

Auch die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind anzupassen.

Begründung: Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der / den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf

Basis des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden.

Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der / den Amtssprache(n) des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, welche noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind.

Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden.

Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Abgabe bzw. Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte Produkte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurden.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich.

Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eventuell ist die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen Chemikalienverordnung nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.

Hinweis ausserhalb der vorgeschlagenen Anpassungen

Anhang 2.15, Batterien

Antrag: Änderung des Verweises in Ziffer 1 Abs. 6 (und in Fussnote Nr. 157) auf die aktuelle RL 2012/19/EU.

Begründung: Die Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wurde mit der Neufassung in Form der RL 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 per 15. Februar 2014 aufgehoben. Der Verweis sollte daher entsprechend angepasst werden.
Weil in der Neufassung der Begriffsdefinition im Art. 3 der neuen Richtlinie die betroffenen Gerätekategorien nicht erwähnt werden, ist wahrscheinliche eine Präzisierung zum Geltungsbereich erforderlich.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Silvio Arpagaus
Kantonschemiker / Dienststellenleiter



Max Wey
Abteilungsleiter Chemikaliensicherheit

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)

per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Luzern, 21. August 2018

Protokoll-Nr.: 766

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie den Kantonsregierungen im Rahmen des Verordnungs pakets Umwelt Frühling 2019 die Entwürfe von fünf zu revidierenden Verordnungen zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zu den Revisionsvorschlägen wie folgt:

1. Revision GSchV

Der Kanton Luzern hat Verständnis dafür, dass die Kriterien für eine Massnahmepflicht aus finanziellen Gründen (Mitfinanzierung durch knappe Finanzmittel aus Abwasserabgabe) und aus Kosten-Nutzen-Überlegungen verschärft werden sollen. Die Anpassungen können aus gesamtschweizerischer Optik nachvollzogen werden.

Wir bedauern allerdings, dass diese Verschärfung einseitig über die Erhöhung des Abwasseranteils geschieht. Dabei bleibt die Grösse der Abwasserreinigungsanlage (ARA), die für das Kosten-Nutzen-Verhältnis von grosser Bedeutung ist, unberücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass einerseits sehr kleine ARA ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern (E_{ang}) zur Elimination von organischen Spurenstoffen verpflichtet werden können. Andererseits entfällt diese Möglichkeit für grössere ARA mit bis zu 79'999 E_{ang} und einem Abwasseranteil von knapp unter 10 %. Bei diesen Anlagen hätte eine Eliminationsstufe ein deutlich besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis als bei kleinen ARA unter 8'000 E_{ang} , vor allem bezüglich der eliminierten Spurenstoff-Frachten. Im Kanton Luzern betrifft dies insbesondere die ARA Oberes Wiggertal mit über 36'000 E_{ang} und einem Abwasseranteil von rund 8 %. Des Weiteren bedauern wir, dass durch das spätere Inkrafttreten ARA-Zusammenschlüsse teilweise verzögert werden.

2. Revision ChemRRV

Wir verweisen auf die beigelegte detaillierte Stellungnahme der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz des Gesundheits- und Sozialdepartements zu den geplanten Änderungen.

3. Revision Tonnenkilometerverordnung

Keine Bemerkungen.

4. Revision VBO

Keine Bemerkungen.

5. Revision Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024

Übergangsfrist betr. Wald:

Die Verlängerung der Ausnahmeregelung betreffend Art. 43 Abs. 1j WaV wird begrüsst. Sie soll allerdings – wie im Vernehmlassungsvorschlag vorgesehen – nicht weiter als bis Ende 2024 erstreckt werden. Bis dahin ist das geplante Pauschalsystem, das für die Kantone und den Bund administrative Erleichterungen bringt, zu entwickeln und zu testen.

Übergangsfrist betreffend Gewässer:

Wir begrüssen die Änderung der Übergangsbestimmungen der GSchV (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 3). Wir beantragen, dass die Bemessung der Abgeltungen an die Massnahmen zur Revitalisierung gemäss Art. 54b GSchV an die Bemessung der Abgeltungen an wasserbauliche Massnahmen gemäss Art. 2 der Verordnung über den Wasserbau (WBV) anzupassen ist, da sich die aktuelle Regelung gemäss Art. 54b GSchV offensichtlich als nicht praktikabel herausgestellt hat. Es handelt sich bei beiden Abgeltungstatbeständen um wasserbauliche Massnahmen, eine finanztechnische Differenzierung zwischen den beiden Massnahmentypen ist in der Praxis nicht umsetzbar.

Antrag: Übernahme der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 als dauerhafte Regelung, in Angleichung an Art. 2 WBV.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilage: Stellungnahme Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz vom 6. Juli 2018 zu den Änderungen der ChemRRV



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : polg@bafu.admin.ch
Office fédéral de l'environnement
3003 Berne

Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019 : procédure de consultation

Monsieur le directeur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relative à des modifications de cinq ordonnances touchant le droit de l'environnement et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis à ce sujet.

Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

La modification proposée ne suscite aucune remarque de notre part. Par ailleurs, nous pouvons constater qu'aucune STEP du canton ne sera concernée par cette modification légale.

Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim)

Nous sommes favorable aux propositions de modifications de l'ORRChim, qui rejoignent l'avis de la Chemsuisse (service cantonaux des produits chimiques). Le projet prévoit d'introduire de nouvelles restrictions ou interdictions de substances ou groupes de substances, par analogie avec ce qui se fait dans l'UE. Ces adaptations viseraient notamment à éviter des entraves techniques au commerce et assurer un bon niveau de protection de l'environnement, de la santé et des consommateurs, tout en garantissant la santé des travailleurs utilisant des produits chimiques et nous ne pouvons que soutenir ce projet. Nous saluons en particulier l'interdiction d'utiliser certains produits biocides (algicides, produits de protection des matériaux de construction) sur les toits et terrasses, aires d'entreposage, sur les routes et le long de celles-ci. La législation actuelle interdit depuis longtemps l'usage d'herbicides dans ces domaines, alors que l'utilisation de biocides est autorisée, tout en sachant que ces derniers peuvent poser autant de problèmes pour les eaux que les herbicides. Une lacune sera ainsi comblée dans notre législation.

Ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs

Nous n'avons pas de remarque particulière à formuler en ce qui concerne les modifications proposées.

Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines environnement et nature (ODO)

En ce qui concerne la Société suisse de l'industrie du gaz et des eaux (SSIGE), elle remplit les conditions de la LPE pour recourir dans les domaines environnement et nature. Il est à relever que l'Association suisse des professionnels de la protection des eaux (VSA) est déjà désignée dans l'ODO. Il paraît de ce fait opportun que la SSIGE le soit également.

Adaptations d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2020-2024

Nous n'avons pas de remarque particulière à formuler en ce qui concerne les modifications proposées.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le directeur, à l'expression de notre considération distinguée.

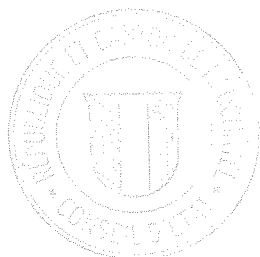
Neuchâtel, le 22 août 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH



La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 21. August 2018

Verordnungspaket Frühling 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns mit Schreiben vom 27. April 2018 eingeladen, zum Verordnungspaket Frühling 2019 Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und äussern uns zur Vorlage gerne wie folgt, wobei wir lediglich zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024 (Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011) Stellung nehmen.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass sich zumindest bis Ende 2024 die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen anstelle der Kriterien nach Art. 54b Abs. 1 Bst. a und b GSchV weiterhin nach dem Umfang der Massnahmen richten können. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Verhältnisse an den Gewässern bzw. Gewässerabschnitten ist jeweils eine individuelle Betrachtung erforderlich. Daraus abgeleitet erachten wir pauschale Kriterien als heikel und befürworten auch nach 2024 das Bestehenbleiben der umfangsbezogenen Entschädigungen.

Zu den übrigen Verordnungen dieses Pakets haben wir keine Bemerkungen bzw. finden diese unsere Unterstützung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- polg@bafu.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Sarnen, 16. August 2018

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Mit Änderung vom 4. November 2015 wurde unter anderem Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 Anforderung 5. Strich in die GSchV eingefügt, wonach Abwasserreinigungsanlagen (ARA) mit mehr als 1 000 angeschlossenen Einwohnern Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen treffen müssen, wenn sie das behandelte Abwasser in ein hinsichtlich Spurenstoffe stark belastetes Gewässer einleiten, welches in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwassergewinnung wichtig ist, und wenn sie vom Kanton im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet dazu verpflichtet werden.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Massnahmen getroffen werden müssen, wenn der Anteil an bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser im Gewässer mehr als 5 Prozent beträgt. Im Sinne eines zweckmässigen Einsatzes der vorhandenen knappen Finanzmittel soll nun der massgebende Abwasseranteil im Gewässer auf mehr als 20 Prozent erhöht werden. Wir weisen darauf hin, dass in Fällen, wo das Abwasser aus einer einzigen Anlage stammt, die Erhöhung des Abwasseranteils von 5 auf 20 Prozent bei ökologisch sensiblen oder für die Trinkwassergewinnung wichtigen Gewässern kritisch sein kann.

Im Interesse eines vorsorglichen Gewässerschutzes ist anzustreben, dass kleine ARA aufgehoben und an grössere ARA angeschlossen werden. Durch die geplante Verlängerung der Frist für die Sanierung der kleinen ARA von 2021 auf 2028 besteht die Gefahr, dass Zusammenlegungsprojekte so lange hinausgezögert werden, bis sie Bundesabgeltungen erhalten. Deshalb beantragen wir, die Verlängerung der Frist nochmals kritisch zu hinterfragen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht.

Wir begrüssen die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir würden es begrüssen, wenn die entsprechenden Bestimmungen jeweils zeitgleich mit der EU umgesetzt würden. Damit soll verhindert werden, dass die Schweiz als Verkaufsmarkt für

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

besorgniserregende Stoffe und diese enthaltenden Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird. Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) zu bringen, begrüssen wir grundsätzlich. Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden, als Umweltpaket deklarierten Vernehmlassung, nicht angesprochen werden. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpakets ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Kreisen im passenden Kontext zu ändern, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung.

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir die folgenden Anmerkungen:

Anhang 2.4, Biozidprodukte

- Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7):

Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für die bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

- Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziffer 4^{bis}):

Wir begrüssen die Einführung der neuen Ziffer 4^{bis} über Biozidprodukte gegen Algen und Moose. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel, unterwandert werden.

Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

- Wir begrüssen die Strategie des Bundes, dass Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt sind und in der EU einer Zulassungspflicht unterstehen, höchstens unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen, welche das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren.
- Neu wird in Ziffer 1^{ter}.2 für die Verwendung von Chrom(VI)-Verbindungen in Verchromungsprozessen ein Grenzwert für die höchstens zulässige Exposition am Arbeitsplatz festgelegt.

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) den Durchführungsorganen des Arbeits- und des Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Art. 49 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) und der Abgrenzungsliste der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswerts, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen. Deshalb beantragen wir, für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1^{ter}.2 die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert, statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte) für andere gefährliche Arbeitsstoffe auf der Grundlage von Art. 50b VUV geregelt werden. Bei dieser Lösung wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) bereits festgelegt.

Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024

Mit der Anpassung von Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) sind wir einverstanden.

Die Anpassung von Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) begrüssen wir ebenfalls. Die heutige Bestimmung sieht vor, dass ab 2020 die Länge des aufgewerteten Gewässerabschnitts und die Breite der Gerinnesohle bei der Bestimmung der Höhe der Abgeltungen für Revitalisierungsprojekte berücksichtigt werden. Dazu ist eine künftige Finanzierung von Revitalisierungsmassnahmen mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit vorgesehen (beispielsweise Fr. 5 000.– pro Laufmeter Fließgewässer mit einer Breite von 10 bis 15 Metern). In der Übergangszeit bis Ende 2019 wird die Höhe der Abgeltungen nach dem Umfang der Massnahmen bestimmt. Neu soll diese Übergangszeit um fünf Jahre, d. h. bis Ende 2024, verlängert werden, was wir ausdrücklich begrüssen.

Für die Erarbeitung der vorgesehenen Standardpreise ist eine umfassende Erhebung und Auswertung von Daten aus abgeschlossenen Projekten durch die Kantone notwendig. Da die Datengrundlagen heute immer noch nicht genügen, soll die Übergangszeit um eine Programmperiode verlängert werden. Aus unserer Sicht ist die Bemessung der Abgeltungen für Revitalisierungsmassnahmen mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit auch längerfristig nicht sinnvoll. Die Kosten von Gewässerrevitalisierungen hängen stark vom Projekt und dessen Umgebung ab, namentlich von der Grösse des Gewässers (Sohlenbreite und Abflussmengen), der Topographie (Flachland oder Berggebiet) sowie der Bebauung (Siedlungs- bzw. Landwirtschaftsgebiet). Selbst unter vergleichbaren Voraussetzungen können im Einzelfall erhebliche Unterschiede auftreten. Es ist deshalb fraglich, ob eine Standardisierung nach der Übergangszeit zielführend ist.

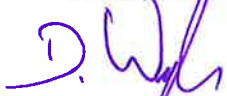
Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Beschwerden und Einsprachen führen oft zu Verzögerungen und damit auch zur Verteuerung von Bauvorhaben. Deshalb stehen wir einer Erweiterung der Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen grundsätzlich kritisch gegenüber.

Mit den Änderungen in der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11) sind wir einverstanden.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Finanzdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2018-0241)



Regierungsrat Marc Mächler
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
marc.mächler@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 7. August 2018

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Stellung zu nehmen. Ich nehme diese Gelegenheit gerne wahr und äussere mich wie folgt:

1. Änderungen

- **der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201),**
- **der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11),**
- **der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (SR 814.076),**
- **der Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024**

Gegen die vorgesehenen Änderungen dieser Verordnungen haben wir nichts einzuwenden.

2. Änderung der Chemikalien Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV)

a) Grundsätzliche Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen der ChemRRV beruhen mehrheitlich auf Änderungen des einschlägigen europäischen Rechts oder internationalen Verpflichtungen. Wir begrüßen insbesondere die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Diese Bestimmungen sollten jeweils zeitgleich mit der EU umgesetzt



werden. Dadurch wird verhindert, dass die Schweiz als Verkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe benutzt wird.

Mit der Anpassung der ChemRRV an europäisches Recht und Beschlüsse, welche die Staatengemeinschaft im Rahmen von internationalen Verträgen gefasst hat, vermeidet die Schweiz technische Handelshemmnisse und hält Schritt mit den Entwicklungen im Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz sowie in der Arbeitssicherheit beim Umgang mit Chemikalien. Positiv beurteilen wir im Weiteren die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen. Daher stimmen wir den vorgesehenen Änderungen zur ChemRRV grundsätzlich zu und beantragen bei einigen Bestimmungen Anpassungen.

b) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Anhang 2.4 (Biozidprodukte)

Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziff. 4^{bis}):

Der Einführung einer neuen Ziff. 4^{bis}, welche die Verwendung von Biozidprodukten gegen Algen und Moose auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen sowie auf Wegen und Plätzen verbietet, stimmen wir zu. Damit kann sichergestellt werden, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden. Da Biozidprodukte bisher von diesem Verbot nicht betroffen waren, wurden mehrere Biozidprodukte spezifisch für diese Anwendungsbereiche angepriesen. Dies untergräbt die Bemühungen, die Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit bioziden Wirkstoffen zu vermindern. Die Unterscheidung zwischen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ist für Laien nicht einfach, und für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist die unterschiedliche Regelung nicht nachvollziehbar. Deshalb sollen Biozidprodukte für die entsprechenden Anwendungsbereiche verboten werden. Es liegt auf der Hand, dass der Vollzug dieser Bestimmungen schwierig ist. Zur besseren Durchsetzung der neuen Vorschriften sollten Biozidprodukte gegen Algen und Moose unseres Erachtens in Zukunft grundsätzlich nur noch an Personen abgegeben werden dürfen, welche über eine entsprechende Fachbewilligung verfügen.

Antrag:

Anhang 2.4 Ziff. 4^{bis} ChemRRV sei mit einer Bestimmung zu ergänzen, nach der Biozidprodukte gegen Algen und Moose ausschliesslich an Personen abgegeben werden dürfen, die über eine entsprechende Fachbewilligung verfügen.

Anhang 2.10 (Kältemittel)

Ziff. 1 Abs. 5:

In Ziff. 1 Abs. 5 wird neu geregelt, dass erhebliche Umbauten des Kälte erzeugenden Teils einer bestehenden Anlage nicht dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind und daher nicht dem Verbot unterliegen, wenn damit eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz erreicht wird oder durch Materialeinsparungen erhebliche Treibhausgasemissionen vermieden werden. Diese Formulierung eröffnet einen grossen Interpretationsspielraum. Eine abschliessende Beurteilung, wie sich die Treibhausgasemissionen eines wesentlichen Umbaus und einer neuen Anlage unterscheiden, erfordert eine Lebenszyklusbetrachtung.



Antrag:

Es sei festzulegen, was unter «erheblich» nach Anhang 2.10 Ziff. 1 Abs. 5 zu verstehen ist. Dies kann namentlich eine Lebenszyklusbetrachtung in Bezug auf die Treibhausgasemissionen umfassen.

Ziff. 2.1 Abs. 2 und Ziff. 2.2:

Die Ausnahmen nach Ziff. 2.2 gelten, falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, besteht in der Praxis ein Vollzugsdefizit, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Antrag:

Das BAFU soll eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabilen Stoffen in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziff. 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziff. 2.2 erlassen.

Anhang 2.16 (Besondere Bestimmungen zu Metallen)

In Ziff. 1^{ter}.2 soll für die Verwendung von Chrom(VI)-Verbindungen in Verchromungsprozessen ein Grenzwert für die höchstens zulässige Exposition am Arbeitsplatz festgelegt werden. Chrom(VI) ist ein bekanntes Korrosionsschutzpigment, das sowohl für die Farbgebung in Deckbeschichtungen als auch zum Schutz vor direkter Korrosion in Grundbeschichtungen und Zwischenanstrichen eingesetzt wurde. Bei Farbentfernungsarbeiten mit chromhaltigen Altbeschichtungen können erhebliche Mengen an Chrom(VI) freigesetzt werden. Gemäss Abschätzungen im Bericht «Sanierung korrosionsgeschützter Stahlobjekte im Freien, Umweltbelastung und Mindermassnahmen» (Carbotech AG, 8. August 1994, Kapitel 4.2.3) wird von Chrom(VI)-Emissionen von einigen 100 kg pro Jahr ausgegangen, die durch Sanierungsarbeiten freigesetzt werden. Dieser Gefahr sind sich viele Arbeitnehmende, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Inhaberinnen und Inhaber von Objekten bei Korrosionsschutz-Sanierungen nicht bewusst. Da Chrom(VI)-Verbindungen gut wasserlöslich sein können und zudem als stark toxisch, mutagen und karzinogen gelten, sind wirksame Schutzmassnahmen bei der Farbentfernung zu ergreifen.

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (SR 813.1; abgekürzt ChemG) den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei obliegt der Vollzug in den betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) nach Art. 49 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30; abgekürzt VUV) und der Abgrenzungsliste der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Suva. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.



Der neue Expositionswert könnte (statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV) wie die maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte) für andere gefährliche Arbeitsstoffe auf der Grundlage von Art. 50b VUV geregelt werden. Bei dieser Lösung wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20) bereits festgelegt.

Anträge:

1. Die Chrom(VI)-Exposition von Arbeitnehmenden sei nicht nur bei der Verwendung von Chrom(VI) in Prozessen zu begrenzen, sondern analog auch bei der Freisetzung von Chrom(VI) in Arbeitsprozessen.
2. Für die Überwachung des Grundsatzes von Ziff. 1^{ter}.2 sei die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Marc Mächler
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Gesundheitsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Wasser und Energie

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 15. August 2018

Vernehmlassungsverfahren Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Gewässerschutzverordnung (GSchV):

Wir begrüssen im Sinne eines zweckmässigen Einsatzes der vorhandenen knappen Mittel den in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVV erarbeiteten Vorschlag, die Anforderungen für Abwasserreinigungsanlagen ARA ab 1000 E_{ang} von einen 5 %- auf einen 20 %-Anteil an ungereinigtem Abwasser im Gewässer zu erhöhen, sowie die Verschiebung des Inkrafttretens von 2021 auf 2028. Im Kanton Schaffhausen fallen keine ARA unter dieses Kriterium.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV):

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Wir begrüssen die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir würden es begrüssen, wenn die entsprechenden Bestimmungen jeweils zeitgleich mit der EU umgesetzt

würden. Damit soll verhindert werden, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und diese enthaltenden Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird. Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber:

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur Revision dieser Verordnung.

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO):

Wir begrüssen grundsätzlich die Erteilung des Verbandbeschwerderechts an den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie an den Verein Dark-Sky Switzerland.

Verordnung über die Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024:

Wir haben keine Einwände gegen die vorgesehene Anpassung. Insbesondere auch, da wir von der künftig vorgesehenen Finanzierung von Revitalisierungsprojekten mittels Standardpreisen nicht überzeugt sind. Wir halten dieses System für wenig tauglich. Revitalisierungen sind immer für jeden Fall einzeln zu betrachten. Es gibt auch bei Gewässern mit gleicher Breite sehr unterschiedliche Laufmeterpreise. In diesem Sinne begrüssen wir es sehr, dass dieses System noch nicht im Jahr 2020, sondern frühestens im Jahr 2025 eingeführt wird. Vorerst müssen in der Frage der Standardpreise vertiefte Abklärungen getroffen werden.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Kopie z.K.:

- Baudepartement
- Interkantonales Labor IKL

Eingang BAFU Registratur Amt
2018 Aug. 15
Direktion:
Federführung:

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

14. August 2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 ersuchen Sie uns, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 umfasst fünf Verordnungen, die inhaltlich voneinander unabhängig sind. Zu den vorgeschlagenen Änderungen können wir uns zusammenfassend wie folgt äussern:

1. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Mit der Anpassung der GSchV wird vorgeschlagen, dass kleinere Abwasserreinigungsanlagen nur dann Anlagen zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen installieren müssen, wenn sie das behandelte Abwasser in stark belastete Gewässer einleiten. Wir erachten diese Fokussierung auf Kleinanlagen an belasteten Gewässern grundsätzlich als sinnvoll.

Die mit der Revision ebenfalls vorgesehene terminliche Verschiebung stellt eine rein finanzgesteuerte Massnahme dar, die auf ungesicherten Daten basiert. Sie widerspricht den Zielen des Gewässerschutzes, namentlich dem Schutz der kleinen Gewässer und der Trinkwasserressourcen. Daher lehnen wir eine Verschiebung des Inkrafttretens vom Jahr 2021 auf das Jahr 2028 ab.

Schliesslich darf die Änderung des Kriteriums 5 nicht dazu führen, dass Abwasserreinigungsanlagen, bedingt durch die geplanten ökotoxikologischen numerischen Anforderungen an Fliessgewässer, Massnahmen gegen die Mikroverunreinigungen treffen müssen, ohne dafür Abgeltungen zu erhalten.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Die vorgeschlagenen Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen ausgelöst. Dabei begrüssen wir die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir bedauern aber, dass diese Bestimmungen nicht zeitgleich mit denjenigen der Europäischen Union (EU) in Kraft treten. Damit könnte verhindert werden, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besonders gefährliche Stoffe aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Revision sieht ab dem 1. Juni 2020 das totale Verbot von fluortensidhaltigen Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken vor. Grundsätzlich ist es möglich, bei Übungen sogenannten Übungsschaum ohne Fluortenside einzusetzen, wenn mit einem separaten Zumischsystem gearbeitet wird. Die Berufsfeuerwehren und auch viele Ortsfeuerwehren setzen jedoch Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen ein. Bei diesen Fahrzeugen wird das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolgt vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken hätte zur Folge, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Abgesehen vom enormen Aufwand (mehrere Stunden) für dieses Entleeren und neu Befüllen (und nach der Übung wieder umgekehrt), ist dies aus Sicherheitsgründen nicht zulässig: Während der Zeit, in welcher der Tank mit Übungsschaum gefüllt ist, wäre dieses Ersteinsatzfahrzeug nicht einsatztauglich. Bei Fahrzeugen mit einem Schaummitteltank wäre somit eine realitätsnahe Übung nicht mehr möglich. Eine Umrüstung der Fahrzeuge hätte hohe Kosten zur Folge und wäre damit nicht verhältnismässig. Wir lehnen deshalb diesen Teil der ChemRRV-Revision ab.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) zu bringen, ist grundsätzlich begrüssenswert. Der in den vorliegenden Entwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf den Verkauf von Produkten und damit auf verschiedene Wirtschaftsakteure, die in die vorliegende Vernehmlassung nicht einbezogen worden sind. Wir lehnen deshalb diese Änderungsvorschläge im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung, zu ändern.

3. Weitere Verordnungen, Schlussbemerkung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in den drei weiteren Verordnungen¹, die Sie uns im Rahmen des Verordnungspaketes 2019 vorgelegt haben, sind wir ohne Vorbehalte einverstanden.

In den Anhängen 1 und 2 zu diesem Schreiben diskutieren wir detailliert unsere Anliegen betreffend GschV und ChemRRV. Im Rahmen dieser Diskussion stellen wir auch entsprechende Änderungsanträge.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen Rechnung zu tragen.

¹ Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometern aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11)

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 - 2024

Für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Anhang 1: Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201); Diskussionsbeiträge

Anhang 2: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81); Diskussionsbeiträge

ANHANG 1

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201); Detaildiskussion

Mit Änderung vom 4. November 2015 wurde unter anderem Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Kriterium 5 (5. Strich) in die Gewässerschutzverordnung eingefügt (AS 2015 4751). Diese Anforderung an die Einleitung von kommunalem Abwasser gibt vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen (ARAs) ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern unter bestimmten Umständen verpflichtet sind, Massnahmen für die Elimination von organischen Spurenstoffen zu treffen. Diese Verpflichtung hätte auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.

Neu sollen nur diejenigen kleinen ARAs mit Einrichtungen zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen ausgerüstet werden, die das behandelte Abwasser in stark belastete Gewässer einleiten. Der für eine Massnahme erforderliche Anteil an (bezüglich organischen Spurenstoffen) ungereinigtem Abwasser im Gewässer soll statt ursprünglich vorgesehen 5 % neu 20 % betragen. Des Weiteren soll die Anforderung erst auf den 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt werden.

Der zweckmässige Einsatz der vorhandenen Mittel für einen sachgerechten Gewässerschutz ist im Grundsatz zu begrüssen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass mit diesem 5. Kriterium der Gewässerschutz in empfindlichen hydrologischen Einzugsgebieten zu Gunsten der Fliessgewässer und der dort ansässigen Trinkwasserversorgungen sichergestellt werden soll. Die nun vorgesehene Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2028 würde dazu führen, dass die betroffenen ARAs die Massnahmen so lange hinauszögern, bis sie Bundesabgeltungen erhalten. Dies ist nicht im Interesse eines vorsorglichen Gewässerschutzes. Daher lehnen wir eine Verschiebung des Inkrafttretens vom Jahr 2021 auf das Jahr 2028 ab.

Antrag 1:

Die Bestimmung soll, wie bisher vorgesehen, am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Weiter gilt es zu beachten, dass die vorgeschlagenen, ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen an Fliessgewässer dazu führen könnten, dass verschiedene ARAs in der Schweiz, u.a. eine im Kanton Solothurn, Massnahmen gegen die Mikroverunreinigungen treffen müssen, obschon sie nicht mehr unter das Kriterium 5 fallen. Massnahmen müssten dann aufgrund von Art. 47 der GSchV getroffen werden, weil die numerischen Anforderungen in einem Gewässer nicht eingehalten werden können. Es käme zu einer nur schwer erklärbaren Situation, in der einzelne Anlageninhaber für die Elimination der Mikroverunreinigungen namhafte Abgeltungen erhalten, während andere zwar den Fonds mitfinanzieren jedoch nicht unter eines der fünf Kriterien fallen, die zu den Abgeltungen berechtigen. Beim bisherigen Wert von 5 Prozent Abwasseranteil wäre dies nicht der Fall gewesen. Diesem Aspekt ist bei der Änderung des Kriteriums 5 in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Antrag 2:

Bei der Änderung des Kriteriums 5 ist sicherzustellen, dass Abwasserreinigungsanlagen, welche bedingt durch die geplanten ökotoxikologischen numerischen Anforderungen an Fliessgewässer Massnahmen gegen die Mikroverunreinigungen treffen müssen, abgeltungsberechtigt bleiben.

ANHANG 2

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81); Diskussionsbeiträge

Verschiedene Anhänge¹: Sprachanforderung für die Kennzeichnung

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) zu bringen, begrüßen wir grundsätzlich.

Der vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf den Verkauf von Produkten und damit auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden Vernehmlassung nicht angesprochen werden.

Antrag 3:

Die vorgeschlagene Regelung in diversen Anhängen (meist unter «Besondere Kennzeichnung») ist zusammen mit den betroffenen Stakeholdern bezüglich ihrer Folgen zu überprüfen und gegebenenfalls nochmals zu überarbeiten.

In zahlreichen Anhängen der ChemRRV werden für die betroffenen Produkte besondere Kennzeichnungsanforderungen geregelt. Neben den jeweils erforderlichen Angaben werden auch die Anforderungen bezüglich der erforderlichen Amtssprachen festgehalten. Diese Sprachanforderungen sind in allen Anhängen identisch. Es wäre zweckmässig, diese an einer zentralen Stelle der ChemRRV zu regeln.

Antrag 4:

Es ist zu prüfen, ob die Sprachanforderungen an einer zentralen Stelle der ChemRRV zusammengefasst werden können.

Anhang 1.6: Asbest

In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Antrag 5:

Das BAFU führt eine Liste mit «bestehenden» Verwendungen bezüglich des Stichtats vom 1. Juni 2019 (Ziff. 6 Abs. 1).

Anhang 1.16: Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, Ziffer 2.4 (Ausnahmen)

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen «nach dem Stand der Technik» vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird es schwierig sein zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Antrag 6:

Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziffer 2.4.

Anhang 1.16: Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, Ziffer 3 (Verbot von Fluortensiden)

Die Feuerwehren sind von den Bestimmungen der ChemRRV im Zusammenhang mit den in Anhang 1.16 enthaltenen Bestimmungen zur per- und polyfluorierten Alkylverbindungen direkt betroffen, da solche Fluortenside nach heutigem Stand der Technik zwingender Bestandteil von Feuerlöschschäumen sind. Entsprechend hält das BAFU im erläuternden Bericht (Ziff. 4.11.2) korrekt fest, dass fluortensidhaltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren Brennstoffen (Alkohol, etc.) aus Sicherheitsgründen unverzichtbar und

¹ Betroffen von diesen Änderungen sind folgende Anhänge der ChemRRV: 1.3 (Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe), 1.5 (In der Luft stabile Stoffe), 1.6 (Asbest), 1.10 (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe), 1.11 (gefährliche flüssige Stoffe), 1.16 (Perfluorooctansulfonate), 2.3 (Lösungsmittel), 2.4 (Biozidprodukte), 2.5 (Pflanzenschutzmittel), 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive), 2.10 (Kältemittel), 2.11 (Löschmittel), 2.12 (Aerosolpackungen), 2.13 (Brennstoffzusätze), 2.16 (Besondere Bestimmungen zu Metallen).

gleichwertige Ersatzstoffe nicht verfügbar sind. Es ist anzumerken, dass auch für apolare Brennstoffe (z.B. Diesel, Benzin) nur fluortensidhaltige Schaummittel eine geeignete Rückzündsicherheit bieten.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass fluortensidhaltige Schaummittel so wirkungsvoll konzipiert sind, dass gerade bei der schwierigen mobilen Anwendung durch die Feuerwehr die benötigte Menge durch die hervorragenden Eigenschaften stark reduziert ist. Bei schlechter (oder gar keiner) Löschwirkung kommt es dagegen zu einer längeren Schadstoffemission. Diese schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt müssen zwingend im Kontext mit der Gesamtökobilanz betrachtet werden.

Es wird also auch in Zukunft notwendig sein, fluorhaltiges Schaumlöschmittel vorzuhalten und bei besonderen Risiken einsatzbezogen anzuwenden, dies zumindest bis die Schaummittelhersteller in der Lage sind, biologisch unbedenkliche, fluorfreie Produkte herzustellen, welche eine gleichwertige Wirkung wie fluorisierte aufweisen.

Gemäss der nun vorliegenden Vorlage soll für die Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken ein totales Verbot erlassen werden. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) lehnt dies aus verschiedenen Gründen ab. Diese werden nachfolgend im Detail erläutert:

Wird mit einem separaten Zumischsystem gearbeitet, ist es im Übungsdienst grundsätzlich möglich, sogenannten Übungsschaum (ohne Fluortenside) einzusetzen. Die Berufsfeuerwehren und viele Ortsfeuerwehren setzen jedoch Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen ein. Bei diesen Fahrzeugen wird das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolgt vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken würde nun bedeuten, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Abgesehen vom enormen Aufwand (mehrere Stunden) für dieses Entleeren und neu Befüllen (und nach der Übung wieder umgekehrt), ist dies auch aus Sicherheitsgründen nicht zulässig: während der Zeit, in welcher der Tank mit Übungsschaum gefüllt ist, wäre dieses Ersteinsatzfahrzeug nicht einsatztauglich. Bei Fahrzeugen mit einem Schaummitteltank wäre somit eine 1:1 Übung nicht mehr möglich. Eine Umrüstung der Fahrzeuge hätte hohe Kostenfolgen und wäre damit nicht verhältnismässig.

Bei einem Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken könnten Tanklöschfahrzeuge mit einem Zumischsystem nicht mehr auf ihre Funktion getestet werden. Eine alternative Überprüfung ist auf Grund der bestehenden Konzeption nicht möglich.

Auch stationäre Anlagen wie beispielsweise Sprinkleranlagen wären von einem Verbot betroffen, da das fluortensidhaltige Schaummittel in Tanks eingefüllt ist und keine Möglichkeit zur Zumischung eines fluorfreien Übungsschaumes besteht. Bei diesen Anlagen besteht aber eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht für Kontrollen, Wartungen und Tests. Dieser gesetzlichen Pflicht könnten die Betreiber der Anlage bei einem Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken nicht mehr nachkommen. Zudem könnte auch der Beweis, dass die Anlage tatsächlich und richtig funktioniert, nicht erbracht werden. Die Sicherheit der durch die Anlagen geschützten Menschen und Sachwerte würde dadurch massiv sinken.

Von einem Verbot wären auch die unzähligen in der Schweiz vorhandenen AFFF-Handfeuerlöscher, die von den Feuerwehren im Rahmen von unkommerziellen Trainings in Betrieben, Schulen, Einrichtungen, etc. verwendet werden, betroffen. Handfeuerlöscher mit Übungsschaum stehen in der Regel nur den kommerziellen Anbietern von Ausbildungen für Dritte sowie ganz grossen Organisationen zur Verfügung. Somit müssten die Feuerwehren künftig - wiederum auf Kosten der Sicherheit - auf solche unkommerziellen Trainings verzichten.

Bei der Beschaffung neuer Feuerlöschschäume durch Kantone, Bund (VBS) oder sehr grosse Feuerwehren werden häufig nicht nur die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sondern auch Anwendungstests gefordert. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Feuerlöschschaum, sicher, wirkungsvoll und mit den Pumpen / Anlagen / Armaturen des Beschaffers kompatibel ist (praktische physikalisch-chemische Eigenschaften). Solche Tests wären nun künftig auch nicht mehr möglich, auch hier zum Nachteil der Sicherheit.

Vielfach wird das Löschwasser bei Übungen mit Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu 100 % aufgefangen und als Sondermüll entsorgt (beispielsweise auf einem Flughafenareal). In diesem Fall ist eine Freisetzung in die Umwelt ausgeschlossen und ein generelles Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen liesse sich somit nicht mit dem Argument des

Umweltschutzes rechtfertigen.

Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume verfügen über ein Ablaufdatum. Da diese Schäume zudem teuer sind, beschaffen die Feuerwehren jeweils nur gerade so viel Schaummittel wie nötig, resp. vorgeschrieben.

Heute werden bereits aus Umweltschutzgründen nur noch bei wenigen Übungen Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume eingesetzt und wenn, dann in der Regel auf einem genau definierten Übungsareal mit vorgängiger Information der Kläranlage. Dass dies nun verboten werden soll, scheint im Hinblick auf die enormen organisatorischen und finanziellen Folgen unverhältnismässig, zumal in diverser Hinsicht die Sicherheit von Menschen massiv leiden würde.

Sollte unserer Argumentation wider Erwarten nicht gefolgt und Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume zu Trainingszwecken trotzdem verboten werden, ist die Übergangsfrist für die Suche nach geeigneten Übungsschäumen bis zum 1. Juni 2020 unrealistisch, da einerseits aktuell kein Schaummittelhersteller in der Lage ist, ein adäquates, fluorfreies Schaummittel zu fertigen und andererseits alle bestehenden Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen umgebaut werden müssten.

Antrag 7:

Auf ein Verbot für die Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken ist zu verzichten. Sollte an einem Verbot festgehalten werden, so ist eine längere Übergangsfrist festzulegen, die sowohl abgestimmt ist auf die Entwicklung von fluorfreien Alternativ-Produkten als auch auf die Möglichkeiten zur Anpassung der Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen.

Anhang 2.10: Kältemittel

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, «falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt». Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis de facto ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Antrag 8:

Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe nach Ziffer 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabilen Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2.

In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbaupotentiale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug massiv erleichtern würde.

Antrag 9:

- Die bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln werden vom BAFU an die revidierten Vorschriften angepasst.
- Das BAFU erlässt eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotential grösser als 0.0005.

Anhang 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für

den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

Antrag 10:

Für die Überwachung des Grundsatzes nach Anhang 2.16 Ziffer 1^{ter}.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Änderung anderer Erlasse

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der Amtssprache des Verkaufsgebietes (auf Basis des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden. Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der Amtssprache des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, welche noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind.

Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden.

Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Abgabe bzw. Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte Produkte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurde.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich.

Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eventuell ist die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen Chemikalienverordnung nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.

Antrag 11:

- Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 zu verzichten.
- Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.
- Die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind anzupassen.



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

(per E-Mail im Word- wie auch im PDF-Format an: polg@bafu.admin.ch)

Schwyz, 21. August 2018

Vernehmlassung: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 betreffend:

- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV);
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV);
- Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber vom 2. Juni 2017 (SR 641.714.11);
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (SR 814.076, VBO);
- Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024.

zur Vernehmlassung bis 22. August 2018.

Anträge

Der Regierungsrat beantragt:

- a) die ChemRRV ist dahingehend anzupassen, dass Pflanzenschutzmittel, konkret Herbizide, zur Bekämpfung von hartnäckigen, invasiven Neophyten, insbesondere gegen Asiatische Staudenknöteriche, in Gebieten an Gewässern und im Wald mittels definierter Applikationsmethode (z.B. Stängelinjektion) eingesetzt werden können und

- b) auf die Anpassung der Sprachanforderungen für Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Verordnungspakets zu verzichten und erst nach einer vertieften Diskussion mit den betroffenen Stakeholdern gegebenenfalls zur Änderung vorzuschlagen.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K.:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Frauenfeld, 6. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Änderungen begrüsst. Einzig die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung wird betreffend die Umsetzung der Sprachanforderungen abgelehnt (dazu unten Ziff. III.).

II. Bemerkungen zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024

1. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob die vorgesehene Befristung bis zum 31. Dezember 2024 aufzuheben bzw. auch danach auf den Umfang der Massnahmen abzustellen und die Gewässerschutzverordnung (GSchV) entsprechend anzupassen ist.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung in der GSchV wird begrüsst. Aus unserer Sicht wird die Verlängerung der Frist bei allen betroffenen Stellen auf Zustimmung stossen, denn es

dürfte kaum möglich sein, Richtpreise für Gewässerrevitalisierungen zu ermitteln. Auch bei solchen Projekten wird es von der Auslastung der Bauunternehmungen und deren Angeboten abhängen, zu welchen Bedingungen sie ausgeführt werden können. Derartige Unterschiede können auf der Grundlage von Richtpreisen (die im Handbuch zur Programmvereinbarung oder auf der Homepage des BAFU aufgeführt werden) kaum berücksichtigt werden.

III. Bemerkungen zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV betreffen mehrheitlich den Nachvollzug von Änderungen im europäischen Recht oder internationaler Verpflichtungen. Wir begrüßen die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir würden es zudem sehr begrüßen, wenn die entsprechenden Bestimmungen jeweils zeitgleich mit der EU umgesetzt würden damit die Schweiz nicht als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und diese enthaltende Produkte aus dem EU-Raum "missbraucht" werden kann.

Auch die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen beurteilen wir positiv.

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) zu bringen. Die vorgeschlagene Formulierung der Bestimmungen für die Sprachanforderungen hat aber Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden, als Verordnungspakte Umwelt deklarierten Vernehmlassung, nicht angesprochen werden. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Die bestehenden Regelungen sollten nach einer umfassenden Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext geändert werden, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung.

Sprachanforderungen in den Anhängen der ChemRRV

Anträge:

Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2019 zu verzichten.

Gegebenenfalls ist die vorgeschlagene Regelung an einer zentralen Stelle der ChemRRV, die für alle betroffenen Anhänge gilt, einzufügen.

Begründung:

Wir lehnen die Umsetzung der Sprachanforderungen in den Anhängen der ChemRRV im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Betroffen von diesen vorgeschlagenen Anpassungen sind folgende Anhänge der ChemRRV:

- 1.3 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- 1.5 In der Luft stabile Stoffe
- 1.6 Asbest
- 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 1.16 Perfluorooctansulfonate
- 2.3 Lösungsmittel
- 2.4 Biozidprodukte
- 2.5 Pflanzenschutzmittel
- 2.9 Kunststoffe, deren Monomere und Additive
- 2.10 Kältemittel
- 2.11 Löschmittel
- 2.12 Aerosolpackungen
- 2.13 Brennstoffzusätze
- 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Aus der Beilage gemäss Ziff. II ChemRRV ergibt sich, dass vier weitere Verordnungen (Chemikalienverordnung, Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung und Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften) geändert werden sollen. Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Form zur Änderung vorzuschlagen. Auch die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind anzupassen.

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der/den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf Basis des THG) gekennzeichnet werden. Für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden. Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der/den Amtssprache(n) des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere Konsequenzen, welche noch genauer zu evaluieren und gegeneinander abzuwägen sind. Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden. Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken. Die neue Regelung fordert die Kennzeichnung in der Sprache des Ortes des Inverkehrbringens. Die bisher für einsprachig etikettierte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurde.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal gegenläufige (positive und negative) Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich. Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und zu überarbeiten. Die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein ist nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder, die in den Prozess eingebunden werden sollten, vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen Chemikalienverordnung nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.

Schliesslich werden in zahlreichen Anhängen der ChemRRV für die betroffenen Produkte besondere Kennzeichnungsanforderungen geregelt. Neben den jeweils erforderlichen Angaben werden auch die Anforderungen bezüglich der Amtssprachen festgehalten. Diese Sprachanforderungen sind in allen Anhängen identisch. Es wäre zweckmässig, diese an einer zentralen Stelle der ChemRRV zu regeln.

5/7

Anhang 1.6 Asbest

Antrag:

Anhang 1.6 ist dahingehend zu ergänzen, dass das Bundesamt für Umwelt zum Führen einer Liste mit „bestehenden“ Verwendungen bezüglich des Stichtatums vom 1. Juni 2019 gemäss Ziff. 6 Abs. 1 verpflichtet wird.

Begründung:

Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhangs 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung mit Bewilligungspflicht für die notwendigen Ausnahmen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten. In der Praxis wird es allerdings nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 1.16 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Antrag:

Es wird beantragt, dass das BAFU im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziff. 2.4. eine Vollzugshilfe über den Stand der Technik zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden erstellt.

Begründung:

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen „nach dem Stand der Technik“ vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird es schwierig zu beurteilen sein, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 2.4 Biozidprodukte

Die vorgeschlagenen Änderungen werden begrüsst. Allerdings wird erwartet, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.10 Kältemittel

Anträge:

Es wird beantragt, dass das BAFU eine Vollzugshilfe nach Ziff. 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden erstellt über den Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziff. 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziff. 2.2.

6/7

Weiter wird beantragt, dass das BAFU eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbau-potential grösser als 0.0005 erstellt.

Begründung:

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, „falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis faktisch ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht. Bezüglich der bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln gehen wir davon aus, dass diese an die revidierten Vorschriften angepasst werden.

In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbau-potentiale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug massiv erleichtern und vereinheitlichen würde.

Anhang 2.12 Aerosolpackungen

Wir begrüßen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Anlagen und Geräte unter elektrischer Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.15 Batterien

Antrag:

Der Verweis in Ziffer 1 Abs. 6 (und in Fussnote Nr. 157) ist auf die aktuelle RL 2012/19/EU zu ändern.

Begründung:

Die Revision sieht keine Anpassung des Anhangs 2.15 vor. Die Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wurde mit der Neufassung in Form der RL 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 per 15. Februar 2014 aufgehoben. Der Verweis sollte daher entsprechend angepasst werden.

Weil in der Neufassung der Begriffsdefinition im Art. 3 der neuen Richtlinie die betroffenen Gerätekategorien nicht erwähnt werden, dürfte eine Präzisierung zum Geltungsbe-reich erforderlich sein.

7/7

Anhang 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Antrag:

Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1^{ter}.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Begründung:

Wir begrüßen die Strategie des Bundes, dass Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt sind und in der EU einer Zulassungspflicht unterstehen, höchstens unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen, welche das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren.

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik), gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS, der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft würde, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert, statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, analog den MAK-Werten für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Damit wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

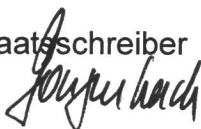
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber





3726

fr

0

22 agosto 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti,
dell'energia e delle comunicazioni DATEC
3003 Berna

e-mail: polg@bafu.admin.ch (pdf e word)

Procedura di consultazione concernente il pacchetto d'ordinanze in materia ambientale, primavera 2019

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

Qui di seguito formuliamo le nostre puntuali osservazioni alle cinque ordinanze in revisione.

1. Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim; RS 814.81)

1.1 *Osservazioni a carattere generale*

Salutiamo positivamente la proposta di aggiornamento. Segnaliamo tuttavia che, per evitare che la Svizzera diventi un canale per lo "smaltimento" indesiderato di prodotti europei non più consentiti sul mercato comunitario, va ripianificata la tempistica di adozione di diversi provvedimenti, adeguandola al diritto europeo.

Evidenziamo inoltre che, nell'ambito dell'etichettatura dei prodotti, le modifiche proposte possono avere potenziali conseguenze sull'idoneità alla vendita, influenzando su diversi attori che non sono stati consultati nel corso della presente procedura. Riteniamo pertanto opportuno che le stesse siano valutate in maniera più approfondita, in relazione alle possibili conseguenze. Tali valutazioni dovrebbero inoltre prendere in considerazione un eventuale adeguamento delle prescrizioni generali in materia di etichettatura sui concimi (OCon; RS 916. 171).

Da ultimo, rileviamo che il tema dell'etichettatura dei prodotti è riportato più volte in diversi allegati dell'ORRPChim. Sarebbe perciò utile, per facilitare la lettura e la comprensione del testo di legge, raccogliere tutte le regole relative ai requisiti linguistici dell'etichettatura in un unico punto dell'Ordinanza (per esempio all'interno di un Allegato specifico dedicato a tale scopo).

1.2 Allegato 1.6: Amianto

Accogliamo con piacere l'adeguamento dell'Allegato 1.6, in particolare la gestione tramite decisione dell'Ufficio federale dell'ambiente (UFAM) di eventuali richieste di deroga all'impiego di materiali con amianto laddove, per ragioni estetiche in lavori di riparazione e restauro, non possano essere presi in considerazione materiali sostitutivi.

In riferimento al nuovo cpv. 1 al numero 6 (N. 6) chiediamo che le conoscenze sulla tipologia di oggetti e preparati contenenti amianto, già esistenti prima del 1° giugno 2019, siano condivise con le autorità cantonali, preferibilmente attraverso una lista dei possibili impieghi.

Per buona forma evidenziamo un'imprecisione nel testo in italiano: alla proposta di modifica del cpv. 4, la frase "*Il divieto di cui al numero 2 lettera a non si applica all'impiego...*" va modificata in "*Il divieto di cui al numero 2 lettera d non si applica all'impiego...*".

1.3 Allegato 1.16: Composti alchilici per- e polifluorurati

Chiediamo che l'UFAM metta a disposizione degli organi di controllo cantonali le necessarie informazioni e le relative basi di giudizio per valutare l'applicabilità di una deroga. Tra le deroghe elencate figura, infatti, la possibilità d'impiego di determinate sostanze, a condizione che le emissioni di acido perfluorooottanoico (PFOA) siano ridotte al minimo secondo lo stato della tecnica. Nella pratica, condizioni simili possono essere valutate esclusivamente sulla base di una definizione chiara e aggiornata nel tempo dello stato della tecnica.

1.4 Allegato 2.4: Biocidi

Valutiamo positivamente la semplificazione e l'eliminazione di diverse deroghe d'impiego del legname trattato con oli di catrame, così come l'introduzione delle nuove limitazioni d'uso di prodotti biocidi. Questo nuovo divieto contribuisce pure a fare chiarezza, ponendo correttamente sullo stesso piano i prodotti biocidi contro alghe e muschi e gli erbicidi, per i quali sono in vigore da tempo delle restrizioni d'uso analoghe.

Ci aspettiamo che le necessarie indicazioni di etichettatura particolare descritte al nuovo numero 4bis.3 siano anche prescritte dall'Organo di notifica a seguito del processo di omologazione dei biocidi toccati dal nuovo provvedimento.

1.5 Allegato 2.10: Prodotti refrigeranti

Tra le diverse condizioni che figurano secondo il numero 2.2 alla base di possibili deroghe a limitazioni proposte è citata l'assenza, secondo lo stato della tecnica, di prodotti refrigeranti alternativi. In particolare per quanto concerne gli impianti di climatizzazione delle automobili, ma anche per altri apparecchi, è impossibile, in assenza di disposizioni sullo stato della tecnica, controllare convenientemente il mercato. Sottolineiamo pertanto il ruolo essenziale dell'UFAM nel

mettere a disposizione non solo le necessarie raccomandazioni citate al numero 6 dell'Allegato, ma anche opportuni ed esaustivi aiuti all'esecuzione, con i relativi aggiornamenti.

1.6 Allegato 2.16: Disposizioni particolari concernenti i metalli

La strategia della Confederazione, che vieta o regola in maniera molto restrittiva l'impiego di sostanze incluse nell'Allegato 1.17 ORRPChim e per cui a livello europeo è richiesta una procedura di autorizzazione, è condivisibile. L'impiego di tali sostanze può rivelarsi estremamente problematico sia per l'uomo sia per l'ambiente.

Nello specifico, per il cromo esavalente, reputiamo necessario designare la Suva quale organo competente per il controllo delle prescrizioni descritte al numero 1ter.2 in merito all'esposizione dei lavoratori. Secondo l'art. 25 della Legge sui prodotti chimici (LPChim), infatti, l'adozione di tutte le misure necessarie per proteggere la vita e la salute degli impiegati è retta dalle Leggi federali sul lavoro e sull'assicurazione contro gli infortuni, con competenza della Suva per il controllo negli impianti di produzione legati alla galvanotecnica. Sarebbe quindi inefficiente e contrario alla sistematica fin qui adottata attribuire ai Cantoni il controllo dei valori di esposizione del cromo esavalente sul posto di lavoro.

1.7 Armonizzazione di prescrizioni relative alla lingua dell'etichettatura in OPChim, OBioc e OPF

La proposta di armonizzazione è di principio condivisa, facciamo tuttavia notare come le formulazioni proposte – in particolare il requisito minimo della lingua ufficiale del luogo in cui il prodotto viene immesso sul mercato – potrebbero avere conseguenze verosimilmente non ancora valutate con la dovuta attenzione. Infatti da un lato i prodotti etichettati in due lingue nazionali non potranno più essere venduti, come avviene tuttora, in tutta la Svizzera. Dall'altro, un prodotto etichettato in una sola lingua, potrà essere venduto per corrispondenza (e quindi consegnato) da una centrale in tutto il resto del Paese. La proposta di armonizzazione comporterebbe quindi effetti di difficile valutazione, sia per i consumatori, in funzione del canale impiegato per l'immissione sul mercato, sia per i fabbricanti.

2. Ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc; RS 814.201)

Condividiamo le modifiche proposte senza particolari osservazioni.

3. Ordinanza che adegua ordinanze in materia ambientale all'ulteriore sviluppo degli accordi programmatici del periodo programmatico 2020-2024

Troviamo le modifiche condivisibili e non abbiamo particolari osservazioni in merito. Vorremo tuttavia evidenziare che l'ammontare delle indennità per le rivitalizzazioni in funzione dell'entità delle misure (costi effettivi) appare una scelta più percorribile rispetto a una modalità di finanziamento forfettario, in base ad esempio alla lunghezza dell'intervento. Secondo la nostra esperienza le differenze tra tipologie di corsi d'acqua e tipologie d'intervento, e relativi costi, risultano troppo elevate per permettere una standardizzazione dei costi. Crediamo che stabilire le indennità in funzione dell'entità delle misure (costi effettivi), anche per il successivo periodo programmatico (2025-2028), sia un metodo più confacente all'effettiva attuale situazione ed eviti di precludere eventuali interventi di rivitalizzazione. Sugeriamo pertanto di intraprendere la modalità di finanziamento in funzione dell'entità delle misure anche per il periodo programmatico 2025-2028.

4. Ordinanza sul rilevamento e sul rendiconto dei dati concernenti le tonnellate-chilometro percorse nelle rotte aeree (RS 641.714.11)

Notiamo che il rapporto esplicativo posto in consultazione non accenna al rapporto del 2016 sulla politica aeronautica svizzera (LUPO 2016), adottato dal Parlamento federale, che prevede il miglioramento delle condizioni quadro per l'industria aeronautica nazionale nel mercato europeo e mondiale. In quest'ottica riteniamo necessario verificare se gli obiettivi proposti dalle modifiche dell'ordinanza sono coerenti con gli obiettivi fissati dal rapporto sulla politica aeronautica svizzera, in particolare per quanto concerne le ripercussioni per l'economia (punto 5.3 del rapporto esplicativo). A titolo informativo evidenziamo che il 40% delle esportazioni svizzere, in termini di valore economico, e il 35 % degli arrivi turistici sono assicurati dalla mobilità aerea.

Va inoltre ricordato che l'Organizzazione internazionale dell'aviazione civile (OACI/ICAO) ha definito un programma di compensazione della riduzione del CO₂ per l'aviazione civile (progetto CORSIA) in 73 nazioni (87.7 % dei voli di trasporto persone e merci a livello mondiale). Si ritiene perciò indispensabile che i due progetti (SSQE e CORSIA) siano coordinati per la fase d'implementazione. Ciò per evitare che il SSQE diventi, se applicato solo per le compagnie aeree svizzere e per quelle straniere che operano in aeroporti svizzeri, un doppio carico di monitoraggio, in palese contraddizione con gli obiettivi del LUPO 2016.

5. Ordinanza che designa le organizzazioni di protezione dell'ambiente nonché di protezione della natura e del paesaggio legittimate a ricorrere (ODO; RD 814.076)

Concordiamo con le modifiche proposte senza particolari osservazioni.

Ringraziamo anticipatamente per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni e porgiamo i nostri migliori saluti.

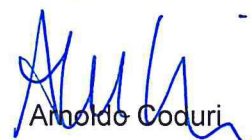
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

3726

fr

0

22 agosto 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti,
dell'energia e delle comunicazioni DATEC
3003 Berna

e-mail: polg@bafu.admin.ch (pdf e word)

Procedura di consultazione concernente il pacchetto d'ordinanze in materia ambientale, primavera 2019

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

Qui di seguito formuliamo le nostre puntuali osservazioni alle cinque ordinanze in revisione.

1. Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim; RS 814.81)

1.1 *Osservazioni a carattere generale*

Salutiamo positivamente la proposta di aggiornamento. Segnaliamo tuttavia che, per evitare che la Svizzera diventi un canale per lo "smaltimento" indesiderato di prodotti europei non più consentiti sul mercato comunitario, va ripianificata la tempistica di adozione di diversi provvedimenti, adeguandola al diritto europeo.

Evidenziamo inoltre che, nell'ambito dell'etichettatura dei prodotti, le modifiche proposte possono avere potenziali conseguenze sull'idoneità alla vendita, influenzando su diversi attori che non sono stati consultati nel corso della presente procedura. Riteniamo pertanto opportuno che le stesse siano valutate in maniera più approfondita, in relazione alle possibili conseguenze. Tali valutazioni dovrebbero inoltre prendere in considerazione un eventuale adeguamento delle prescrizioni generali in materia di etichettatura sui concimi (OCon; RS 916. 171).

Da ultimo, rileviamo che il tema dell'etichettatura dei prodotti è riportato più volte in diversi allegati dell'ORRPChim. Sarebbe perciò utile, per facilitare la lettura e la comprensione del testo di legge, raccogliere tutte le regole relative ai requisiti linguistici dell'etichettatura in un unico punto dell'Ordinanza (per esempio all'interno di un Allegato specifico dedicato a tale scopo).

1.2 Allegato 1.6: Amianto

Accogliamo con piacere l'adeguamento dell'Allegato 1.6, in particolare la gestione tramite decisione dell'Ufficio federale dell'ambiente (UFAM) di eventuali richieste di deroga all'impiego di materiali con amianto laddove, per ragioni estetiche in lavori di riparazione e restauro, non possano essere presi in considerazione materiali sostitutivi.

In riferimento al nuovo cpv. 1 al numero 6 (N. 6) chiediamo che le conoscenze sulla tipologia di oggetti e preparati contenenti amianto, già esistenti prima del 1° giugno 2019, siano condivise con le autorità cantonali, preferibilmente attraverso una lista dei possibili impieghi.

Per buona forma evidenziamo un'imprecisione nel testo in italiano: alla proposta di modifica del cpv. 4, la frase "*Il divieto di cui al numero 2 lettera a non si applica all'impiego...*" va modificata in "*Il divieto di cui al numero 2 lettera d non si applica all'impiego...*".

1.3 Allegato 1.16: Composti alchilici per- e polifluorurati

Chiediamo che l'UFAM metta a disposizione degli organi di controllo cantonali le necessarie informazioni e le relative basi di giudizio per valutare l'applicabilità di una deroga. Tra le deroghe elencate figura, infatti, la possibilità d'impiego di determinate sostanze, a condizione che le emissioni di acido perfluorooottanoico (PFOA) siano ridotte al minimo secondo lo stato della tecnica. Nella pratica, condizioni simili possono essere valutate esclusivamente sulla base di una definizione chiara e aggiornata nel tempo dello stato della tecnica.

1.4 Allegato 2.4: Biocidi

Valutiamo positivamente la semplificazione e l'eliminazione di diverse deroghe d'impiego del legname trattato con oli di catrame, così come l'introduzione delle nuove limitazioni d'uso di prodotti biocidi. Questo nuovo divieto contribuisce pure a fare chiarezza, ponendo correttamente sullo stesso piano i prodotti biocidi contro alghe e muschi e gli erbicidi, per i quali sono in vigore da tempo delle restrizioni d'uso analoghe.

Ci aspettiamo che le necessarie indicazioni di etichettatura particolare descritte al nuovo numero 4bis.3 siano anche prescritte dall'Organo di notifica a seguito del processo di omologazione dei biocidi toccati dal nuovo provvedimento.

1.5 Allegato 2.10: Prodotti refrigeranti

Tra le diverse condizioni che figurano secondo il numero 2.2 alla base di possibili deroghe a limitazioni proposte è citata l'assenza, secondo lo stato della tecnica, di prodotti refrigeranti alternativi. In particolare per quanto concerne gli impianti di climatizzazione delle automobili, ma anche per altri apparecchi, è impossibile, in assenza di disposizioni sullo stato della tecnica, controllare convenientemente il mercato. Sottolineiamo pertanto il ruolo essenziale dell'UFAM nel

mettere a disposizione non solo le necessarie raccomandazioni citate al numero 6 dell'Allegato, ma anche opportuni ed esaustivi aiuti all'esecuzione, con i relativi aggiornamenti.

1.6 Allegato 2.16: Disposizioni particolari concernenti i metalli

La strategia della Confederazione, che vieta o regola in maniera molto restrittiva l'impiego di sostanze incluse nell'Allegato 1.17 ORRPChim e per cui a livello europeo è richiesta una procedura di autorizzazione, è condivisibile. L'impiego di tali sostanze può rivelarsi estremamente problematico sia per l'uomo sia per l'ambiente.

Nello specifico, per il cromo esavalente, reputiamo necessario designare la Suva quale organo competente per il controllo delle prescrizioni descritte al numero 1ter.2 in merito all'esposizione dei lavoratori. Secondo l'art. 25 della Legge sui prodotti chimici (LPChim), infatti, l'adozione di tutte le misure necessarie per proteggere la vita e la salute degli impiegati è retta dalle Leggi federali sul lavoro e sull'assicurazione contro gli infortuni, con competenza della Suva per il controllo negli impianti di produzione legati alla galvanotecnica. Sarebbe quindi inefficiente e contrario alla sistematica fin qui adottata attribuire ai Cantoni il controllo dei valori di esposizione del cromo esavalente sul posto di lavoro.

1.7 Armonizzazione di prescrizioni relative alla lingua dell'etichettatura in OPChim, OBioc e OPF

La proposta di armonizzazione è di principio condivisa, facciamo tuttavia notare come le formulazioni proposte – in particolare il requisito minimo della lingua ufficiale del luogo in cui il prodotto viene immesso sul mercato – potrebbero avere conseguenze verosimilmente non ancora valutate con la dovuta attenzione. Infatti da un lato i prodotti etichettati in due lingue nazionali non potranno più essere venduti, come avviene tuttora, in tutta la Svizzera. Dall'altro, un prodotto etichettato in una sola lingua, potrà essere venduto per corrispondenza (e quindi consegnato) da una centrale in tutto il resto del Paese. La proposta di armonizzazione comporterebbe quindi effetti di difficile valutazione, sia per i consumatori, in funzione del canale impiegato per l'immissione sul mercato, sia per i fabbricanti.

2. Ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc; RS 814.201)

Condividiamo le modifiche proposte senza particolari osservazioni.

3. Ordinanza che adegua ordinanze in materia ambientale all'ulteriore sviluppo degli accordi programmatici del periodo programmatico 2020-2024

Troviamo le modifiche condivisibili e non abbiamo particolari osservazioni in merito. Vorremo tuttavia evidenziare che l'ammontare delle indennità per le rivitalizzazioni in funzione dell'entità delle misure (costi effettivi) appare una scelta più percorribile rispetto a una modalità di finanziamento forfettario, in base ad esempio alla lunghezza dell'intervento. Secondo la nostra esperienza le differenze tra tipologie di corsi d'acqua e tipologie d'intervento, e relativi costi, risultano troppo elevate per permettere una standardizzazione dei costi. Crediamo che stabilire le indennità in funzione dell'entità delle misure (costi effettivi), anche per il successivo periodo programmatico (2025-2028), sia un metodo più confacente all'effettiva attuale situazione ed eviti di precludere eventuali interventi di rivitalizzazione. Sugeriamo pertanto di intraprendere la modalità di finanziamento in funzione dell'entità delle misure anche per il periodo programmatico 2025-2028.

4. Ordinanza sul rilevamento e sul rendiconto dei dati concernenti le tonnellate-chilometro percorse nelle rotte aeree (RS 641.714.11)

Notiamo che il rapporto esplicativo posto in consultazione non accenna al rapporto del 2016 sulla politica aeronautica svizzera (LUPO 2016), adottato dal Parlamento federale, che prevede il miglioramento delle condizioni quadro per l'industria aeronautica nazionale nel mercato europeo e mondiale. In quest'ottica riteniamo necessario verificare se gli obiettivi proposti dalle modifiche dell'ordinanza sono coerenti con gli obiettivi fissati dal rapporto sulla politica aeronautica svizzera, in particolare per quanto concerne le ripercussioni per l'economia (punto 5.3 del rapporto esplicativo). A titolo informativo evidenziamo che il 40% delle esportazioni svizzere, in termini di valore economico, e il 35 % degli arrivi turistici sono assicurati dalla mobilità aerea.

Va inoltre ricordato che l'Organizzazione internazionale dell'aviazione civile (OACI/ICAO) ha definito un programma di compensazione della riduzione del CO₂ per l'aviazione civile (progetto CORSIA) in 73 nazioni (87.7 % dei voli di trasporto persone e merci a livello mondiale). Si ritiene perciò indispensabile che i due progetti (SSQE e CORSIA) siano coordinati per la fase d'implementazione. Ciò per evitare che il SSQE diventi, se applicato solo per le compagnie aeree svizzere e per quelle straniere che operano in aeroporti svizzeri, un doppio carico di monitoraggio, in palese contraddizione con gli obiettivi del LUPO 2016.

5. Ordinanza che designa le organizzazioni di protezione dell'ambiente nonché di protezione della natura e del paesaggio legittimate a ricorrere (ODO; RD 814.076)

Concordiamo con le modifiche proposte senza particolari osservazioni.

Ringraziamo anticipatamente per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni e porgiamo i nostri migliori saluti.

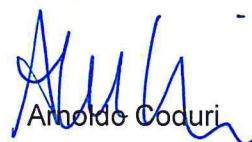
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Altdorf, 30. Juli 2018 brg-sbu/AfU76

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019
Stellungnahme des Amts für Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 27. April 2018 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019.

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen folgende fünf Verordnungen des Umweltrechts revidiert werden:

- die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201);
- die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81);
- die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11);
- die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) und
- die Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 bis 2024.

Das UVEK ersuchte die Adressaten der Vernehmlassung, ihre Stellungnahme wenn möglich elektronisch bis zum 22. August 2018 an die Sektion Politische Geschäfte des BAFU einzureichen.

Zu den fünf Ordnungsrevisionen nimmt das Amt für Umweltschutz in Rücksprache mit der Abwasser Uri, dem Laboratorium der Urkantone, den Direktionssekretariaten (DS) der Bau-, Finanz-, Justiz-, Sicherheits- und Volkswirtschaftsdirektion nach Prüfung der Unterlagen wie folgt Stellung:

1. **GSchV, «Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber», VBO und «Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 bis 2024»**

Wir haben zu den Revisionen der obgenannten Verordnungen keine Ergänzungen oder Bemerkungen anzubringen.

2. ChemRRV

Mit der Änderung der ChemRRV werden Anpassungen anderer Erlasse im Bereich des Chemikalienrechts geplant. Diese betreffen die Sprachanforderungen bei der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung.

2.1 Allgemein

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht.

Wir begrüßen die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir würden es begrüßen, wenn die entsprechenden Bestimmungen jeweils zeitgleich mit der EU umgesetzt würden. Damit soll verhindert werden, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und diese enthaltenden Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) zu bringen, begrüßen wir grundsätzlich. Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, die in der vorliegenden, als Umweltpaket deklarierten Vernehmlassung, nicht angesprochen werden. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Interessengruppen im passenden Kontext, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11), zu ändern (vgl. Antrag 1 unten).

2.2 Stellungnahme zu einzelnen Anhängen der ChemRRV

2.2.1 diverse Anhänge, Besondere Kennzeichnung

Antrag und Begründung vgl. unten «Änderung anderer Erlasse».

2.2.2 Anhang 2.4, Biozidprodukte

Bemerkungen zu den Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziff. 1.3 und 7):

Wir begrüßen die Vereinfachung der Bestimmungen beziehungsweise die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

Bemerkungen zu den Biozidprodukten gegen Algen und Moose (neue Ziff. 4^{bis}):

Wir begrüßen die Einführung der neuen Ziffer 4^{bis} über Biozidprodukte gegen Algen und Moose. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel, unterwandert werden. Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziff. 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

2.2.3 Änderung anderer Erlasse

Harmonisierung der Sprachanforderungen (ChemV, Biozidprodukteverordnung [VBP; 813.12], Pflanzenschutzmittelverordnung [PSMV; 916.161]):

Antrag 1

Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikalien-gesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 zu verzichten. Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der ChemV gegebenenfalls in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.

Begründung

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der/den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf Basis des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden. Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der/den Amtssprache(n) des Orts, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, die noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind.

Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, die mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich beziehungsweise erhältlich sein werden. Andererseits kann ein Produkt, das nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Bereitstellung eines Produkts. Die bisher für einsprachig etikettierte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produkts an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, d. h. des Orts des Käufers, gefordert wurden.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich.

Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eventuell ist die Verwendung des Begriffs des Inverkehrbringens allein nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Interessengruppen vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen. Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen ChemV nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltschutz



Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Kopie an:

- Abwasser Uri, Giessenstrasse 46, 6460 Altdorf
- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
- DS Baudirektion
- DS Finanzdirektion
- DS Justizdirektion
- DS Sicherheitsdirektion
- DS Volkswirtschaftsdirektion
- DS Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- RR Barbara Bär
- Intern: aim, nij, loj



Département du territoire
et de l'environnement

Cheffe du Département

Place du Château 1
1014 Lausanne

GS / UVEK

22. AUG. 2018

Nr.

Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication - DETEC
Kochergasse 6
3003 Berne

Réf. : JMZ/kdb

Lausanne, le 21 AOUT 2018

**Réponse du Canton de Vaud à la consultation du paquet d'ordonnances
environnementales du printemps 2019**

Madame la Conseillère fédérale,

chère Doris

Par la présente, je donne suite à votre demande de consultation du « Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019 », dont le délai de réponse a été fixé au 22 août 2018. Je vous remercie de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer à son sujet.

Le courrier ci-dessous vous propose nos déterminations succinctes. En annexe vous trouverez un développement de nos arguments, vous précisant les raisons de notre position.

1. Ordonnance sur la protection des Eaux (OEaux)

Critère 5, STEP traitement des micropolluants :

De manière générale nous soutenons la politique consistant à affecter les moyens disponibles pour les attribuer aux mesures les plus efficaces en termes de protection des eaux, ceci dans une perspective nationale.

Les quatre premiers critères en vigueur répondent à ce principe.

Les estimations faites pour le Canton de Vaud montrent que l'application du 5^e critère (20% d'eaux usées) pourrait toujours concerner une petite vingtaine de STEP vaudoises supplémentaires par rapport à la planification de 2016, avec des conséquences non négligeables pour le fonds fédéral (voir détails en annexe).

Le Canton de Vaud soutient la restriction à 20% d'eaux usées et également le report d'échéance de l'entrée en vigueur, mais nous estimons que ces cas doivent impérativement rester limités à des situations « exceptionnelles et dûment motivées » en matière d'eaux réceptrices, tel que précisé dans le rapport explicatif.

Dans ce sens, nous demandons que l'OFEV précise les notions de « périmètre écologiquement sensible ».

Il importe encore que ces critères puissent être identiques sur l'ensemble du territoire par souci d'homogénéité des décisions. Nous soulignons ici qu'abandonner l'entière marge d'appréciation aux cantons risquerait de conduire à des inégalités de traitement non compatibles avec l'objectif de la mesure, mais aussi de mettre en péril le financement des mesures prioritaires par le fonds.

Il importe que la Confédération émette des critères d'appréciation précis.

2. Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim)

Généralités : Dans l'ensemble, le Canton de Vaud salue les modifications qui visent à harmoniser le droit suisse avec le droit européen.

Étiquetage : Nous refusons toutefois les modifications portant sur une hypothétique simplification concernant les dispositions relatives à la langue de réalisation de l'étiquetage, sous leur forme disséminée dans les différentes annexes.

Composés alkylsiques perfluorés et polyfluorés : Nous sommes d'avis que les mousses anti-incendie contenant des tensio-actifs fluorés peuvent être efficacement remplacés par des produits exempts de fluor. Contrairement à ce qu'affirme le commentaire, nous considérons que le remplacement de ces produits est techniquement possible dans une majorité de cas (voir commentaire en annexe).

Produits biocides : Nous soutenons la proposition sans réserve et demandons qu'elle soit étendue au nettoyage des fontaines. L'équivalence donnée entre produits phytosanitaires et biocides en termes d'interdiction d'utilisation est importante. Il est incompréhensible qu'une différence d'appréciation administrative soit faite sur des substances dont les propriétés sont très semblables.

Amiante : Nous considérons que la proposition de mettre sur le marché des objets constitués de roches naturelles ou de pierres synthétiques contenant de l'amiante pour des travaux de réparation ou de restauration pose de sérieux problèmes, autant pour la

santé des travailleurs que celle de la population et sont en complète contradiction avec les efforts actuels visant à réduire la population à l'exposition à l'amiante. Pour cette raison nous nous opposons fermement à la révision de l'annexe 1.6. de l'ORRChim.

3. Ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs

Cette proposition de modification ne donne lieu à aucun commentaire particulier de notre part. La proposition consistant à améliorer l'efficacité du système d'échange de quota d'émissions (SEQE), notamment avec l'UE, tout en prenant mieux en compte les émissions de CO2 provenant du transport aérien est assurément légitime et nous ne nous y opposons pas.

4. Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir (ODO)

Deux organisations ont déposé une demande d'octroi du droit de recours des organisations au sens de l'art 55 de la LPE. L'association Dark-Sky Switzerland et la Société suisse de l'industrie du gaz et des eaux (SSIEG).

Association Dark-Sky : L'association Dark-Sky, qui milite pour une réduction de la pollution lumineuse nocturne en Suisse, peut-être sans autre considérée comme une organisation répondant aux critères requis : elle poursuit un but non lucratif et elle se voue, entre autres, à la protection de la nature, du paysage et de l'environnement, avec une préoccupation particulière sur l'influence délétère de l'éclairage nocturne sur la biodiversité.

Dans ce sens nous préavisons favorablement son inscription dans la liste des organismes habilités à recourir.

Société suisse de l'industrie du gaz et des eaux (SSIEG) : Dans le cas de la SSIEG il convient de distinguer les deux activités de l'organisation. Dans le domaine de l'approvisionnement durable de la population en eau potable et de la promotion de la protection des ressources en eau, l'activité de la SSIEG émerge sans doute au domaine de la protection de l'environnement et pourrait à ce titre prétendre figurer sur la liste des organismes habilités à recourir.

Dans le domaine de l'énergie sa position est par contre toute autre. En matière d'énergie, la SSIEG est une organisation à caractère définitivement économique, avec un revenu annuel conséquent.

Elle est directement intéressée par la promotion d'une ressource énergétique non renouvelable, grosse productrice de CO2 et qui va à l'encontre d'une politique de décarbonation de la société, elle peut se trouver en concurrence directe avec des filières renouvelables, bois-énergie, éolien, solaire, etc. ce qui la place d'office en conflit potentiel avec une gestion durable des ressources.

L'ensemble de ces intérêts commerciaux nous paraît incompatible avec les objectifs visés par l'art 55 LPE et ne correspond pas à ses critères.

Pour toutes ces raisons, nous nous opposons fermement à la demande d'octroi du droit de recours en vertu de l'art 55 LPE à la SSIEG.

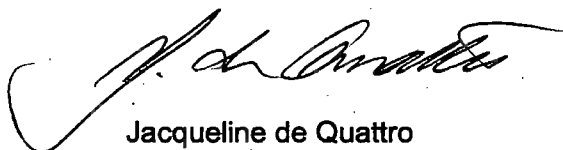
5. Ordonnance sur les adaptations d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2020-2024.

Les propositions de modification de cette dernière ordonnance n'appellent aucun commentaire de notre part.

En annexe, nous vous prions de trouver un développement de nos arguments justifiant nos prises de position.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur les projets de modifications de ce paquet de 5 ordonnances environnementales, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ma meilleure considération.

Cordialement



Jacqueline de Quattro
Conseillère d'Etat

Annexe : ment.

Annexe : développement des arguments en relation avec la mise en consultation du projet de modification de 5 ordonnances (paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019).

1. Ordonnance sur la protection des Eaux (OEaux)

Critère 5 - STEP - Traitement micropolluants

D'une manière générale, le canton de Vaud soutient la politique qui consiste à cibler les moyens disponibles sur les mesures les plus efficaces en termes de protection des eaux, avec une vision nationale. Les quatre premiers critères en vigueur répondent à ce principe.

Le cinquième critère des « petites STEP » doit permettre de compléter le dispositif en place pour assurer, en seconde priorité, une protection particulière pour des eaux présentant une grande sensibilité écologique ou un intérêt spécial en terme d'approvisionnement en eau potable, et qui ne pourraient être protégées par les mesures actuellement en vigueur. Dans les faits, il s'agira principalement de petits cours d'eau ou de tronçons amont de cours d'eau plus importants.

La Confédération souhaite laisser une marge de manœuvre aux cantons pour l'application de ce critère, tout en le limitant à « des cas exceptionnels, dûment motivés ».

Dans son appréciation sur la base des planifications cantonales, l'OFEV estime que le nombre de petites STEP potentiellement concernées serait très important et mettrait en danger le financement des mesures globales par le fonds fédéral. Il n'y a toutefois pas eu à notre connaissance d'appréciation tenant compte de manière uniforme à l'échelle nationale de la notion de sensibilité écologique des eaux ni de leur intérêt pour l'approvisionnement en eau potable.

Nous précisons que le canton de Vaud n'a pas à ce jour inclus ce critère des petites STEP dans sa planification cantonale (version 2016). Nous estimons toutefois qu'entre 19 et 21 STEP de plus de 1000 habitants rempliraient le critère de déversement dans des eaux contenant plus de 20% d'eaux usées non épurées des composés traces organiques. 13 d'entre elles ne sont incluses dans aucune planification de regroupement régional, leur régionalisation n'étant à ce stade pas jugée économique. 2 à 3 seront probablement raccordées sur un pôle régional avant 2028, donc sans financement fédéral, les autres pourraient l'être probablement après 2028.

Par conséquent, l'application du 5ème critère tel que redéfini dans le projet de modification pourrait potentiellement concerner 17 à 19 STEP supplémentaires dans le canton de Vaud par rapport à la planification cantonale de 2016, qui devrait le cas échéant être considérablement revue. Les conséquences financières pourraient être non négligeables pour le fonds fédéral.

Le canton de Vaud soutient la restriction apportée à ce critère en termes de dilution des eaux usées et d'échéance d'entrée en vigueur, mais estime qu'il doit dans tous les cas resté limité à des cas « exceptionnels et dûment motivés » en matière d'eaux réceptrices. Comme déjà exprimé lors de la consultation de 2015, nous demandons que l'OFEV précise les notions de « périmètre écologiquement sensible » et « d'eaux indispensables pour l'approvisionnement en eau potable » afin d'aider les cantons à apprécier et motiver l'application de ce critère de manière uniforme sur l'ensemble du territoire national, et de respecter ce faisant la logique de l'emploi efficace des moyens du fonds fédéral.

Laisser l'entière marge d'appréciation aux cantons risque de conduire à des inégalités de traitement non compatibles avec l'objectif général de la mesure et de mettre en péril le financement par le fonds des mesures reconnues prioritaires. Il importe que la Confédération émette des critères d'appréciation précis.

2. Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim)

Généralités

Dans l'ensemble, nous saluons les modifications proposées qui ont pour but d'harmoniser le droit suisse avec le droit européen. Ceci devrait permettre de maintenir un niveau de sécurité élevé. L'introduction de nouvelles dispositions ayant pour objectif de corriger des situations dommageables pour l'environnement est également soutenue.

Modifications portant sur la langue de l'étiquetage

Les modifications portant sur une hypothétique simplification concernant les dispositions relatives à la langue de réalisation de l'étiquetage sont à refuser sous leur forme disséminée dans les différentes annexes. En effet, nous sommes d'avis qu'il s'agit d'une question qui doit être évaluée de façon globale au niveau du droit chimique dans son ensemble. Une proposition de modification ayant une telle résonance dans notre pays plurilingue doit faire l'objet d'un débat ouvert lors d'une future procédure de consultation. Toutefois, le sujet nous paraît particulièrement délicat, tant les frontières des langues sont parfois difficiles à identifier.

Annexe 1.16 / Composés alkyliques perfluorés et polyfluorés

Mousses anti-incendie contenant des tensioactifs fluorés

Nous sommes d'avis que les mousses anti-incendie contenant des tensioactifs fluorés peuvent être efficacement remplacées par des produits exempts de fluor. En effet et selon nos informations, l'Etablissement cantonal d'assurance incendie du canton de Vaud a travaillé ces dernières années, avec plusieurs fournisseurs afin de trouver des produits sans fluor et offrant une sécurité similaire aux émulsifiants fluorés. Près de 20'000 litres d'émulsifiant contenant du fluor ont été remplacés par des produits non fluorés.

Si nous comprenons que pour les installations fixes et privées, avec récupération des eaux d'extinction, il puisse y avoir des exceptions, nous estimons que le remplacement des produits fluorés est techniquement possible, contrairement à ce qu'affirme le commentaire.

Annexe 1.6 / Amiante

Le projet de révision de l'ORRChim vise à introduire la possibilité d'octroyer des dérogations à l'interdiction, à des fins esthétiques, de mettre sur le marché des objets constitués de roches naturelles ou de pierres synthétiques contenant de l'amiante et de les employer pour des travaux de réparation ou de restauration d'ouvrages et de monuments. Nous considérons que ces propositions posent des sérieux risques pour la santé des travailleurs, ainsi que pour la santé de la population et sont en complète contradiction avec les efforts politiques visant à réduire l'exposition à l'amiante.

Le Centre international de recherche sur le cancer (CIRC) de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) a reconnu l'amiante comme cancérigène depuis 1973. Il est largement démontré que l'amiante est responsable de plusieurs maladies sévères (i.e. l'asbestose, le mésothéliome, le cancer du poumon, le cancer du larynx et des ovaires). Le très long temps de latence entre le début de l'exposition et l'occurrence de la pathologie (typiquement 20-40 ans pour le mésothéliome), explique pourquoi l'amiante reste aujourd'hui un enjeu sanitaire majeur malgré la disparition des expositions massives rencontrées historiquement dans les secteurs de la transformation (p.ex. textiles amiantés, fibrociment). On compte chaque année en Suisse pas loin de 200 cas de mésothéliome. Le nombre de cas de cancers pulmonaires attribuables à l'amiante n'est pas connu du fait du caractère non-spécifique de la pathologie. Les modèles épidémiologiques indiquent toutefois que ce nombre est plusieurs fois supérieur à celui des mésothéliomes.

Toutes les formes d'amiante, incluant la serpentine, sont cancérigènes et génèrent des effets néfastes sur la santé sans effet de seuils. Cela signifie qu'il n'y a pas de dose en dessous de laquelle il n'y a pas d'effets sur la santé. Pour ces raisons, l'amiante se trouve sur la liste de l'OMS (en première position) parmi les 10 substances chimiques qui posent un problème majeur de santé publique. L'OMS, l'Organisation internationale du travail, le Programme des Nations Unies pour l'Environnement et le Comité d'étude des produits chimiques de la Convention de Rotterdam ont unanimement convenu que la seule méthode sûre pour éliminer les risques sanitaires liés à l'exposition à l'amiante est la prévention primaire; c'est-à-dire une interdiction totale et irrévocable.

Chaque fibre d'amiante extraite est indestructible et expose de façon répétée de nombreuses personnes au cours de son cycle de vie : à partir de l'extraction de roches contenant de l'amiante à l'application de ces roches comme matériau de construction, l'utilisation d'objets ou bâtiments en contenant, leur réparation, démolition et élimination en tant que déchet. Bien que les expositions massives rencontrées historiquement dans les secteurs de la transformation (p.ex. textiles amiantés, fibrociment) aient aujourd'hui disparu, le risque persiste du fait du caractère ubiquitaire de l'amiante, principalement:

- au niveau professionnel dans les métiers de la construction (transformation rénovation ou démolition), et dans la filière des déchets. .. En 2009, malgré l'interdiction généralisée de l'amiante, le nombre de travailleurs encore exposés dans les pays européens était estimé à 600'000 (source EU-OSHA) ;
- au niveau para-professionnel et de la population, en lien avec l'existence d'une pollution à l'amiante à l'intérieur des bâtiments.

L'amiante est un matériau très friable par nature, ce qui signifie que les fibres d'amiante se divisent facilement en fibres extrêmement fines et invisibles à l'œil nu et se répandent dans l'air et peuvent ainsi être inhalées. Même utilisé sous forme de matériau fortement aggloméré, la manipulation de l'amiante conduit à des expositions du fait de l'usinage initial des matériaux, des travaux ultérieurs du bâtiment et lors de l'élimination (retrait et traitement des déchets). Il est essentiel de souligner que tout travail qui manipulera des roches contenant de l'amiante conduira à la libération de fibres d'amiante, et la mise en forme des roches pour correspondre aux structures existantes dans le bâtiment ou les monuments nécessiteront des manipulations significatives et complexes. Ces expositions sont d'autant plus difficiles à maîtriser, qu'une fois présent dans le bâtiment, l'amiante ne peut être distingué des autres matériaux sans une analyse par microscopie.

La communauté scientifique a continué de critiquer la notion fallacieuse et irréalisable « d'utilisation contrôlée » préconisée par l'industrie pour résister aux interdictions et fondée sur des motifs économiques. Cet argument est en complète contradiction avec les preuves scientifiques, qui établissent qu'un cancérigène prouvé n'a pas de seuil de sécurité pour l'exposition, et qu'il n'y a aucun moyen de garantir l'absence de risque d'exposition lorsque l'on travaille avec de l'amiante.

En plus des expositions en milieu de travail, les expositions potentielles à l'amiante pour le grand public soulèvent des inquiétudes sérieuses. À mesure que les roches d'amiante se dégradent, s'érodent, se brisent, les fibres d'amiante sont libérées dans l'air, le sol et l'eau, où elles deviennent une source d'exposition pour toute la communauté. La mise en place de nouveaux matériaux amiantés dans les bâtiments est contraire à la politique et le principe du retrait et de l'assainissement des bâtiments entrepris depuis de nombreuses années.

L'Office du médecin cantonal considère qu'il est inacceptable qu'après presque 30 ans depuis l'entrée en vigueur de l'interdiction de l'amiante en Suisse, on puisse envisager une telle dérogation qui plus est, pour des fins esthétiques. Cette révision représente clairement un pas en arrière du point de vue de la protection de l'environnement, de la santé des travailleurs (en Suisse et à l'étranger), mais aussi de celle de la population.

Concernant le texte de l'ORRChim (Annexe 1.6), nous relevons ce qui suit:

Ch. 3 Exceptions (nouveau)	
Al 1, let. c: si, pour des raisons esthétiques, il n'est pas envisageable d'employer du matériel de substitution sans amiante pour des travaux de réparation ou de restauration ponctuels effectués sur des ouvrages ou des monuments existants.	1. La dérogation proposée est contraire au principe général de substitution des substances et matières dangereuses. S'agissant d'un toxique sans effet de seuil (c'est à dire susceptible de présenter un risque même à faible dose), c'est, conformément à l'état de l'art, le principe de substitution qui doit prévaloir sur les autres mesures de prévention. En vertu de ce principe, seul l'impossibilité physique du remplacement du matériau doit permettre d'envisager la dérogation d'usage. C'est d'ailleurs bien ce principe qui est appliqué dans l'ordonnance actuelle puisque les lettres a et b du même alinéa mentionnent que la dérogation n'est possible seulement si aucun substitut n'est connu ou qu'il existe une impossibilité technique de réaliser la substitution. 2. Le critère esthétique ne saurait prendre le pas sur la santé des travailleurs manipulant et usinant ces matériaux et à la santé des occupants des locaux qui en contiennent. Cette dérogation est en particulier en contradiction avec: 2.1 La loi sur le travail (Sc.2. Art. 6) ainsi que loi sur l'assurance-accident (Sct. 2 Art. 82.), qui contiennent toutes deux un article similaire « L'employeur est tenu de prendre, pour prévenir les accidents et maladies professionnels, toutes les mesures dont l'expérience a démontré la nécessité, que l'état de la technique permet d'appliquer et qui sont adaptées aux conditions données». En l'occurrence, il n'existe pas de matériau de construction amianté qui ne puisse pas, en l'état de la technique, être remplacé par des matériaux non amiantés présentant des caractéristiques de résistance aux contraintes mécaniques, thermiques ou chimiques similaires. L'utilisation délibérée de matériaux amiantés, qui nécessiteront de l'usinage lors de leur production et de leur mise en place, présente donc un risque injustifié pour les travailleurs. 3. L'argument esthétique rend l'article inopérant. S'agissant d'un critère purement

	qualitatif, dont l'appréciation individuelle est susceptible de varier fortement, il ne sera pas possible de l'appliquer avec objectivité. Il ouvre donc la porte à de nombreuses demandes de dérogation infondées et motivées par des questions financières, d'économie de temps ou simplement de complaisance.
Ch. 4 Étiquetage spécial (nouveau)	
Al. 4: S'il est impossible d'étiqueter une préparation ou un objet conformément aux dispositions des al. 1 à 3, <u>le fabricant doit transmettre les indications requises à l'acquéreur</u> sous une forme équivalente.	L'al. 4 précédent représentait une garantie supplémentaire que l'absence d'étiquetage n'était employé qu'à titre exceptionnel. De cette sorte, il y a un risque d'un recours plus large à l'absence d'étiquetage et donc de perte ou de manque d'information à l'attention des personnes qui seront chargées de manipuler ces objets. Cette disposition n'est pas suffisante.

Annexe 2.4 / Produits biocides

Application de produits d'élimination des algues et des mousses sur les chemins et les places

De notre point de vue, cette proposition est très positive car elle permettra une meilleure application du droit et contribuera à éviter des pollutions récurrentes de nos cours d'eau qui occasionnent chaque année des dégâts considérables. Cette proposition est donc soutenue sans réserve. Toutefois nous sommes d'avis qu'il serait souhaitable d'étendre l'interdiction au nettoyage des fontaines. En effet, cette activité représente également une source importante de pollutions. De fréquents surdosages et/ou de la négligence des mesures de sécurité prescrites dans le mode d'emploi, en particulier pour l'élimination des solutions chlorées, ont notamment été constatés. Les produits impliqués étant pour la plupart identiques aux biocides visés par la présente mesure et ces travaux de nettoyage mettant en danger immédiat les écoulements d'eau claire, nous proposons donc, par soucis de cohérence, de saisir l'opportunité d'étendre cette interdiction à l'entretien des fontaines.

L'équivalence donnée entre les produits phytosanitaires et les produits biocides en termes d'interdiction d'utilisation nous paraît essentielle. Il est actuellement incompréhensible qu'une différence d'appréciation purement administrative soit faite entre deux catégories de substances dont les propriétés sont tout à fait semblables. Il est de plus essentiel que les pollutions occasionnées par une utilisation inappropriée de produits biocides, (chemins, places, fontaines, toitures, etc.) soient réduites à zéro et soient même punissables.

4. Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir (ODO)

Demande de Dark-Sky Switzerland

L'association Dark-Sky Switzerland (DSS) en tant qu'association de droit privé, se voue à la préservation de l'obscurité naturelle du ciel en réduisant la pollution lumineuse. Pour la faune et la flore en particulier, cet objectif de préservation est à encourager car les effets négatifs du rayonnement lumineux sur la biodiversité sont aujourd'hui bien connus : perturbation du sens de l'orientation des oiseaux migrateurs, attraction des insectes vers les sources de lumière et mort, aveuglement des amphibiens, modifications des rythmes biologiques de la végétation exposée à la lumière artificielle, etc.

Les buts en faveur de l'environnement de l'association sont clairement affichés. Ainsi, l'association DSS répond bien aux deux critères pouvant conférer le droit de recours à une organisation : l'organisation poursuit un but non lucratif; l'organisation se voue, entre autres, à la protection de la nature, du paysage et de l'environnement et est en droit, selon nous, d'être inscrite dans la liste des organismes habilités à recourir.

Demande de la SSIEG

Nous nous opposons fermement à l'octroi du droit de recourir dans les domaines de la protection de l'environnement (LPE/LGG), ainsi que de la protection de la nature et du paysage (LPN), à la Société suisse de l'industrie du gaz et des eaux (SSIGE), pour ce qui est du domaine de l'énergie.

Bien que la SSIGE soit une organisation (entités dotées de la personnalité morale), active au niveau national et se vouant à la protection de la nature, du paysage ou de l'environnement dans le domaine de l'eau potable, elle ne peut être assimilée à une organisation

- à but non lucratif et
- se vouant à la protection de la nature, du paysage ou de l'environnement dans le domaine de l'énergie.

Comme l'indique le rapport explicatif de l'OFEV, les activités de la SSIGE génèrent des recettes, des revenus conséquents qui proviennent non seulement des cotisations de membres, mais aussi d'offres de cours, de vente de publications et d'autres contributions externes. Comme le précise Wisard dans le "Commentaire sur la loi sur la protection de l'environnement (LPE)" (art. 55 LPE; p. 8), *le but "purement" non lucratif exclut que l'organisation vise à réaliser un profit pour elle-même ou agisse dans l'intérêt matériel de ses membres, à l'instar par exemple des organisations d'entraide. De plus, si le but "purement" non lucratif n'exclut pas ipso iure que l'organisation exerce des activités de caractère économique, voire générant en elles-mêmes des profits, il porte en soi une limitation qui interdit aux organisations visées par l'article 55 LPE de se comporter en véritables entreprises. Le caractère non lucratif de la SSIGE est discutable, vu les recettes, revenus et profits générés par cette dernière.*

Le Rapport explicatif concernant la modification de l'ODO souligne le but de la SSIGE se vouant à la protection de la nature, du paysage ou de l'environnement. À cet effet, l'OFEV rappelle l'art. 3 des statuts de la SSIGE qui prévoit:

- dans le domaine de l'eau potable d'encourager et de coordonner l'approvisionnement durable de la population avec de l'eau potable de qualité irréprochable et en quantité suffisante
- dans le domaine de l'énergie d'encourager la sécurité, la qualité et l'économie de la fourniture et de l'utilisation des agents énergétiques gazeux, des gaz liquéfiés et de l'énergie thermique ainsi que de promouvoir la prévention des accidents, des perturbations et des dommages.

Si l'argumentaire peut encore être défendable dans le domaine de l'eau potable, il ne l'est pas dans le domaine de l'énergie. En effet, l'argumentaire repose exclusivement sur le fait que la sécurité des conduites de gaz, en faveur de laquelle la SSIGE s'engage, relève de l'art. 10 LPE (protection contre les catastrophes) et qui, de ce fait, amène à affirmer que l'aspect de la sécurité peut être considéré comme une tâche de protection de l'environnement. Même si la mise en œuvre de mesures préventives (formation, normes, contrôles, etc.) destinées à empêcher des accidents, voire des catastrophes, dans le domaine du gaz est louable, elle n'a cependant qu'une portée locale et limitée dans le temps, en cas de survenance d'un événement, événement qui reste sans commune mesure avec les enjeux environnementaux à long terme qui sont défendus dans la LPE ou la LPN.

Comme le souligne Wisard dans le "Commentaire sur la loi sur la protection de l'environnement (LPE)" (art. 55 LPE; p. 5), *"le but de protection ne doit pas être marginal au regard de ces autres buts. Il doit, au contraire, représenter un des centres de gravité des intérêts de l'organisation."*

En ce qui concerne la SSIGE, le fait d'assimiler le but d'encourager la sécurité des conduites de gaz (art. 3 des statuts) comme une tâche de protection de l'environnement et, de ce fait, considérer la SSIGE comme une organisation de protection de l'environnement sur ce point, n'est pas suffisant pour lui octroyer le droit de recourir dans les domaines de la protection de l'environnement. Il ne peut ainsi être limité au seul aspect de la sécurité des conduites de gaz comme tâche de protection de l'environnement pour admettre la SSIGE comme organisme habilité à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement.

Le but de cette protection est marginal au regard des autres buts de la SSIGE, à savoir notamment la promotion de la branche du gaz, l'investissement en faveur de l'image du gaz auprès de l'opinion publique, la défense des intérêts de ladite branche, la représentation des intérêts au plan national des distributeurs de gaz, l'investissement pour le maintien de conditions favorables au développement de ladite branche et les étroites relations avec des organismes et associations des secteurs gaziers (Association suisse de l'industrie gazière, société des gaziers romands, etc.). Ses objectifs en font même un concurrent direct des énergies renouvelables que promeuvent les pouvoirs publics dans le cadre de la Stratégie énergétique 2050.

De par sa nature, la SSIGE est l'émanation d'un domaine industriel et représente des intérêts commerciaux dont on peut à juste titre craindre qu'ils ne soient pas compatibles avec les problématiques environnementales qui visent à réduire les émissions de CO2 et donc la consommation de gaz naturel, plutôt qu'à les encourager. Ce sont ces éléments qui sont à prendre en compte dans les procédures qui nous occupent.



Conseil d'Etat
Staatsrat

CP 478, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.02998

P.P.A CH-1951 Sion

Poste CH SA

Madame
Doris Leuthard
Conseillère fédérale
DETEC
Palais fédéral nord
3003 Berne

Date

22 AOÛT 2018

**Modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparation et d'objets particulièrement dangereux, ORRChim (RS 814.81)
(Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019)**

Madame la Présidente,

En date du 27 avril 2018, vous nous avez soumis le dossier de consultation susmentionné.

Le Valais a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux, ORRChim (RS 814.81). Il salue la volonté de Confédération d'éviter les entraves techniques au commerce et de garantir en Suisse un niveau de sécurité équivalent à celui mis en place dans l'UE.

Le Valais soutient et se rallie aux propositions de « *chemsuisse* ».

En complément de la proposition de chemsuisse le Valais souhaite une modification supplémentaire de l'annexe 2.10

Proposition concernant l'annexe 2.10

Étendre l'obligation de déclaration des installations stationnaires contenant plus de 3 kg de fluides frigorigènes appauvrissant la couche d'ozone, stables dans l'air ou contenant du fluor figurant au ch. 5.1, al. 1, 2 et 4 de l'ORRChim aux installations contenant des composés dont les rejets sont limités par l'OPair, tels que l'ammoniac, le propène (alcène), le propane (alcane), à partir d'un seuil de 25 kg.

Justification

Cette disposition permettrait d'éviter des émissions diffuses. Le seuil de 25 kg motivé par la possibilité d'installer des détecteurs de fuite sur les plus grandes installations, et parce qu'une surveillance technique de l'air ambiant avec dispositif automatique d'alarme est nécessaire dès qu'il est atteint sur un circuit (voir l'aide à l'exécution « *Installations contenant des fluides frigorigènes* », réf. UV-1726, chap. 4.4.3). La mise en œuvre de technologies de substitution vise à étendre l'utilisation de gaz à faible potentiel d'effet de serre de type naturel (R290 Propane, R717 Ammoniac, R1270 Propène, propylène) et synthétiques (de type R1234ze et R1234yf organo-fluoré) non stables dans l'air. Ces objectifs favorisent des technologies plus respectueuses de l'environnement, soit en réduisant davantage les émissions des substances stables dans l'air ou appauvrissant la couche d'ozone, soit en les remplaçant par d'autres substances exemptes de ces effets nuisibles.



Toutefois, cette évolution favorable à la maîtrise de la problématique des rejets de gaz à effet de serre pourrait voir augmenter le nombre de sources d'émissions diffuses d'ammoniac, de propène, de propane ou de composés similaires.

L'ammoniaque, par exemple, est limitée dans l'OPair à 30 mg/m³ dès un débit massique de 300 g/h. Le respect de telles limitations n'est toutefois pas contrôlable, puisque les émissions diffuses ne se prêtent pas à la détermination d'un débit massique, qui nécessite un effluent gazeux canalisé.

En conclusion, nous accueillons favorablement ce projet de révision et n'avons pas d'autres remarques que celles de l'ACCS à formuler.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet et vous présentons, Madame la Présidente, l'expression de notre considération distinguée.

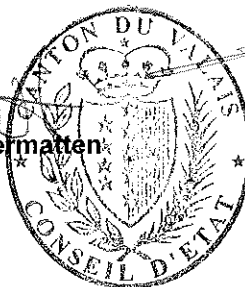
Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten


Philipp Spörri



Copie à polg@bafu.admin.ch



Conseil d'Etat
Staatsrat

CP 478, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.02998

P.P.A CH-1951 Sion

Poste CH SA

Madame
Doris Leuthard
Conseillère fédérale
DETEC
Palais fédéral nord
3003 Berne

Date

22 AOÛT 2018

**Modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparation et d'objets particulièrement dangereux, ORRChim (RS 814.81)
(Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019)**

Madame la Présidente,

En date du 27 avril 2018, vous nous avez soumis le dossier de consultation susmentionné.

Le Valais a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux, ORRChim (RS 814.81). Il salue la volonté de Confédération d'éviter les entraves techniques au commerce et de garantir en Suisse un niveau de sécurité équivalent à celui mis en place dans l'UE.

Le Valais soutient et se rallie aux propositions de « *chemsuisse* ».

En complément de la proposition de chemsuisse le Valais souhaite une modification supplémentaire de l'annexe 2.10

Proposition concernant l'annexe 2.10

Étendre l'obligation de déclaration des installations stationnaires contenant plus de 3 kg de fluides frigorigènes appauvrissant la couche d'ozone, stables dans l'air ou contenant du fluor figurant au ch. 5.1, al. 1, 2 et 4 de l'ORRChim aux installations contenant des composés dont les rejets sont limités par l'OPair, tels que l'ammoniac, le propène (alcène), le propane (alcane), à partir d'un seuil de 25 kg.

Justification

Cette disposition permettrait d'éviter des émissions diffuses. Le seuil de 25 kg motivé par la possibilité d'installer des détecteurs de fuite sur les plus grandes installations, et parce qu'une surveillance technique de l'air ambiant avec dispositif automatique d'alarme est nécessaire dès qu'il est atteint sur un circuit (voir l'aide à l'exécution « *Installations contenant des fluides frigorigènes* », réf. UV-1726, chap. 4.4.3). La mise en œuvre de technologies de substitution vise à étendre l'utilisation de gaz à faible potentiel d'effet de serre de type naturel (R290 Propane, R717 Ammoniac, R1270 Propène, propylène) et synthétiques (de type R1234ze et R1234yf organo-fluoré) non stables dans l'air. Ces objectifs favorisent des technologies plus respectueuses de l'environnement, soit en réduisant davantage les émissions des substances stables dans l'air ou appauvrissant la couche d'ozone, soit en les remplaçant par d'autres substances exemptes de ces effets nuisibles.



Toutefois, cette évolution favorable à la maîtrise de la problématique des rejets de gaz à effet de serre pourrait voir augmenter le nombre de sources d'émissions diffuses d'ammoniac, de propène, de propane ou de composés similaires.

L'ammoniaque, par exemple, est limitée dans l'OPair à 30 mg/m³ dès un débit massique de 300 g/h. Le respect de telles limitations n'est toutefois pas contrôlable, puisque les émissions diffuses ne se prêtent pas à la détermination d'un débit massique, qui nécessite un effluent gazeux canalisé.

En conclusion, nous accueillons favorablement ce projet de révision et n'avons pas d'autres remarques que celles de l'ACCS à formuler.

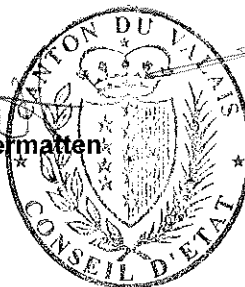
Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet et vous présentons, Madame la Présidente, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten




Philipp Spörri

Copie à polg@bafu.admin.ch



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.03004

Madame
Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Cheffe du département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

date - 8 AOUT 2018

Consultation pour la modification de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Madame la Conseillère fédérale,

Par la présente, nous vous remercions de l'envoi du projet cité en référence que vous avez bien voulu nous soumettre. Le Conseil d'Etat valaisan prend position comme suit.

L'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux), dans sa version du 4 novembre 2015 dont l'entrée en vigueur est prévue au 1^{er} janvier 2021, prévoit notamment que les propriétaires de stations d'épuration des eaux usées (STEP) de plus de 1000 habitants raccordés qui rejettent les eaux épurées dans des eaux à faible capacité de dilution sont tenus de prendre des mesures pour l'élimination des micropolluants.

Les planifications cantonales ont démontré que l'application de cette disposition impliquerait la transformation d'un nombre beaucoup plus important de STEP qu'initialement prévu et des dépenses d'investissement supérieures de l'ordre de 500 millions. Le DETEC propose dès lors de revoir l'exigence n° 8 énoncée à l'annexe 3.1, ch. 2 de l'OEaux de sorte que la proportion maximale d'eaux provenant de la STEP dans le milieu récepteur puisse s'élever à 20 % au lieu des 5 % initialement prévus.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais estime judicieuse la modification proposée et soutient la modification de l'ordonnance sur la protection des eaux mise en consultation le 27 avril 2018 dans le cadre du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019.

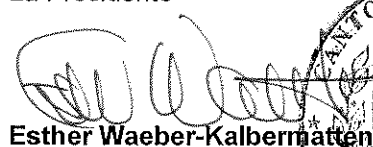
Cette modification permettra une utilisation plus appropriée des revenus de la taxe fédérale sur les eaux usées et des économies pour les collectivités propriétaires des installations, tout en assurant une bonne protection qualitative des eaux. Pour le canton du Valais, la proportion initiale de 5% aurait entraîné la mise en conformité de 5 petites STEP. Avec la modification projetée, plus aucune STEP n'est concernée.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

Le Chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten


Philipp Spörri



Copie : polg@bafu.admin.ch



Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.03004

Madame
Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Cheffe du département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

date - 8 AOUT 2018

Consultation pour la modification de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Madame la Conseillère fédérale,

Par la présente, nous vous remercions de l'envoi du projet cité en référence que vous avez bien voulu nous soumettre. Le Conseil d'Etat valaisan prend position comme suit.

L'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux), dans sa version du 4 novembre 2015 dont l'entrée en vigueur est prévue au 1^{er} janvier 2021, prévoit notamment que les propriétaires de stations d'épuration des eaux usées (STEP) de plus de 1000 habitants raccordés qui rejettent les eaux épurées dans des eaux à faible capacité de dilution sont tenus de prendre des mesures pour l'élimination des micropolluants.

Les planifications cantonales ont démontré que l'application de cette disposition impliquerait la transformation d'un nombre beaucoup plus important de STEP qu'initialement prévu et des dépenses d'investissement supérieures de l'ordre de 500 millions. Le DETEC propose dès lors de revoir l'exigence n° 8 énoncée à l'annexe 3.1, ch. 2 de l'OEaux de sorte que la proportion maximale d'eaux provenant de la STEP dans le milieu récepteur puisse s'élever à 20 % au lieu des 5 % initialement prévus.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais estime judicieuse la modification proposée et soutient la modification de l'ordonnance sur la protection des eaux mise en consultation le 27 avril 2018 dans le cadre du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019.

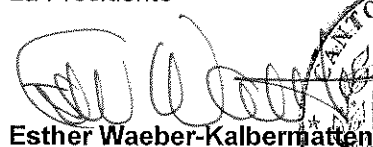
Cette modification permettra une utilisation plus appropriée des revenus de la taxe fédérale sur les eaux usées et des économies pour les collectivités propriétaires des installations, tout en assurant une bonne protection qualitative des eaux. Pour le canton du Valais, la proportion initiale de 5% aurait entraîné la mise en conformité de 5 petites STEP. Avec la modification projetée, plus aucune STEP n'est concernée.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

Le Chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten


Philipp Spörri



Copie : polg@bafu.admin.ch



Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04



-2. JULI 2018

Nr.



2018.02359

Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie et
de la communication DETEC
3003 Berne

Date 20 JUIN 2018

Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi qu'à l'ordonnance relative à la protection de la nature et du paysage. (ODO ; RS 814.076)
Réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir invités, par courrier du 27 avril 2018, à prendre position dans le cadre de la consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019, plus particulièrement sur celle relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO ; RS 814.076). Par la présente et en réponse à votre demande, nous vous faisons part de notre détermination en la matière.

Après examen, le Gouvernement valaisan estime qu'il y a déjà beaucoup d'organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement. Il émet donc des réserves à l'encontre de l'élargissement de la liste des organisations habilitées à recourir dans le domaine de la protection de l'environnement, ainsi que de la protection de la nature et du paysage.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier

Esther Waeber-Kalbermatten



Philipp Spörri



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

T direkt 041 728 53 13
arnold.brunner@zg.ch
Zug, 6. August 2018 AB/las
Laufnummer: 53078

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK dem Kanton Zug das obgenannte Verordnungspaket zur Vernehmlassung zugestellt. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung des Geschäfts beauftragt. Gerne äussern wir uns dazu nach Einbezug weiterer kantonalen Fachdirektionen und -ämter. Wir stellen folgende

ANTRÄGE:

1. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201):

Keine Begehren.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81):

- a) Auf das Verbot der Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen für Übungszwecke (ChemRRV, Anhang 1.16, Punkt 3) sei zu verzichten.
- b) Die auf Seite 9 oben des erläuternden Berichts in Aussicht gestellten, allfällig kurzfristig noch nötigen Anpassungen an EU-Recht seien im Bedarfsfall vorzunehmen.

3. Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11):

Keine Begehren.

4. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076):

Keine Begehren.

5. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024:

Keine Begehren.

Begründung:

1. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Der Kanton Zug begrüsst die vorgesehene Änderung der GSchV (Anhang 3.1, Ziffer 2, Nr. 8 Anforderung, 5. Strich), wonach ARA ab 1000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern (E_{ang}) neu massnahmenpflichtig werden, falls der erforderliche Anteil an organischen Spurenstoffen ungereinigten Abwassers im Gewässer mindestens 20 Prozent beträgt (bisher ab einem Anteil von 5 Prozent). Ohne diese Anforderungen müssten viele kleine Anlagen saniert werden, die in Kürze wohl aufgehoben werden oder für einen Anschluss an grössere ARA-Netze vorgesehen sind. Die Beibehaltung der Sanierungspflicht für diese Anlagengrösse würde zu Fehlallokationen führen.

Wir sind ebenfalls damit einverstanden, dass diese Anforderung erst per 1. Januar 2028 in Kraft tritt (bisher per 1. Januar 2021). Damit ist gewährleistet, dass die zusätzlichen Kosten für die Spezialfinanzierung deutlich reduziert und weiterhin das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen bei der Spurenstoffelimination gewährleistet werden kann.

Die Änderung der GSchV beschränkt die Massnahmen bei kleinen ARA ab 1000 E_{ang} auf die stark belasteten Gewässer. Dem zielorientierten Konzept der Spurenstoffelimination sowie der Forderung der Kantone nach mehr Handlungsspielraum in begründeten Ausnahmefällen wird weiterhin entsprochen. Die vorgeschlagene Anpassung der GSchV hat zudem keine Auswirkungen auf die kantonale Abwasserplanung des Kantons Zug.

2. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

- a) *Verzicht auf das Verbot der Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen für Übungszwecke (ChemRRV, Anhang 1.16, Punkt 3)*

Fluortenside sind nach heutigem Stand der Technik zwingender Bestandteil von Feuerlöschschäumen. Entsprechend hält das Bundesamt für Umwelt BAFU im erläuternden Bericht (Ziffer 4.11.2) fest, dass fluortensidhaltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren Brennstoffen (Alkohol etc.) aus Sicherheitsgründen unverzichtbar und gleichwertige Ersatzstoffe nicht verfügbar sind. Auch für apolare Brennstoffe (z. B. Diesel, Benzin) bieten nur fluortensidhaltige Schaummittel einen geeigneten Schutz vor Wiederentzündung. Solange keine biologisch unbedenklichen, fluorfreien Produkte erhältlich sind, welche eine gleichwertige Wirkung aufweisen, werden die Feuerwehren auch in Zukunft fluorhaltige Schaumlöschmittel einsetzen müssen. Dabei sind fluortensidhaltige Schaummittel so wirkungsvoll konzipiert, dass eine relativ geringe Menge davon im Einsatz genügt

Für Übungen ist es grundsätzlich möglich, sogenannten Übungsschaum ohne Fluortenside einzusetzen. Allerdings lässt sich dies ohne erhebliche Sicherheitsrisiken häufig nicht bewerkstelligen. Mit den Übungen testen und kontrollieren die Feuerwehren auch gleichzeitig ihr Einsatzmaterial (Schäume, Fahrzeuge, Pumpen, Schläuche, Armaturen etc.) gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Übungen finden also nicht an separaten Geräten, sondern an den echten Einsatzmitteln statt, die jederzeit – auch aus den Übungen heraus – einsatzfähig sein müssen.

Die Feuerwehren setzen beispielsweise Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen ein. Bei diesen Fahrzeugen wird das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolgt vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot von Fluortensiden hätte zur Folge, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Abgesehen vom Aufwand von mehreren Stunden für das Auswechseln der Schäume vor und nach der Übung, ist dies aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Denn während der Zeit der Übung wäre das Löschfahrzeug nicht einsatztauglich. Im Weiteren würde eine Fehlfunktion des Mischsystems im Innern des Fahrzeugs nicht erkannt. Gleiches gilt bei stationären Sprinkleranlagen, wo das echte, fluortensidhaltige Schaummittel einsatzbereit in Tanks eingefüllt ist und keine Möglichkeit zur Zumischung eines fluorfreien Schaums für Übungszwecke besteht.

Vielfach kann bei kontrollierten Übungen das Löschwasser aufgefangen und entsorgt werden. Eine umweltschädliche Freisetzung von Fluortensiden wird damit verhindert. Anstelle eines Verbots unverzichtbarer Substanzen erscheint uns eine für die Feuerwehren praktikable Lösung zielführender. Es soll nach einer Lösung gesucht werden, welche die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt.

b) Prüfung allfällig kurzfristig noch nötiger Anpassungen an das EU-Recht

Die auf Seite 9 (oben) des erläuternden Berichts in Aussicht gestellten, allfällig kurzfristig noch nötigen Anpassungen an das EU-Recht sollen im Bedarfsfall umgesetzt werden. Sollte sich also zeigen, dass die im Entwurf vorliegenden Regelungsvorschläge der EU eine andere Richtung nehmen oder wider Erwarten nicht verabschiedet werden sollten, müssen die Bestimmungen überarbeitet und angepasst werden. Nur so kann dank einer harmonisierten Verordnung verhindert werden, dass keine Handelshemmnisse entstehen.

c) Im Allgemeinen

Im Übrigen sehen die vorgesehenen Änderungen der ChemRRV – im Einklang mit dem EU-Recht – neue Einschränkungen und Verbote bei zahlreichen umweltgefährdenden Stoffen vor. Sie dienen einerseits dem Schutz der Ozonschicht sowie des Klimas und wirken sich andererseits positiv auf Boden und Gewässer aus. Deshalb begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen.

3. Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11)

Wir sind mit der Verordnung einverstanden. Sie bildet einerseits die rechtliche Grundlage für die Einbindung der Luftfahrt in das Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) und ist andererseits Voraussetzung dafür, dass es in Bezug auf die Flüge ab dem Flughafen Basel–Mülhausen klare Abgrenzungen zum EHS der Europäischen Union gibt.

4. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Wir begrüssen die vorgesehene Änderung der VBO gemäss Anhang, Tabelle Ziffern 17 und 19, wonach dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und dem Verein Dark-Sky Switzerland (DSS) neu das Verbandsbeschwerderecht erteilt wird. Beide Organisationen sind umweltbezogen tätig, der SVGW im Bereich Gewässerschutz und der DSS im Bereich Lichtemissionen. Sie erfüllten innerhalb der letzten zehn Jahre alle Voraussetzungen, weshalb eine Aufnahme in das Verzeichnis der verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen gerechtfertigt ist.

5. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024

Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen in Übereinstimmung mit der neu auf fünf Jahre ausgedehnten Programmvereinbarungsperiode 2020–2024 sind zu begrüßen. Auf diese Weise können die bisherigen «Spielregeln» beibehalten werden. Wir sind deshalb mit den daraus resultierenden marginalen Änderungen der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) einverstanden.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und für die Berücksichtigung unserer Begehren.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

Kopie an:

- polg@bafu.admin.ch
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

T direkt 041 728 53 13
arnold.brunner@zg.ch
Zug, 6. August 2018 AB/las
Laufnummer: 53078

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK dem Kanton Zug das obgenannte Verordnungspaket zur Vernehmlassung zugestellt. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung des Geschäfts beauftragt. Gerne äussern wir uns dazu nach Einbezug weiterer kantonalen Fachdirektionen und -ämter. Wir stellen folgende

ANTRÄGE:

1. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201):

Keine Begehren.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81):

- a) Auf das Verbot der Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen für Übungszwecke (ChemRRV, Anhang 1.16, Punkt 3) sei zu verzichten.
- b) Die auf Seite 9 oben des erläuternden Berichts in Aussicht gestellten, allfällig kurzfristig noch nötigen Anpassungen an EU-Recht seien im Bedarfsfall vorzunehmen.

3. Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11):

Keine Begehren.

4. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076):

Keine Begehren.

5. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024:

Keine Begehren.

Begründung:

1. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Der Kanton Zug begrüsst die vorgesehene Änderung der GSchV (Anhang 3.1, Ziffer 2, Nr. 8 Anforderung, 5. Strich), wonach ARA ab 1000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern (E_{ang}) neu massnahmenpflichtig werden, falls der erforderliche Anteil an organischen Spurenstoffen ungereinigten Abwassers im Gewässer mindestens 20 Prozent beträgt (bisher ab einem Anteil von 5 Prozent). Ohne diese Anforderungen müssten viele kleine Anlagen saniert werden, die in Kürze wohl aufgehoben werden oder für einen Anschluss an grössere ARA-Netze vorgesehen sind. Die Beibehaltung der Sanierungspflicht für diese Anlagengrösse würde zu Fehlallokationen führen.

Wir sind ebenfalls damit einverstanden, dass diese Anforderung erst per 1. Januar 2028 in Kraft tritt (bisher per 1. Januar 2021). Damit ist gewährleistet, dass die zusätzlichen Kosten für die Spezialfinanzierung deutlich reduziert und weiterhin das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen bei der Spurenstoffelimination gewährleistet werden kann.

Die Änderung der GSchV beschränkt die Massnahmen bei kleinen ARA ab 1000 E_{ang} auf die stark belasteten Gewässer. Dem zielorientierten Konzept der Spurenstoffelimination sowie der Forderung der Kantone nach mehr Handlungsspielraum in begründeten Ausnahmefällen wird weiterhin entsprochen. Die vorgeschlagene Anpassung der GSchV hat zudem keine Auswirkungen auf die kantonale Abwasserplanung des Kantons Zug.

2. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

- a) *Verzicht auf das Verbot der Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen für Übungszwecke (ChemRRV, Anhang 1.16, Punkt 3)*

Fluortenside sind nach heutigem Stand der Technik zwingender Bestandteil von Feuerlöschschäumen. Entsprechend hält das Bundesamt für Umwelt BAFU im erläuternden Bericht (Ziffer 4.11.2) fest, dass fluortensidhaltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren Brennstoffen (Alkohol etc.) aus Sicherheitsgründen unverzichtbar und gleichwertige Ersatzstoffe nicht verfügbar sind. Auch für apolare Brennstoffe (z. B. Diesel, Benzin) bieten nur fluortensidhaltige Schaummittel einen geeigneten Schutz vor Wiederentzündung. Solange keine biologisch unbedenklichen, fluorfreien Produkte erhältlich sind, welche eine gleichwertige Wirkung aufweisen, werden die Feuerwehren auch in Zukunft fluorhaltige Schaumlöschmittel einsetzen müssen. Dabei sind fluortensidhaltige Schaummittel so wirkungsvoll konzipiert, dass eine relativ geringe Menge davon im Einsatz genügt

Für Übungen ist es grundsätzlich möglich, sogenannten Übungsschaum ohne Fluortenside einzusetzen. Allerdings lässt sich dies ohne erhebliche Sicherheitsrisiken häufig nicht bewerkstelligen. Mit den Übungen testen und kontrollieren die Feuerwehren auch gleichzeitig ihr Einsatzmaterial (Schäume, Fahrzeuge, Pumpen, Schläuche, Armaturen etc.) gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Übungen finden also nicht an separaten Geräten, sondern an den echten Einsatzmitteln statt, die jederzeit – auch aus den Übungen heraus – einsatzfähig sein müssen.

Die Feuerwehren setzen beispielsweise Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen ein. Bei diesen Fahrzeugen wird das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolgt vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot von Fluortensiden hätte zur Folge, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Abgesehen vom Aufwand von mehreren Stunden für das Auswechseln der Schäume vor und nach der Übung, ist dies aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Denn während der Zeit der Übung wäre das Löschfahrzeug nicht einsatztauglich. Im Weiteren würde eine Fehlfunktion des Mischsystems im Innern des Fahrzeugs nicht erkannt. Gleiches gilt bei stationären Sprinkleranlagen, wo das echte, fluortensidhaltige Schaummittel einsatzbereit in Tanks eingefüllt ist und keine Möglichkeit zur Zumischung eines fluorfreien Schaums für Übungszwecke besteht.

Vielfach kann bei kontrollierten Übungen das Löschwasser aufgefangen und entsorgt werden. Eine umweltschädliche Freisetzung von Fluortensiden wird damit verhindert. Anstelle eines Verbots unverzichtbarer Substanzen erscheint uns eine für die Feuerwehren praktikable Lösung zielführender. Es soll nach einer Lösung gesucht werden, welche die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt.

b) Prüfung allfällig kurzfristig noch nötiger Anpassungen an das EU-Recht

Die auf Seite 9 (oben) des erläuternden Berichts in Aussicht gestellten, allfällig kurzfristig noch nötigen Anpassungen an das EU-Recht sollen im Bedarfsfall umgesetzt werden. Sollte sich also zeigen, dass die im Entwurf vorliegenden Regelungsvorschläge der EU eine andere Richtung nehmen oder wider Erwarten nicht verabschiedet werden sollten, müssen die Bestimmungen überarbeitet und angepasst werden. Nur so kann dank einer harmonisierten Verordnung verhindert werden, dass keine Handelshemmnisse entstehen.

c) Im Allgemeinen

Im Übrigen sehen die vorgesehenen Änderungen der ChemRRV – im Einklang mit dem EU-Recht – neue Einschränkungen und Verbote bei zahlreichen umweltgefährdenden Stoffen vor. Sie dienen einerseits dem Schutz der Ozonschicht sowie des Klimas und wirken sich andererseits positiv auf Boden und Gewässer aus. Deshalb begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen.

3. Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11)

Wir sind mit der Verordnung einverstanden. Sie bildet einerseits die rechtliche Grundlage für die Einbindung der Luftfahrt in das Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) und ist andererseits Voraussetzung dafür, dass es in Bezug auf die Flüge ab dem Flughafen Basel–Mülhausen klare Abgrenzungen zum EHS der Europäischen Union gibt.

4. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Wir begrüssen die vorgesehene Änderung der VBO gemäss Anhang, Tabelle Ziffern 17 und 19, wonach dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und dem Verein Dark-Sky Switzerland (DSS) neu das Verbandsbeschwerderecht erteilt wird. Beide Organisationen sind umweltbezogen tätig, der SVGW im Bereich Gewässerschutz und der DSS im Bereich Lichtemissionen. Sie erfüllten innerhalb der letzten zehn Jahre alle Voraussetzungen, weshalb eine Aufnahme in das Verzeichnis der verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen gerechtfertigt ist.

5. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024

Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen in Übereinstimmung mit der neu auf fünf Jahre ausgedehnten Programmvereinbarungsperiode 2020–2024 sind zu begrüßen. Auf diese Weise können die bisherigen «Spielregeln» beibehalten werden. Wir sind deshalb mit den daraus resultierenden marginalen Änderungen der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) einverstanden.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und für die Berücksichtigung unserer Begehren.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

Kopie an:

- polg@bafu.admin.ch
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

11. Juli 2018 (RRB Nr. 703/2018)
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019
(Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

A. Zur Gewässerschutzverordnung

Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich

Mit Änderung vom 4. November 2015 wurde unter anderem Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich in die Gewässerschutzverordnung eingefügt (AS 2015, 4791). Diese Anforderung an die Einleitung von kommunalem Abwasser gibt vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ab 1000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern unter bestimmten Umständen verpflichtet sind, Massnahmen für die Elimination von organischen Spurenstoffen zu treffen. Diese Verpflichtung hätte auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.

Im Entwurf der GschV sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Neu sollen nur diejenigen kleinen ARA mit Einrichtungen zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen ausgerüstet werden, die das behandelte Abwasser in stark belastete Gewässer einleiten. Der für eine Massnahme erforderliche Anteil an (bezüglich organischen Spurenstoffen) ungereinigtem Abwasser im Gewässer soll neu 20% statt den ursprünglich vorgesehenen 5% betragen. Dies ist im Sinne eines zweckmässigen Einsatzes der vorhandenen knappen Mittel für einen sachgerechten Gewässerschutz zu begrüssen. Mit dem ursprünglichen Anteil von 5% wären höchstens elf ARA im Kanton Zürich massnahmenpflichtig gewesen; darunter auch zwei ARA mit mehr als 20000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Aufgrund der Änderung der Anforderungen auf 20% verbleiben noch sechs ARA, die jeweils das Abwasser von weniger als 8000 Personen reinigen. Mit der vorgeschlagenen Änderung vermindert sich der Finanzierungsaufwand des Bundes stark.

2. Es ist vorgesehen, die Änderung betreffend die Anforderung erst auf den 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen. Aus unserer Sicht ist dieser Vorschlag nicht zielführend. Der Kanton Zürich sieht vor, die von der Anforderung betroffenen ARA wo immer möglich an grössere ARA und Gewässer mit grösserer Wasserführung anzuschliessen. Nur in Ausnahmefällen sollen die Anlagen an Ort und Stelle erweitert werden. Im Kanton Zürich müssten bis 2028 von den genannten sechs ARA drei bis vier aufgrund des Alters und Zustandes an grössere Anlagen angeschlossen werden.

Die vorgesehene Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2028 würde dazu führen, dass die betroffenen ARA den Anschluss so lange hinauszögern, bis sie Bundesabgeltungen erhalten. Somit würde die Regelung die Sanierung dieser Anlagen erheblich verzögern. Dadurch werden die entsprechenden kleinen, heute schon stärker verschmutzten Gewässer weiterhin – und unnötig lange – mit Mikroverunreinigungen belastet. Dies ist nicht im Interesse eines vorsorglichen Gewässerschutzes.

Eine Priorisierung und eine zeitliche Staffelung des Ausbaus der Anlagen ist zwar durchaus erwünscht. Die terminliche Verschiebung stellt aber eine rein finanzgesteuerte Massnahme dar und läuft den Zielen des Gewässerschutzes, namentlich dem Schutz kleiner Gewässer und der Trinkwasserressourcen, entgegen. Daher lehnen wir eine Verschiebung des Inkrafttretens von 2021 auf 2028 ab.

Antrag: Die Bestimmung soll, wie bisher vorgesehen, am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

B. Zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV erfolgen mehrheitlich infolge Änderungen im europäischen Recht oder internationaler Verpflichtungen. Wir begrüssen insbesondere die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Diese Bestimmungen sollten jeweils zeitgleich mit der Europäischen Union (EU) umgesetzt werden. Dadurch wird verhindert, dass die Schweiz als Verkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe benutzt wird.

Mit der Anpassung der ChemRRV an das europäische Recht und an Beschlüsse, welche die Staatengemeinschaft im Rahmen von internationalen Verträgen gefasst hat, vermeidet die Schweiz technische Handelshemmnisse und hält Schritt mit den Entwicklungen im Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz sowie in der Arbeitssicherheit beim Umgang mit Chemikalien.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen. Wir begrüssen ferner die restriktive Handhabung der Bewilligungspflicht zur punktuellen Verwendung von asbesthaltigen Materialien, die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Verminderung der Emission von Treibhausgasen. Die Bestrebungen zur Harmonisierung der Sprachanforderungen begrüssen wir grundsätzlich. Jedoch ist die Änderung dieser Bestimmungen gemäss vorgeschlagener Fassung im Rahmen dieses Umweltpaketes abzulehnen. Aus unserer Sicht soll die Harmonisierung der Sprachanforderungen nach einer vertieften Folgenabschätzung bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung umgesetzt werden. Daher stimmen wir den vorgesehenen Änderungen zur ChemRRV im Grundsatz zu und beantragen bei wenigen geänderten Bestimmungen Anpassungen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1.6, Asbest

Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhangs 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Bewilligungspflicht für die notwendigen Ausnahmen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Anhang 2.4, Biozidprodukte

Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziff. 1.3 und 7):

Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen über Holzschutzmittel bzw. die Befristung verschiedener Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz.

Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziff. 4^{bis}):

Wir begrüssen die Einführung der neuen Ziff. 4^{bis}, welche die Verwendung von Biozidprodukten gegen Algen und Moose auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen sowie auf Wegen und Plätzen verbietet. Damit wird sichergestellt, dass die seit Langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden. Da Biozidprodukte bisher von diesem Verbot nicht betroffen waren, wurden mehrere Biozidprodukte spezifisch für diese Anwendungsbereiche angepriesen. Dies untergräbt die Bemühungen, die Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit bioziden Wirkstoffen zu vermindern. Die Unterscheidung zwischen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ist für Laien nicht immer einfach, und für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist die unterschiedliche Regelung nicht nachvollziehbar. Deshalb sollen nun Biozidprodukte für die entsprechenden Anwendungsbereiche verboten werden.

Antrag: Das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziff. 4^{bis}.3) soll von der Anmeldestelle Chemikalien des Bundes jeweils als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt werden.

Anhang 2.10, Kältemittel

Ziff. 1 Abs. 5:

In Ziff. 1 Abs. 5 wird neu geregelt, dass erhebliche Umbauten des Kälte erzeugenden Teils einer bestehenden Anlage nicht dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind und daher nicht dem Verbot unterliegen, wenn damit eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz erreicht wird oder durch Materialeinsparungen erhebliche Treibhausgasemissionen vermieden werden. Diese Formulierung unterliegt einem grossen Interpretationsspielraum. Eine abschliessende Beurteilung, wie sich die Treibhausgasemissionen eines wesentlichen Umbaus und einer neuen Anlage unterscheiden, erfordert eine Lebenszyklusbetrachtung.

Antrag: Es ist festzulegen, was unter «erheblich» gemäss Anhang 2.10 Ziff. 1 Abs. 5 zu verstehen ist. Dies kann namentlich eine Lebenszyklusbetrachtung in Bezug auf die Treibhausgasemissionen umfassen.

Ziff. 2.1 Abs. 2 und Ziff. 2.2:

Die Ausnahmen gemäss Ziff. 2.2 gelten, falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, besteht in der Praxis ein Vollzugsdefizit, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Antrag: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) soll eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziff. 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziff. 2.2 erlassen.

Anhang 2.12, Aerosolpackungen

Wir begrüssen die Aufhebung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, die in der Luft stabile Stoffe enthalten. Diese Aufhebung zeigt, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

Neu wird in Ziff. 1^{ter}.2 für die Verwendung von Chrom(VI)-Verbindungen in Verchromungsprozessen ein Grenzwert für die höchstens zulässige Exposition am Arbeitsplatz festgelegt. Chrom(VI) ist ein bekanntes Korrosionsschutzpigment, das sowohl für die Farbgebung in Deckbeschichtungen als auch zum Schutz vor direkter Korrosion in Grundbeschichtungen und Zwischenanstrichen eingesetzt wurde. Bei Farbentfernungsarbeiten mit chromhaltigen Altbeschichtungen können erhebliche Mengen an Chrom(VI) freigesetzt werden. Gemäss Abschätzungen im Bericht «Sanierung korrosionsgeschützter Stahlobjekte im Freien, Umweltbelastung und Mindermassnahmen» (Carbotech AG, 8. August 1994, Kapitel 4.2.3) wird von Chrom(VI)-Emissionen von einigen 100 kg pro Jahr ausgegangen, die durch Sanierungsarbeiten freigesetzt werden. Dieser Gefahr sind sich viele Arbeitnehmende, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Inhaberinnen und Inhaber von Objekten bei Korrosionsschutz-Sanierungen nicht bewusst. Da Chrom(VI)-Verbindungen gut wasserlöslich sein können und zudem als karzinogen gelten, sind wirksame Schutzmassnahmen bei der Farbentfernung zu ergreifen.

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) den Durchführungsorganen des Arbeits- und des Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Art. 49 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) und der Abgrenzungsliste der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Der neue Expositionswert könnte (statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV) wie die maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte) für andere gefährliche Arbeitsstoffe auf der Grundlage von Art. 50b VUV geregelt werden. Bei dieser Lösung wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20) bereits festgelegt.

Anträge: Die Chrom(VI)-Exposition von Arbeitnehmenden ist nicht nur bei der Verwendung von Chrom(VI) in Prozessen zu begrenzen, sondern analog auch bei der Freisetzung von Chrom(VI) in Arbeitsprozessen.

Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziff. 1^{ter}.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Harmonisierung der Sprachanforderungen

Mit der Änderung der ChemRRV werden unter anderem auch Anpassungen in der Chemikalienverordnung (SR 813.11), Biozidprodukteverordnung (SR 813.12) und Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) vorgeschlagen. Damit sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) in Übereinstimmung gebracht werden.

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben entweder in zwei Amtssprachen für die ganze Schweiz oder nur in der bzw. den Amtssprache/n des Verkaufsgebietes (auf der Grundlage des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der bzw. den Amtssprache/n des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, die noch genauer zu analysieren und gegeneinander abzuwägen sind. Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass einerseits Produkte, die mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, künftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz erhältlich sein werden. Andererseits kann ein Produkt, das nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens umfasst nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte anwendbare Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache/n der Verkaufsregion gefordert wurden.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich. Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein ist nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der Chemikalienverordnung nochmals aufzunehmen und in Vernehmlassung zu geben.

Antrag: Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist zu verzichten. Die Thematik ist unter Einbezug aller Akteure zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.

C. Zur Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Wir begrüßen grundsätzlich die Änderungen zur Tonnenkilometerverordnung. Der Erlass dieser Verordnung wurde durch das am 23. November 2017 zwischen der Schweiz und der EU geschlossene Abkommen über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) notwendig. Gestützt auf dieses Abkommen werden die Luftfahrzeugbetreiber ab 1. Januar 2020 bei Überschreitung einer gewissen Emissionsschwelle verpflichtet, ihre CO₂-Emissionen zu erheben und darüber Bericht zu erstatten. Im Hinblick auf den Einbezug der Luftfahrt in das verknüpfte EHS soll gemäss Art. 9a der Tonnenkilometerverordnung von den Luftfahrzeugbetreibern ein Monitoringplan für die Erfassung der CO₂-Emissionen erstellt werden. Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Luftfahrzeugbetreiber über die gleiche Methodik zur Erfassung dieser Daten verfügen.

Mit der Revision der Tonnenkilometerverordnung wird vorgeschlagen, die vom BAFU zur Verfügung gestellte Vorlage zum CO₂-Monitoringplan zu verwenden. Die Verwendung der vorgeschlagenen Vorlage ist mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden. Daher ist die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Vorlage zu übernehmen. Zudem weisen wir darauf hin, dass das EHS der EU lediglich als Übergangslösung genutzt werden soll. Mit der Umsetzung der am 6. Oktober 2016 von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen marktbasierten Massnahme zur globalen Begrenzung der CO₂-Emissionen (ICAO Seminar on the Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) ist das europäische EHS ersatzlos aufzuheben.

Antrag: Für die Erstellung des CO₂-Monitoringplans ist die Vorlage der Europäischen Kommission zu übernehmen.

D. Zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024

Wir begrüßen die Anpassung von Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung. Die Bestimmung sieht heute vor, dass ab 2020 die Länge des aufgewerteten Gewässerabschnittes und die Breite der Gerinnesohle bei der Bestimmung der Höhe der Abgeltungen für Revitalisierungsprojekte berücksichtigt werden. Dazu ist eine künftige Finanzierung von Revitalisierungsmassnahmen mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit (beispielsweise Fr. 5000 pro Laufmeter Fliessgewässer mit einer Breite von 10 m bis 15 m) vorgesehen. Bis 31. Dezember 2019 wird die Höhe der Abgeltungen nach dem Umfang der Massnahmen bestimmt. Neu soll diese Übergangszeit um fünf Jahre, d. h. bis 31. Dezember 2024, verlängert werden, was wir ausdrücklich begrüßen.

Für die Erarbeitung solcher Standardpreise ist eine umfassende Datenerhebung und -auswertung in den Kantonen erforderlich. Jedoch liegen heute immer noch nicht ausreichend Daten aus abgeschlossenen Projekten vor. Mit der Verlängerung der Übergangszeit um eine Programmperiode sollen die benötigten ergänzenden Datengrundlagen für die Festlegung der Standardpreise bei den Kantonen erhoben und ausgewertet werden. Dabei bleibt der in Art. 62b Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) in Verbindung mit Art. 54a Abs. 1 GSchV verankerte Grundsatz, wonach sich die Höhe der Abgeltung nach dem Umfang, der Bedeutung und nach der Wirksamkeit der Revitalisierungsmassnahmen richtet, gewahrt.

Wir weisen darauf hin, dass aus unserer Sicht die Finanzierung der Revitalisierungsmassnahmen mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit auch längerfristig nicht umsetzbar erscheint. Die Kosten von Gewässerrevitalisierungen hängen stark von zahlreichen Faktoren ab, namentlich von der Umgebung des Projekts (Siedlungs- bzw. Landwirtschaftsgebiet), der Topografie, der Grösse des Gewässers, den Abflussmengen sowie vom Baugrund. Selbst unter vergleichbaren Voraussetzungen können im Einzelfall erhebliche Unterschiede auftreten. Es ist deshalb über die Übergangszeit hinaus fraglich, ob eine Standardisierung überhaupt zielführend ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli





Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

11. Juli 2018 (RRB Nr. 703/2018)
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019
(Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

A. Zur Gewässerschutzverordnung

Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich

Mit Änderung vom 4. November 2015 wurde unter anderem Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich in die Gewässerschutzverordnung eingefügt (AS 2015, 4791). Diese Anforderung an die Einleitung von kommunalem Abwasser gibt vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ab 1000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern unter bestimmten Umständen verpflichtet sind, Massnahmen für die Elimination von organischen Spurenstoffen zu treffen. Diese Verpflichtung hätte auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.

Im Entwurf der GschV sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Neu sollen nur diejenigen kleinen ARA mit Einrichtungen zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen ausgerüstet werden, die das behandelte Abwasser in stark belastete Gewässer einleiten. Der für eine Massnahme erforderliche Anteil an (bezüglich organischen Spurenstoffen) ungereinigtem Abwasser im Gewässer soll neu 20% statt den ursprünglich vorgesehenen 5% betragen. Dies ist im Sinne eines zweckmässigen Einsatzes der vorhandenen knappen Mittel für einen sachgerechten Gewässerschutz zu begrüssen. Mit dem ursprünglichen Anteil von 5% wären höchstens elf ARA im Kanton Zürich massnahmenpflichtig gewesen; darunter auch zwei ARA mit mehr als 20000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Aufgrund der Änderung der Anforderungen auf 20% verbleiben noch sechs ARA, die jeweils das Abwasser von weniger als 8000 Personen reinigen. Mit der vorgeschlagenen Änderung vermindert sich der Finanzierungsaufwand des Bundes stark.

2. Es ist vorgesehen, die Änderung betreffend die Anforderung erst auf den 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen. Aus unserer Sicht ist dieser Vorschlag nicht zielführend. Der Kanton Zürich sieht vor, die von der Anforderung betroffenen ARA wo immer möglich an grössere ARA und Gewässer mit grösserer Wasserführung anzuschliessen. Nur in Ausnahmefällen sollen die Anlagen an Ort und Stelle erweitert werden. Im Kanton Zürich müssten bis 2028 von den genannten sechs ARA drei bis vier aufgrund des Alters und Zustandes an grössere Anlagen angeschlossen werden.

Die vorgesehene Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2028 würde dazu führen, dass die betroffenen ARA den Anschluss so lange hinauszögern, bis sie Bundesabgeltungen erhalten. Somit würde die Regelung die Sanierung dieser Anlagen erheblich verzögern. Dadurch werden die entsprechenden kleinen, heute schon stärker verschmutzten Gewässer weiterhin – und unnötig lange – mit Mikroverunreinigungen belastet. Dies ist nicht im Interesse eines vorsorglichen Gewässerschutzes.

Eine Priorisierung und eine zeitliche Staffelung des Ausbaus der Anlagen ist zwar durchaus erwünscht. Die terminliche Verschiebung stellt aber eine rein finanzgesteuerte Massnahme dar und läuft den Zielen des Gewässerschutzes, namentlich dem Schutz kleiner Gewässer und der Trinkwasserressourcen, entgegen. Daher lehnen wir eine Verschiebung des Inkrafttretens von 2021 auf 2028 ab.

Antrag: Die Bestimmung soll, wie bisher vorgesehen, am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

B. Zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV erfolgen mehrheitlich infolge Änderungen im europäischen Recht oder internationaler Verpflichtungen. Wir begrüssen insbesondere die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Diese Bestimmungen sollten jeweils zeitgleich mit der Europäischen Union (EU) umgesetzt werden. Dadurch wird verhindert, dass die Schweiz als Verkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe benutzt wird.

Mit der Anpassung der ChemRRV an das europäische Recht und an Beschlüsse, welche die Staatengemeinschaft im Rahmen von internationalen Verträgen gefasst hat, vermeidet die Schweiz technische Handelshemmnisse und hält Schritt mit den Entwicklungen im Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz sowie in der Arbeitssicherheit beim Umgang mit Chemikalien.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen. Wir begrüssen ferner die restriktive Handhabung der Bewilligungspflicht zur punktuellen Verwendung von asbesthaltigen Materialien, die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Verminderung der Emission von Treibhausgasen. Die Bestrebungen zur Harmonisierung der Sprachanforderungen begrüssen wir grundsätzlich. Jedoch ist die Änderung dieser Bestimmungen gemäss vorgeschlagener Fassung im Rahmen dieses Umweltpaketes abzulehnen. Aus unserer Sicht soll die Harmonisierung der Sprachanforderungen nach einer vertieften Folgenabschätzung bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung umgesetzt werden. Daher stimmen wir den vorgesehenen Änderungen zur ChemRRV im Grundsatz zu und beantragen bei wenigen geänderten Bestimmungen Anpassungen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1.6, Asbest

Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhangs 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Bewilligungspflicht für die notwendigen Ausnahmen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Anhang 2.4, Biozidprodukte

Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziff. 1.3 und 7):

Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen über Holzschutzmittel bzw. die Befristung verschiedener Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz.

Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziff. 4^{bis}):

Wir begrüssen die Einführung der neuen Ziff. 4^{bis}, welche die Verwendung von Biozidprodukten gegen Algen und Moose auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen sowie auf Wegen und Plätzen verbietet. Damit wird sichergestellt, dass die seit Langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden. Da Biozidprodukte bisher von diesem Verbot nicht betroffen waren, wurden mehrere Biozidprodukte spezifisch für diese Anwendungsbereiche angepriesen. Dies untergräbt die Bemühungen, die Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit bioziden Wirkstoffen zu vermindern. Die Unterscheidung zwischen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ist für Laien nicht immer einfach, und für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist die unterschiedliche Regelung nicht nachvollziehbar. Deshalb sollen nun Biozidprodukte für die entsprechenden Anwendungsbereiche verboten werden.

Antrag: Das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziff. 4^{bis}.3) soll von der Anmeldestelle Chemikalien des Bundes jeweils als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt werden.

Anhang 2.10, Kältemittel

Ziff. 1 Abs. 5:

In Ziff. 1 Abs. 5 wird neu geregelt, dass erhebliche Umbauten des Kälte erzeugenden Teils einer bestehenden Anlage nicht dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind und daher nicht dem Verbot unterliegen, wenn damit eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz erreicht wird oder durch Materialeinsparungen erhebliche Treibhausgasemissionen vermieden werden. Diese Formulierung unterliegt einem grossen Interpretationsspielraum. Eine abschliessende Beurteilung, wie sich die Treibhausgasemissionen eines wesentlichen Umbaus und einer neuen Anlage unterscheiden, erfordert eine Lebenszyklusbetrachtung.

Antrag: Es ist festzulegen, was unter «erheblich» gemäss Anhang 2.10 Ziff. 1 Abs. 5 zu verstehen ist. Dies kann namentlich eine Lebenszyklusbetrachtung in Bezug auf die Treibhausgasemissionen umfassen.

Ziff. 2.1 Abs. 2 und Ziff. 2.2:

Die Ausnahmen gemäss Ziff. 2.2 gelten, falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, besteht in der Praxis ein Vollzugsdefizit, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Antrag: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) soll eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziff. 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziff. 2.2 erlassen.

Anhang 2.12, Aerosolpackungen

Wir begrüssen die Aufhebung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, die in der Luft stabile Stoffe enthalten. Diese Aufhebung zeigt, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

Neu wird in Ziff. 1^{ter}.2 für die Verwendung von Chrom(VI)-Verbindungen in Verchromungsprozessen ein Grenzwert für die höchstens zulässige Exposition am Arbeitsplatz festgelegt. Chrom(VI) ist ein bekanntes Korrosionsschutzpigment, das sowohl für die Farbgebung in Deckbeschichtungen als auch zum Schutz vor direkter Korrosion in Grundbeschichtungen und Zwischenanstrichen eingesetzt wurde. Bei Farbentfernungsarbeiten mit chromhaltigen Altbeschichtungen können erhebliche Mengen an Chrom(VI) freigesetzt werden. Gemäss Abschätzungen im Bericht «Sanierung korrosionsgeschützter Stahlobjekte im Freien, Umweltbelastung und Mindermassnahmen» (Carbotech AG, 8. August 1994, Kapitel 4.2.3) wird von Chrom(VI)-Emissionen von einigen 100 kg pro Jahr ausgegangen, die durch Sanierungsarbeiten freigesetzt werden. Dieser Gefahr sind sich viele Arbeitnehmende, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Inhaberinnen und Inhaber von Objekten bei Korrosionsschutz-Sanierungen nicht bewusst. Da Chrom(VI)-Verbindungen gut wasserlöslich sein können und zudem als karzinogen gelten, sind wirksame Schutzmassnahmen bei der Farbentfernung zu ergreifen.

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) den Durchführungsorganen des Arbeits- und des Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Art. 49 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) und der Abgrenzungsliste der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Der neue Expositionswert könnte (statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV) wie die maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte) für andere gefährliche Arbeitsstoffe auf der Grundlage von Art. 50b VUV geregelt werden. Bei dieser Lösung wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20) bereits festgelegt.

Anträge: Die Chrom(VI)-Exposition von Arbeitnehmenden ist nicht nur bei der Verwendung von Chrom(VI) in Prozessen zu begrenzen, sondern analog auch bei der Freisetzung von Chrom(VI) in Arbeitsprozessen.

Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziff. 1^{ter}.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Harmonisierung der Sprachanforderungen

Mit der Änderung der ChemRRV werden unter anderem auch Anpassungen in der Chemikalienverordnung (SR 813.11), Biozidprodukteverordnung (SR 813.12) und Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) vorgeschlagen. Damit sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) in Übereinstimmung gebracht werden.

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben entweder in zwei Amtssprachen für die ganze Schweiz oder nur in der bzw. den Amtssprache/n des Verkaufsgebietes (auf der Grundlage des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der bzw. den Amtssprache/n des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, die noch genauer zu analysieren und gegeneinander abzuwägen sind. Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass einerseits Produkte, die mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, künftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz erhältlich sein werden. Andererseits kann ein Produkt, das nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens umfasst nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte anwendbare Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache/n der Verkaufsregion gefordert wurden.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich. Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein ist nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der Chemikalienverordnung nochmals aufzunehmen und in Vernehmlassung zu geben.

Antrag: Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist zu verzichten. Die Thematik ist unter Einbezug aller Akteure zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.

C. Zur Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Wir begrüßen grundsätzlich die Änderungen zur Tonnenkilometerverordnung. Der Erlass dieser Verordnung wurde durch das am 23. November 2017 zwischen der Schweiz und der EU geschlossene Abkommen über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) notwendig. Gestützt auf dieses Abkommen werden die Luftfahrzeugbetreiber ab 1. Januar 2020 bei Überschreitung einer gewissen Emissionsschwelle verpflichtet, ihre CO₂-Emissionen zu erheben und darüber Bericht zu erstatten. Im Hinblick auf den Einbezug der Luftfahrt in das verknüpfte EHS soll gemäss Art. 9a der Tonnenkilometerverordnung von den Luftfahrzeugbetreibern ein Monitoringplan für die Erfassung der CO₂-Emissionen erstellt werden. Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Luftfahrzeugbetreiber über die gleiche Methodik zur Erfassung dieser Daten verfügen.

Mit der Revision der Tonnenkilometerverordnung wird vorgeschlagen, die vom BAFU zur Verfügung gestellte Vorlage zum CO₂-Monitoringplan zu verwenden. Die Verwendung der vorgeschlagenen Vorlage ist mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden. Daher ist die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Vorlage zu übernehmen. Zudem weisen wir darauf hin, dass das EHS der EU lediglich als Übergangslösung genutzt werden soll. Mit der Umsetzung der am 6. Oktober 2016 von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen marktbasierten Massnahme zur globalen Begrenzung der CO₂-Emissionen (ICAO Seminar on the Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) ist das europäische EHS ersatzlos aufzuheben.

Antrag: Für die Erstellung des CO₂-Monitoringplans ist die Vorlage der Europäischen Kommission zu übernehmen.

D. Zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024

Wir begrüßen die Anpassung von Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung. Die Bestimmung sieht heute vor, dass ab 2020 die Länge des aufgewerteten Gewässerabschnittes und die Breite der Gerinnesohle bei der Bestimmung der Höhe der Abgeltungen für Revitalisierungsprojekte berücksichtigt werden. Dazu ist eine künftige Finanzierung von Revitalisierungsmassnahmen mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit (beispielsweise Fr. 5000 pro Laufmeter Fließgewässer mit einer Breite von 10 m bis 15 m) vorgesehen. Bis 31. Dezember 2019 wird die Höhe der Abgeltungen nach dem Umfang der Massnahmen bestimmt. Neu soll diese Übergangszeit um fünf Jahre, d. h. bis 31. Dezember 2024, verlängert werden, was wir ausdrücklich begrüßen.

Für die Erarbeitung solcher Standardpreise ist eine umfassende Datenerhebung und -auswertung in den Kantonen erforderlich. Jedoch liegen heute immer noch nicht ausreichend Daten aus abgeschlossenen Projekten vor. Mit der Verlängerung der Übergangszeit um eine Programmperiode sollen die benötigten ergänzenden Datengrundlagen für die Festlegung der Standardpreise bei den Kantonen erhoben und ausgewertet werden. Dabei bleibt der in Art. 62b Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) in Verbindung mit Art. 54a Abs. 1 GSchV verankerte Grundsatz, wonach sich die Höhe der Abgeltung nach dem Umfang, der Bedeutung und nach der Wirksamkeit der Revitalisierungsmassnahmen richtet, gewahrt.

Wir weisen darauf hin, dass aus unserer Sicht die Finanzierung der Revitalisierungsmassnahmen mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit auch längerfristig nicht umsetzbar erscheint. Die Kosten von Gewässerrevitalisierungen hängen stark von zahlreichen Faktoren ab, namentlich von der Umgebung des Projekts (Siedlungs- bzw. Landwirtschaftsgebiet), der Topografie, der Grösse des Gewässers, den Abflussmengen sowie vom Baugrund. Selbst unter vergleichbaren Voraussetzungen können im Einzelfall erhebliche Unterschiede auftreten. Es ist deshalb über die Übergangszeit hinaus fraglich, ob eine Standardisierung überhaupt zielführend ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli

